

Oberösterreichischer



Landesrechnungshof

Initiativprüfung

*Feuerwehrwesen in Oö.*

Bericht

**Auskünfte**

Oberösterreichischer Landesrechnungshof

A-4020 Linz, Promenade 31

Telefon: #43(0)732/7720-11426

Fax: #43(0)732/7720-214089

E-mail: [post@lrh-ooe.at](mailto:post@lrh-ooe.at)

**Impressum**

Herausgeber: Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
A-4020 Linz, Promenade 31

Redaktion und Grafik: Oberösterreichischer Landesrechnungshof  
Herausgegeben: Linz, im Oktober 2008

## Inhaltsverzeichnis

<b>Kurzfassung</b>	1
<b>Allgemeines</b>	4
Grundsätzliche Bedeutung der Feuerwehren	4
Rahmenbedingungen und Systembeteiligte	5
Rechtsgrundlagen	7
<b>Ziele und Steuerung</b>	11
Ziele und Strategien beim Oö. Landes-Feuerwehrverband	11
Ziele und Strategien beim Land Oö.	13
Steuerung	16
<b>Feuerwehrstrukturen</b>	18
<b>Das Feuerwehrwesen in Österreich, Bundesländervergleich</b>	18
<b>Strukturen des Feuerwehrwesens in Oö.</b>	21
Oö. Landes-Feuerwehrverband	21
Oö. Feuerwehrfonds	23
Kontroll- und Aufsichtsrechte	24
Anzahl an Feuerwehren	25
Einsatzstatistiken	27
Fahrzeuge	34
Tageseinsatzbereitschaft	38
Stützpunktsystem	39
<b>Investitionen</b>	40
Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen	40
Errichtung von Feuerwehrhäusern	42
<b>Finanzielle Aspekte</b>	46
Finanzierung des Systems	46
Gebarung des Oö. Feuerwehrfonds und des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes	48

## Abkürzungsverzeichnis/Glossar

<b>Begriff</b>	<b>Erklärung</b>
<b>A</b>	
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs AG
<b>B</b>	
Bgld	Burgenland
BZ-Mittel	Bedarfszuweisungsmittel
<b>C</b>	
ca.	circa
Controlling	Steuerungs- und Koordinationskonzept für eine ergebnisorientierte Planung und Umsetzung von Aktivitäten
<b>E</b>	
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
<b>F</b>	
FIS	Feuerwehr-Informationssystem
Fw	Feuerwehr
<b>G</b>	
Gem	Gemeinde
<b>I</b>	
idgF	in der gültigen Fassung
IKD	Direktion für Inneres und Kommunales
<b>K</b>	
KHD	Katastrophen-Hilfsdienst
Ktn	Kärnten
<b>L</b>	
LFB-A2	Löschfahrzeug mit Bergeausrüstung Allrad bis 12 Tonnen Gesamtgewicht
lfd	laufend(er)
LFI	Landes-Feuerwehrinspektor
LFK	Landesfeuerwehrkommandant
LRH	Oö. Landesrechnungshof
<b>M</b>	
Mio.	Millionen
<b>N</b>	
NAO	Neue Amtsorganisation des Amtes der oö. Landesregierung
Nö	Niederösterreich
<b>O</b>	
ÖBFV	Österreichischer Bundes-Feuerwehrverband
Oö.	Oberösterreich
Oö. FWG	Oö. Feuerweggesetz
Oö. LRHG	Oö. Landesrechnungshofgesetz
<b>S</b>	
Sbg	Salzburg
Stmk	Steiermark
<b>T</b>	
TLF	Tanklöschfahrzeug
<b>V</b>	
Vbg	Vorarlberg
<b>Z</b>	
z. B.	zum Beispiel

Der Landesrechnungshof (LRH) hat in der Zeit vom 3. Juni 2008 bis 10. Juli 2008 im Sinne des § 2 Abs. 1 Z. 1, 4 und 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Z. 1 des Oö. LRHG, LGBl. Nr. 38/1999 idgF durchgeführt.

Gegenstand der Prüfung war die Gestaltung des Feuerwehrwesens in Oberösterreich. Nicht geprüft wurde die Gebarung einzelner Feuerwehren.

Das Prüfungsteam setzte sich aus Dr. Werner Heftberger als Prüfungsleiter, Manfred Holzer-Ranetbauer, Ing. Norbert Sterrer MPA B.A. und Mag. Thomas Hammer zusammen.

Das vorläufige Ergebnis der Prüfung wurde der Direktion Inneres und Kommunales des Amtes der oö. Landesregierung, dem Oö. Landes-Feuerwehrverband sowie einem Vertreter des für das Feuerwehrwesen zuständigen politischen Referenten in der Schlussbesprechung am 15. Oktober 2008 zur Kenntnis gebracht.

Nachstehend werden in der Regel punktweise die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des LRH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht.

Soweit die Stellungnahme des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes längere Beschreibungen beinhaltet, wurde sie zur leichteren Lesbarkeit in zusammengefasster Form (*Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck*) in die Berichtsstruktur eingefügt. Die vollständige Stellungnahme ist dem Bericht als Beilage angeschlossen.

In Tabellen und Anlagen des Berichtes können bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben durch die EDV-gestützte Verarbeitung der Daten rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

## Kurzfassung

- (1) Der LRH honoriert die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren. Im großen Engagement seiner Mitglieder und in der Freiwilligkeit sieht der LRH einen wesentlichen Erfolgsfaktor dieses Systems. Im öö. Feuerwehrwesen sind insgesamt rund 90.000 Feuerwehrleute, davon ca. 63.000 aktive Mitglieder und 10.000 Jungfeuerwehrleute ehrenamtlich tätig. Pro Jahr werden durchschnittlich rund 45.000 Einsätze geleistet. **Dem Ehrenamt kommt eine einzigartige Bedeutung zu, die der gesamten Bevölkerung Nutzen bringt. Damit dieses System größtmögliche Wirkung entfalten kann, sind moderne und optimale Führungs- und Organisationsstrukturen erforderlich. Sämtliche Empfehlungen des LRH zielen daher darauf ab, das bestehende System unter Aufrechterhaltung des derzeitigen Qualitätsniveaus zu optimieren.**

Wesentliche Beteiligte sind das Land Oö., der Oö. Landes-Feuerwehrverband, die 925 öö. Feuerwehren sowie die Gemeinden. Die öffentliche Hand gibt jährlich zwischen rund 56,5 und 61 Mio. Euro für das öö. Feuerwehrwesen aus. Nach Ansicht des LRH sind die zur Brandbekämpfung gesetzlich geforderten Mindeststrukturen mehr als vorhanden. **Es wird allerdings immer schwieriger, die Tageseinsatzbereitschaft zu gewährleisten.** Dies sieht der LRH als eine der größten Herausforderungen der Zukunft. Positiv bewertet der LRH das Stützpunktsystem als eine Möglichkeit zur bedarfsge-rechten Ausstattung und Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens.

- (2) In Oö. gibt es Gemeinden mit bis zu neun freiwilligen Feuerwehren. **Vor allem in Gemeinden mit mehreren Feuerwehren haben einige oft nur wenige Einsätze pro Jahr. Dies führt häufig zu einer Ungleichverteilung der Einsatzlasten und – gemessen an den Einsatzerfordernissen – insgesamt zu einer Überausstattung.** Ursachen dafür sieht der LRH darin, dass das Land kaum strategische Steuerungsfunktionen wahrnimmt, sondern sich im Wesentlichen auf die Finanzierung des Systems beschränkt und der Oö. Landes-Feuerwehrverband die Richtung vorgibt. Dessen Ziel ist es, den Status Quo zu erhalten. **Es fehlt ein Gesamtkonzept über die zukünftige Ausrichtung** des Feuerwehrwesens, ein solches wird vom Oö. Landes-Feuerwehrverband als nur schwer realisierbar, daher nicht vorrangig erachtet.

Nach Ansicht des LRH sollte das Land verstärkt Steuerungsaufgaben wahrnehmen. Der LRH empfiehlt daher, ein den gesellschaftlichen Veränderungen und künftigen Herausforderungen entsprechendes Konzept zu erarbeiten. Überdies wirft die Überausstattung die Frage auf, ob vorhandene Synergiepotenziale nicht viel zu wenig genutzt werden.

- (3) Im Bundesländervergleich zeigt sich, dass andere Bundesländer im Verhältnis zur Anzahl ihrer Gemeinden weniger Feuerwehren haben, obwohl die Vorgaben des Bundes-Feuerwehrverbandes einheitlich gestaltet sind. Eine Analyse der Einsatzstatistiken ergibt, dass zumindest 106 freiwillige Feuerwehren sowohl im Jahr 2006 als auch 2007 jeweils nicht mehr als zehn Einsätze hatten. Im Jahr 2006 gab es insgesamt 16 Feuerwehren, die keinen einzigen Einsatz durchführten. Hier sieht der LRH **Potenzial, die vorhandenen Strukturen effizienter zu gestalten.**

- (4) Handlungsbedarf sieht der LRH in **der Oö. Brandbekämpfungsverordnung, welche die Ausstattung der Feuerwehren seit mehr als 20 Jahren unverändert regelt** und Basis für viele Entscheidungen ist. Der LRH empfiehlt, diese **nicht mehr zeitgemäße Verordnung** grundlegend zu überarbeiten. Er begründet dies folgendermaßen:
- Obwohl seit vielen Jahren die Brandeinsätze weniger als 20% aller Einsätze betragen, orientiert sich die Verordnung primär an der Brandbekämpfung und berücksichtigt andere wichtige Aufgaben, wie technische Einsätze, zu wenig.
  - Die Oö. Brandbekämpfungsverordnung unterstützt die Kleinstrukturiertheit und bildet das immer wichtiger werdende Stützpunktwesen nicht ab.
  - Weiters regelt die Verordnung die Anzahl und Fahrzeugart je Feuerwehr. Der LRH stellt fest, dass es gegenüber dem Soll einen deutlichen Mehrbestand gibt. Beispielsweise sind Fahrzeuge im Bestand, die der Art nach in der Verordnung nicht vorgesehen sind.
- (5) Die Finanzierung des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes erfolgt durch Zwischenschaltung des Oö. Feuerwehrfonds, welcher eigene Rechtspersönlichkeit besitzt. Da für den LRH der Sinn dieser Zwischenschaltung nicht erkennbar ist, empfiehlt er, die Aufgaben des Fonds an den Verband zu übertragen und den Fonds aufzulösen.
- (6) Der LRH merkt weiters an, dass der Förderprozess Doppelstrukturen aufweist. Für den LRH ist nicht nachvollziehbar, warum für die Anschaffung ein und desselben Fahrzeuges die Gemeinde einen Förderantrag an das Land und die örtliche Feuerwehr einen Antrag an den Landes-Feuerwehrverband stellen müssen und dort jeweils eigene Förderprozesse ablaufen. Da es sich in beiden Fällen um die Vergabe von Steuermitteln handelt, schlägt der LRH vor, die Doppelgleisigkeiten in diesem Prozess zu beseitigen.
- (7) Als eine Möglichkeit zur Optimierung der Feuerwehrstrukturen sieht der LRH die konsequente Forcierung von Kooperationsprojekten, etwa durch den gemeinsamen Feuerwehrhausbau mehrerer Feuerwehren oder die schrittweise Zusammenführung von Feuerwehren.

Der LRH begrüßt die Bemühungen des Landes, über finanzielle Anreize Kooperationen im Feuerwehrbereich zu fördern. Er ist aber der Ansicht, dass das Land von dieser Steuerungsmöglichkeit noch stärker Gebrauch machen sollte. Dabei wäre es auch wichtig, dass der Oö. Landes-Feuerwehrverband – der den Kooperationsprojekten bislang skeptisch gegenübersteht – als maßgeblicher Meinungsbildner fungiert. Bereits erfolgreich umgesetzte Kooperationen sollten auf ihre Erfolgsfaktoren hin evaluiert und in künftigen Projekten berücksichtigt werden. Soweit für Kooperationen legislative Voraussetzungen notwendig sind, sollten diese geschaffen werden.

- (8) Der LRH fasste folgende Empfehlungen zusammen:
- I. Kritische Analyse der derzeitigen Strukturen im oö. Feuerwehrwesen zu dessen effizienteren Gestaltung, insbesondere (siehe Berichtspunkte 13.2., 15.2. und 16.2., Umsetzung kurzfristig)**
    1. die Anzahl an Feuerwehren
    2. die Anzahl und Situierung von Feuerwehrhäusern
    3. die Anzahl an Fahrzeugen
    4. die Anzahl und Positionierung der Stützpunkte
    5. von Neu- bzw. Ersatzinvestitionen
  - II. Erarbeitung eines zukunftsorientierten Entwicklungskonzeptes mit klaren Zielen zur Weiterentwicklung des oö. Feuerwehrwesens und unter Berücksichtigung folgender Inhalte (siehe Berichtspunkt 5.2., Umsetzung kurzfristig)**
    1. Kritische Auseinandersetzung mit dem Aufgabenspektrum
    2. Zukünftige Bedrohungsbilder
    3. Einfluss von demographischen und sozialen Trends
    4. Feuerwehrstrukturen (Feuerwehrdichte, Entfernungen, Stützpunkte)
    5. Mögliche Differenzierungen bei den Aufgaben und der Ausrüstung
    6. Finanzierung
  - III. Grundlegende Neugestaltung der Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985 im Hinblick auf die heutigen Erfordernisse (siehe Berichtspunkt 3.2., Umsetzung kurz- bis mittelfristig)**
  - IV. Stärkere Steuerung des oö. Feuerwehrwesens durch das Land auf Grundlage des zu erarbeitenden Konzepts (siehe Berichtspunkte 5.2., 6.2. und 10.2., Umsetzung kurz- bis mittelfristig)**
  - V. Weiterer Ausbau des Anreizsystems für Feuerwehr-Kooperationen durch (siehe Berichtspunkte 15.2. und 22.2., Umsetzung kurzfristig)**
    1. legislative Maßnahmen
    2. stärkere finanzielle Anreize
    3. verstärkte positive Meinungsbildung durch das Land und den Oö. Landes-Feuerwehrverband
  - VI. Auflösung des Oö. Feuerwehr-Fonds (siehe Berichtspunkt 11.2., Umsetzung kurz- bis mittelfristig)**
  - VII. Beseitigung der Doppelgleisigkeiten im Förderprozess (siehe Berichtspunkt 20.2., Umsetzung ab sofort)**

## Allgemeines

### Grundsätzliche Bedeutung der Feuerwehren

#### 1.1. Wesentliche Aufgaben der Feuerwehren liegen

- in der Brandverhütung und -bekämpfung,
- im Brandschutz,
- in der Katastrophenhilfe und
- bei technischen Hilfsdiensten.

Darüber hinaus hat jede Feuerwehr bei der Herstellung und Erhaltung ihrer Schlagkraft mitzuwirken.

Um den täglichen Anforderungen gerecht zu werden, absolvierten im Jahr 2007 rund 10.000 Kursteilnehmerinnen und -teilnehmer rund 240 Lehrgänge der Landes-Feuerweherschule, zusätzlich haben die Feuerwehren noch eigene Ausbildungs- und Übungspläne.

Das Land und der Oö. Landes-Feuerwehrverband (im Folgenden kurz „Verband“) sahen die Feuerwehren auch als wichtigen Faktor zur Aufrechterhaltung der sozialen Strukturen in den ländlichen Gebieten und als charakterbildende Einrichtung für die Jugend. Derzeit leisten rund 63.000 Aktive ehrenamtliche Tätigkeit, rund 10.000 Jungfeuerwehrleute werden auf ihre künftigen Aufgaben vorbereitet. Jährlich werden rund 5 Mio. Arbeitsstunden von den oö. Feuerwehren erbracht.<sup>1</sup>

Wesentliches Gestaltungsprinzip der Feuerwehren ist die auf dem Ehrenamt basierende Freiwilligkeit des Engagements.

#### 1.2. Der LRH sah im großen Engagement der vielen Mitglieder einen wesentlichen Erfolgsfaktor des Systems. Er honorierte daher auch die große Motivation der Feuerwehrleute, die rund um die Uhr ihre Einsatzbereitschaft zur Verfügung stellen. Nach Meinung des LRH sollte die Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens in Oö. vor allem auch die Bedürfnisse der ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehren berücksichtigen und deren freiwilliges Engagement erleichtern. Sämtliche Empfehlungen des LRH zielen nicht darauf ab, das Ehrenamt zu beschränken, sondern das bestehende System unter Wahrung des derzeitigen Qualitätsniveaus (z. B. Ausrückzeiten) zu optimieren.

Da das freiwillige Engagement mitunter auch das Verlassen des Arbeitsplatzes erfordert, begrüßte der LRH auch die nunmehr im Oö. Katastrophenschutzgesetz vorgesehene Regelung, wonach das Land den Arbeitgebern einen Teil der Entgeltfortzahlungen ersetzt. Damit wird den Einsatzkräften das Spannungsverhältnis, das sich aus dem Engagement für die Allgemeinheit einerseits und den Verpflichtungen aus dem jeweiligen Arbeitsverhältnis andererseits ergibt, erleichtert.

Beeindruckend war für den LRH die hohe Anzahl an Jungfeuerwehrleuten in Oö., die 40 % der Gesamtzahl an Jungfeuerwehrleuten in Österreich beträgt. Auch würdigte der LRH die Leistungen im Bereich des vorbeugenden Brandschutzes und die Erfolge bei nationalen und internationalen Wettbewerben.

<sup>1</sup> Jahresbericht des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes 2007, Seite 5

Dieses große Engagement führt zu einer positiven Wahrnehmung in der Bevölkerung. Die Feuerwehren werden – vor allem im ländlichen Raum – auch als gesellschaftlicher Faktor wahrgenommen, indem sie unterschiedliche Veranstaltungen durchführen bzw. andere örtliche Vereine (z. B. durch Ordnerdienste) unterstützen. Die Feuerwehren erbringen somit nach Ansicht des LRH vielfältige Leistungen, die über ihre Kernaufgaben hinausgehen.

1.3. *Hiezu nahm der Oö. Landes-Feuerwehrverband unter anderem wie folgt Stellung:*

*Die Ansicht des LRH, das große Engagement der vielen Mitglieder stelle einen „wesentlichen Erfolgsfaktor“ des Systems dar, ist eine „Unterbewertung“.*

*Das ehrenamtliche Engagement der Feuerwehrleute in unserem Bundesland ist der Erfolgsfaktor unseres, auch im internationalen Vergleich einzigartigen Systems des oö. Brand- und Katastrophenschutzes!*

*Die eingangs dargestellte Zielsetzung des LRH „vor allem auch die Bedürfnisse der ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehren zu berücksichtigen“ findet sich leider in den nachfolgenden Feststellungen des LRH nicht immer!*

*Der Klarheit halber ist anzumerken, dass die nach dem KatSchG. vorgesehene Entgeltfortzahlung nur im Falle einer „Katastrophe“ greift und die Freistellungen für die alltäglichen Einsatz davon nicht berührt werden.*

1.4. In den Diskussionen des LRH mit den Führungskräften des Verbandes hoben beide Seiten die Bedeutung des Ehrenamtes für das Feuerwehrsystem in Oö. hervor. Der LRH hat in diesen Diskussionen aber auch den Eindruck gewonnen, dass das Ehrenamt und die Motivation der Mitglieder vom Verband als Argumente dafür gebraucht werden, die Weiterentwicklung des Systems zu bremsen.

### **Rahmenbedingungen und Systembeteiligte**

2.1. Neben den Feuerwehren und dem Verband sind das Land Oö. und die Gemeinden wesentliche Partner im Feuerwehrwesen. Das Land Oö. ist für die legislativen Maßnahmen zuständig und übernimmt einen wesentlichen Teil der Finanzierung. Die Gemeinden haben im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches unter anderem jeweils für eine ausreichend ausgestattete, geschulte und schlagkräftige Feuerwehr zu sorgen, die sie auszurüsten und deren laufende Kosten sie zu tragen haben.

Der Verband hat unter anderem die überörtlichen Interessen der Feuerwehren wahrzunehmen und auf eine möglichst große Schlagkraft der Feuerwehren hinzuwirken. Zur finanziellen Förderung des Feuerwehrwesens in Oö., und dabei insbesondere zur Kostentragung des Verbandes und zur finanziellen Förderung der Gemeinden und Feuerwehren, besteht der Oö. Feuerwehrfonds.

Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es in Oö. 887 freiwillige Feuerwehren, 37 Betriebsfeuerwehren und 1 Berufsfeuerwehr (Stadt Linz), insgesamt somit 925 Feuerwehren mit rund 63.000 aktiven Mitgliedern.

- 2.2. Der LRH stellte fest, dass die gesetzlich geforderten Mindeststrukturen laut Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985 vorhanden sind. Es gibt sieben Gemeinden, die in ihrem Gemeindegebiet über keine eigene Feuerwehr verfügen, in einer weiteren befindet sich eine Betriebsfeuerwehr, jedoch keine freiwillige Feuerwehr. Die Gemeinden ohne eigene Feuerwehr bestätigten dem LRH, dass die Mitbetreuung durch Feuerwehren anderer Gemeinden zufriedenstellend funktioniert.

Die Prüfung des LRH ergab, dass vereinzelt Feuerwehren nicht die Mindestanzahl an aktiven Mitgliedern oder die Mindestausstattung an Fahrzeugen erreichten. Der LRH sah die Versorgung dennoch gewährleistet.

Der LRH stellte fest, dass die Anzahl der Feuerwehren in Oberösterreich relativ konstant blieb. Gegenüber dem Jahr 1999 gab es zum Prüfungszeitpunkt um sieben Freiwillige Feuerwehren und eine Betriebsfeuerwehr weniger. Die Anzahl der aktiven Mitglieder sank im selben Zeitraum um etwas mehr als 1.300 Personen.

- 2.3. *Der Oö. Landes-Feuerwehrverband führte dazu in seiner Stellungnahme Folgendes aus:*

*Der Verband hat nicht nur die „überörtlichen Interessen der Feuerwehren“ wahrzunehmen sondern im Besonderen gemäß § 5 Oö. FWG für die Beschaffung und Erhaltung der für den überörtlichen Einsatz beigestellten Ausrüstung zu sorgen.*

*Die Einrichtung von Stützpunkten für den Technischen Hilfsdienst (THD) wurde 1961 mit der Stationierung von Rüstanhängern (RA 750) bei ausgewählten Feuerwehren begonnen (Stand 1968 = 26 RA 750). Die RA wurden aufgrund der gestiegenen Anforderungen ab 1977 zunehmend durch LF-B und Rüstfahrzeuge, die in zentralen Orten (Linz, Steyr, Wels ua.) schon ab 1960 eingesetzt werden, ersetzt.*

*Weitere Stützpunktbildungen (in chronologischer Reihenfolge):*

*ab 1971 Kleinrüstfahrzeuge (E mit elektr. Ausrüstung, B für Bergungsaufgaben, W für den Wasserdienst) mit einem Stand von 53 Stück im Jahr 1975 und 108 im Jahr 1990.*

*1973 (Schwere Rüstfahrzeuge für Zentralorte),*

*1974 (Öleinsatzfahrzeuge für alle Feuerwehrbezirke, Ersatz der ersten Generation ab 1992), ab 1975 Aufbau von Heuwehrstützpunkten, jeweils für mehrere Bezirke zuständig, Kranfahrzeuge für ausgewählte Stützpunkte ab 1980 (Ersatz der ersten Generation ab 1999). Zur Abdeckung des THD unter der Schwelle Schweres Rüstfahrzeug wurde ab 1980 auch der Fahrzeugtyp „Rüstlöschfahrzeug“ – ein „Mix“ aus Tanklöschfahrzeug und Rüstfahrzeug – eingeführt. Ebenfalls 1980 wurden alle Verwaltungsbezirke mit 30 KVA-Generatoren zur Notstromversorgung ausgestattet.*

*Ab 1981 wurden weitere Stützpunkte mit Schweren Rüstfahrzeugen ausgerüstet, ab 1983 wurden dann in alle Feuerwehrbezirke Atemschutzfahrzeuge verlagert (Ersatz der 1. Generation ab 2008), ab 1985 wurden acht Stützpunkte mit Gefährliche-Stoffe-Fahrzeuge ausgestattet, die das gesamte Bundesland abzudecken haben.*

*Diese Stützpunktkonzepte des Verbandes werden laufend evaluiert, vorhandene Fahrzeuge und Ausrüstung werden – entsprechend vorhandener Budgetmittel – bei Bedarf laufend ausgetauscht!*

*Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich, dass die Festlegung von Ausrüstung für „überörtliche Einsätze“ (Nachbarschafts- und Katastrophenhilfe einschließlich Auslands-Katastrophenhilfe) nicht Inhalt der Oö. Brandbekämpfungsordnung (kurz BBV) sein kann bzw. darf!*

*Die Feststellung einer relativ konstanten Anzahl von Feuerwehren in OÖ stimmt nicht:*

*Der Stand an öffentlichen Feuerwehren betrug in Oberösterreich 975 im Jahre 1955 und 925 im Jahre 2008, ist also rückläufig (minus 5,13 %)!*

*Im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren liegt der Abgang in diesem Zeitraum bei 29 Feuerwehren, das sind minus 3,17 % (1955 = 916, 2008 = 887)*

- 2.4. Der LRH sah es nicht als seine primäre Aufgabe an, historische Entwicklungen im Detail darzustellen, sondern im Sinne einer zukunftsgerichteten Analyse Potenziale zur Optimierung von Strukturen oder Rahmenbedingungen aufzuzeigen. Bezogen auf das in der Stellungnahme thematisierte Stützpunktwesen (siehe dazu Punkt 19.) geht es dem LRH darum zu analysieren, in wie weit erfolgreiche Strukturen erweitert und gestärkt werden können und damit die Aufgaben effektiver und effizienter erledigt werden können.

Insoweit der Oö. Landes-Feuerwehrverband bei der Anzahl der Feuerwehren in Oö. Vergleiche mit dem Stand aus dem Jahr 1955 (!) anstellte, sah sich der LRH in seiner Intention, durch die Prüfung des Feuerwehrwesens Impulse für die Modernisierung und Optimierung des Systems zu geben, bestätigt. Geht man davon aus, dass im Jahr 1955 tatsächlich 975 Feuerwehren existierten (der LRH hat dies mangels Relevanz nicht überprüft), so ist im Lichte der seither erfolgten technischen und infrastrukturellen Entwicklung die Frage umso dringender, ob das System in Oö. nicht teilweise überausgestattet ist.

### **Rechtsgrundlagen**

- 3.1. Das Feuerwehrwesen in Oö. stützt sich auf mehrere Rechtsgrundlagen. Wichtige Rechtsgrundlagen sind das Oö. Feuerpolizeigesetz 1994 sowie das Oö. Katastrophenschutzgesetz. Beide Gesetze sehen für Feuerwehren bzw. deren Organe bestimmte Aufgaben vor.

Die Strukturen und organisatorischen Anforderungen finden sich im Oö. Feuerwehrgesetz 1996, welches vom Grundmodell ausgeht, dass jede Feuerwehr einer Gemeinde für das gesamte Gemeindegebiet (Pflichtbereich) zuständig ist. Es legt weiters fest, dass in einer Verordnung die technische Mindestausstattung und die Mindestmannschaftsstärke zu regeln sind. Weiters sind die Pflichtbereiche nach unterschiedlichsten Gesichtspunkten zu klassifizieren. Diese Gesichtspunkte sollten ein möglichst getreues Gefährdungsbild im Pflichtbereich widerspiegeln.

Die Oö. Brandbekämpfungsverordnung aus 1985 sieht daher 7 Pflichtbereichsklassen (mit jeweils Gruppe A und B) und eine Pflichtbereichsklasse 8 vor. Für die Einreihung in die Klassen wurden als Parameter die Anzahl der Einwohner und Gebäude definiert. Die Gruppenzugehörigkeit (A oder B) richtet sich nach verschiedenen Faktoren (z. B. Höhenunterschiede, Bebauungsdichte, Intensität der Gebäudenutzung).

Die Umreihung von der Pflichtbereichsgruppe A nach B führt für sämtliche Systembeteiligte (Land, Gemeinden, Verband und örtliche Feuerwehren) unter anderem zu finanziellen Folgelasten (z.B. Anschaffung weiterer Fahrzeuge und Ausbau von Feuerwehrhäusern). Daher fordert der Verband einen entsprechenden Gemeinderatsbeschluss ein. Zum Prüfungszeitpunkt waren von den 444 oö. Gemeinden 157 in der Gruppe B eingereiht.

- 3.2. Für den LRH waren bei der Überprüfung einiger Gemeinden die Einreihungen in die Pflichtbereichsgruppe nicht nachvollziehbar. Die Prüfung der Unterlagen zeigte, dass der Verband die Umreihungen zur Kenntnis nahm. Der LRH stellte fest, dass in vielen Fällen eine nachvollziehbare Dokumentation der Prüfungsschritte durch den Oö. Landesfeuerwehrverband nicht vorlag. Nach Ansicht des LRH führt eine derartige Vorgangsweise tendenziell zu einer nicht gesteuerten Entwicklung des Systems sowie zu weiteren Ausgaben für die Pflichtbereichsgemeinde.

Der LRH war der Ansicht, dass die Oö. Brandbekämpfungsverordnung aus folgenden Gründen den tatsächlichen Anforderungen und Aufgabenstellungen nicht mehr entspricht und sie daher nicht mehr zeitgemäß ist:

- Sie ist rein auf Strukturen und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung ausgerichtet, berücksichtigt jedoch nicht die technischen Einsätze, obwohl diese über 80 % aller Einsätze ausmachen.
- Sie unterstützt die Kleinstrukturiertheit, indem sie unabhängig von der Anzahl an Feuerwehren in einer Gemeinde für jede Feuerwehr eine Mindestausstattung (Kleinlöschfahrzeug samt Einstellplatz) vorsieht.
- Parameter sind die Einwohner- oder Häuseranzahl (der Begriff des Hauses ist nicht eindeutig definiert, z.B. keine Unterscheidung zwischen Wohn-, Gewerbe- oder landwirtschaftlichen Gebäuden bzw. Haupt- und Nebengebäude). Die Kategorisierung nach A oder B ist zu unbestimmt formuliert, sodass die Verordnung zur „Aufrüstung“ der Feuerwehren verleitet.
- Sie bildet das in der Praxis immer wichtiger werdende Stützpunktwesen nicht ab.

Der LRH empfahl daher, die Brandbekämpfungsverordnung und – soweit erforderlich das Oö. Feuerwehrgesetz – neu zu gestalten. Ziel sollte es sein, eine wirksame Basis für eine Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens und der -strukturen zu schaffen. Dazu zählen nach Meinung des LRH Regelungen, die

- eine stärkere Differenzierung bei den Aufgaben einzelner Feuerwehren erlauben,
- eine aufgabenspezifischere Ausrüstung ermöglichen,
- die stärkere Konzentration und Kooperation erleichtern sowie
- Aspekte wie beispielsweise Verkehrswege und verkehrsmäßige Aufschließung, Hochwassergebiete und andere Faktoren berücksichtigen.

Dabei sollten insbesondere auch die starren Grenzen (Gemeinde-, Abschnitts- und Bezirksgrenzen) aufgeweicht werden, die nach Meinung des LRH eine Weiterentwicklung des Systems erschweren. Für die Zukunft empfahl der LRH weiters,

eindeutig nachvollziehbare Kriterien zur Klassifizierung der Gefahrenpotentiale zu definieren. Der LRH verweist etwa darauf, dass die flächenmäßig größte Gemeinde Oberösterreichs mit mehr als 230 km<sup>2</sup> in 3A eingereiht ist, die kleinste mit 2,1 km<sup>2</sup> in 2B. In Bezug auf die Ausrüstung bedeutet dies ein Kommandofahrzeug mehr für die flächenmäßig größte Gemeinde. Dieses Beispiel zeigt, dass die räumliche Entfernung und die Topographie in der Oö. Brandbekämpfungsverordnung nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Der LRH gewann den Eindruck, dass auf regionaler Ebene die örtlichen Feuerwehren oftmals die Willensbildung steuern. Um der Gefahr einer strukturellen Überausstattung zu begegnen, empfahl er dem Land seine überregionalen Steuerungsmöglichkeiten stärker wahrzunehmen. Dabei sollte auch der Verband entsprechend eingebunden werden.

### 3.3. Die Direktion Inneres und Kommunales gab folgende Stellungnahme ab:

*Hier ist festzuhalten, dass das Feuerwehrwesen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Einer „Aufweichung“ der Gemeindegrenzen stehen daher grundsätzlich verfassungsrechtliche Bedenken entgegen.*

*Eine Ausdehnung eines Pflichtbereichs einer Feuerwehr über die Gemeindegrenzen hinaus kann daher nur im Einvernehmen aller beteiligten Gemeinden erfolgen. Im konkreten ist hier eine entsprechende Beschlussfassung aller betroffenen Gemeinden erforderlich.*

*Im Einzelfall gibt es sehr wohl positive Beispiele für gemeindeübergreifend Pflichtbereiche.*

*Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab unter anderem folgende Stellungnahme ab:*

*Die Auffassung des LRH, dass die BBV, die am 1. Jänner 1986 in Kraft getreten ist, den tatsächlichen Anforderungen und Aufgabenstellungen nicht mehr entspricht und daher nicht mehr zeitgemäß sei, ist unzutreffend! Die (inhaltlichen) Aufgabenfelder der öffentlichen Feuerwehren haben sich seit 1986 kaum verändert, die quantitativen Veränderungen ergeben sich aus der jeweiligen „Wetterlage“ in einem Einsatzjahr! Die „Steuerung“ von Elementarereignissen ist leider nicht möglich!*

- *Die BBV ist auch nicht „rein auf Strukturen und Ausrüstungen zur Brandbekämpfung ausgerichtet“: Der LRH „übersieht“ hier die in der VO explizit genannten Fahrzeugtypen wie LF-B, KRF, Hubrettungsfahrzeuge wie DL oder Hubsteiger, SRF, ASF, Kranfahrzeuge, Transportfahrzeuge (Anlage 1 zu § 14 Abs. 5 der BBV)*

*Abgesehen davon sieht § 14 Abs. 7 vor, dass die Mindestausstattung der Einsatzfahrzeuge mit Geräten, Schlauchmaterial u.a.m. sich nach den Bau- und Ausrüstungsrichtlinien des ÖBFV, die selbstverständlich je nach Fahrzeugtyp auch Geräte für die Technische Hilfeleistung umfassen, zu richten und dem jeweiligen Stand der Technik – mit laufender Berücksichtigung der einschlägigen Normen – zu entsprechen hat! Damit ist die laufende Anpassung an die Einsatzerfordernisse gewährleistet!*

- Die BBV unterstützt sinnvoller Weise die „Kleinstrukturiertheit“:  
Jedes Feuerwehrmitglied muss im Bedarfsfall „mobilisiert“ werden können, egal ob für örtliche oder überörtliche Einsätze. Im Besonderen bei Hochwasser- oder Sturmereignissen der letzten Jahre wurden die notwendigen Einsatzkräfte gerade aus dem Potential der „kleinen Feuerwehren“ geschöpft, siehe nachstehende Einsatzzahlen:
- |                              |                                   |
|------------------------------|-----------------------------------|
| Hochwasser Juli 1954:        | Eingesetzt 596 Feuerwehren = 65 % |
| Hochwasser August 2002:      | Eingesetzt 810 Feuerwehren = 87 % |
| Schneedruck Februar 2006:    | Eingesetzt 847 Feuerwehren = 91 % |
| Orkan „Kyrill“, Jänner 2007: | Eingesetzt 800 Feuerwehren = 86 % |
| Sturm „Paula“, Jänner 2008:  | Eingesetzt 295 Feuerwehren = 32 % |
| Sturm „Emma“, März 2008:     | Eingesetzt 617 Feuerwehren = 66 % |

- Die BBV hat nach der gesetzlichen Ermächtigung (nur) den „Aufwand“ der Gemeinden für Maßnahmen & Vorsorgen der „örtlichen Feuerpolizei“ zu regeln:

Ziel des Gesetzgebers ist, dass jede öffentliche Feuerwehr mit ihren personellen und materiellen Ressourcen in der jeweiligen Gemeinde die – entsprechend der zutreffenden Bedrohungsbilder – anfallende „Grundlast“ im Bereich Brandbekämpfung, Technischer Hilfeleistung und Katastrophenhilfe abdecken kann. Das so genannte „Stützpunktwesen“ ist keine Aufgabe der „örtlichen Feuerpolizei“: Für die vom Verband eingerichteten Stützpunkte liegen strategische Beschaffungspläne vor, die laufend evaluiert und nach Maßgabe der finanziellen Mittel adaptiert werden!

Von den 444 oberösterreichischen Gemeinden sind lediglich 157 (35%) in der Gruppe B eingereiht. Dies ist sowohl in der regionalen Struktur des Landes als auch im Sicherheitsbewusstsein der einzelnen Gemeinden begründet. Die Annahme, dass eine Umreihung zum Zwecke des „Aufrüstens“ erfolgt, muss zurückgewiesen werden. Vielmehr entspricht diese Maßnahme der ohnehin vom LRH geforderten Regelung, eine stärkere Differenzierung bei den Aufgaben der einzelnen Feuerwehren zu erlauben und eine aufgabenspezifischerische Ausrüstung zu ermöglichen.

Die Kooperation (=Zusammenarbeit) und Konzentration der Einsatzkräfte ist bei der täglichen Aufgabenerfüllung seit Jahren ständig Praxis und ist mit den Alarmplänen für den Brandeinsatz wie auch den Technischen Hilfsdienst ohnehin geregelt. Einsatzrelevante Aspekte wie Verkehrswege, verkehrsmäßige Aufschließung, Hochwassergebiete etc. sind durch das Stützpunktsystem, das Tunnelrettungskonzept und Sonderalarmpläne („Autobahnalarmplan“) in der gängigen Praxis schon seit langen, auch über die „starrten“ Grenzen (Gemeinde, Bezirk, Land) hinweg voll berücksichtigt. Die Flächengröße einer Gemeinde allein kann sicher kein Gefahrenkriterium darstellen und für einen Vergleich oder Ausrüstungsanspruch als Parameter eine Rolle spielen.

Strebt eine Gemeinde die Umreihung von Gruppe A in Gruppe B an, wird in der Regel vorher Kontakt mit dem LFK aufgenommen und die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 3 BBV besprochen. Ergibt die Prüfung, dass die in der Verord-

*nung verlangten Kriterien überwiegend gegeben sind, wird die angestrebte Umreihung zur Kenntnis genommen und dokumentiert. Bei beabsichtigten großen Investitionen in einer Gemeinde hat der Verband bisher und wird auch künftig diese Einreihung in Gruppe B jeweils überprüfen, ob die Umreihungskriterien noch vorliegen.*

- 3.4. Der LRH war der Ansicht, dass zwar die grundsätzlichen Aufgabenbereiche der Feuerwehren ähnlich geblieben sind, dass sich aber die Gefahrenpotenziale differenzierter entwickelt haben. Nach Ansicht des LRH trägt die sehr schematisch formulierte Brandbekämpfungsverordnung diesem Umstand nur unzureichend Rechnung, was zur Folge hat, dass Feuerwehren vor allem auch über das Stützpunktwesen eine adäquate (Zusatz-) Ausstattung bekommen.

Der LRH stellt nicht die kleinräumige Strukturiertheit als solche in Frage, allerdings liegt vielfach eine Kleinst-Strukturiertheit vor, die im Lichte der im Prüfbericht dargestellten Einsatzzahlen evaluiert werden muss.

Zur Umreihung von A nach B stellte der LRH im Rahmen der Prüfung beim Verband fest, dass Umreihungen in den Gemeinden mitunter von der Motivation getragen waren, zusätzliche Fahrzeuge oder Stellplätze zu erlangen.

## **Ziele und Steuerung**

### **Ziele und Strategien beim Oö. Landes-Feuerwehrverband**

- 4.1. Die wesentlichsten Aufgaben der Feuerwehren und des Verbandes sind gesetzlich geregelt. Als wichtigste Ziele – neben der Sicherstellung des gesetzlichen Auftrages – die der Verband verfolgt, nannte dessen Kommandant
- die Erhaltung der Schlagkraft und der Tageseinsatzbereitschaft sowie die Sicherstellung der Finanzierung durch die Landespolitik,
  - die Weiterführung des bestehenden Systems und
  - die Sicherstellung der Kommandantenfindung, welche aufgrund der großen Verantwortung, der komplexer werdenden Aufgabenstellungen und dem Problem der Tageseinsatzbereitschaft zunehmend schwieriger wird.

Dazu war nach Meinung des Landes-Feuerwehrkommandanten die Aufrechterhaltung einer höchstmöglichen Feuerwehrdichte notwendig, stellt diese doch seiner Ansicht nach eine der wesentlichen Stärken des Systems dar.

Ein umfassendes Strategiekonzept zur Erreichung der Ziele ist nicht vorhanden, vielmehr orientiert sich der Verband streng an den gesetzlichen Grundlagen.

- 4.2. Der LRH gewann den Eindruck, dass der Verband das System anlassbezogen weiterentwickelte, also Entwicklungsschübe häufig aufgrund bestimmter Ereignisse (Stürme, Hochwasser, Schneedruck) erfolgten.

In den Diskussionen mit dem LRH gab der Kommandant des Verbandes auch zu erkennen, dass er eine strategische Ausrichtung des Feuerwehrwesens als schwer realisierbar erachtete.

Da der Verband über kein Strategiekonzept verfügte, war für den LRH nicht nachvollziehbar, wie die Herausforderungen unter Berücksichtigung gesellschaftlicher Entwicklungen und Trends (z.B. demographische und technische Entwicklung) bewältigt werden sollen.

4.3. *Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab folgende Stellungnahme ab:*

*Die in Frage kommenden Bedrohungsbilder für unser Bundesland sind erfasst und bei den entsprechenden Planungen, z. B. Einsatzpersonal, Stützpunktwesen, Ausrüstung und nicht zuletzt Ausbildung berücksichtigt.*

*Aufgrund der vorhandenen und umgesetzten „Strategiekonzepte“ konnten die in den letzten Jahrzehnten aufgetretenen Schadensereignisse – siehe oben unter Punkt 3.2. – erfolgreich bewältigt werden, an ihrer laufenden Verbesserung wird gearbeitet!*

*Wenn festgestellt wurde, dass sich der Verband streng an die gesetzlichen Grundlagen orientiert, ist dies eigentlich normal, gilt doch auch für ihn der Grundsatz von der „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“!*

*Die Aussage des LRH, dass der Verband kein Konzept zur Erreichung der Ziele hat, kein vorbeugendes Einsatz- und Aufgabenkonzept vorhanden ist, das System nur anlassbezogen entwickelt hat und aufgrund bestimmter Ereignisse (Sturm, Hochwasser, Schneedruck) Entwicklungsschübe erfolgt, kann einfach widerlegt werden:*

- *Wie wäre es sonst möglich gewesen, dass alle Großschadens- und Katastrophenfälle der letzten Jahrzehnte (seit 1955!) zur vollsten Zufriedenheit der Bevölkerung (und auch der Medien!) bewältigt werden konnten?*
- *Warum haben in allen Umfragen der letzten Jahre („Reader’s Digest European Trusted Brands“) fast 100% der befragten Österreicherinnen und Österreicher den Feuerwehrleuten ein „sehr hohes“ bzw. „ziemlich hohes“ Vertrauen ausgesprochen und die „Florianijünger“ zum 5. mal in Folge den „Pegasus Award“ erhalten?*

*Aus den Erfahrungen zu lernen und die neu gewonnen Erkenntnisse zukünftig zu verwerten ist ein wesentlicher strategischer Beitrag zur erfolgreichen Aufgabenerfüllung.*

*Die „strategische Ausrichtung“ muss immer „anlassbezogen“ sein, also entsprechend bzw. als Antwort auf jeweils für eine bestimmte Gemeinde aktuell vorliegende bzw. zu erwartende Bedrohungsbilder, sie kann also nicht einfach „abstrakt“ vorgegeben werden! Großschadenereignisse und Katastrophenfälle sind nicht exakt planbar!*

4.4. *Der LRH hat festgestellt, dass „ein umfassendes Strategiekonzept zur Erreichung der Ziele nicht vorhanden ist.“ Hingegen hat der LRH nicht festgestellt, dass es in Teilbereichen keine Konzepte gibt.*

*Bei den in der Stellungnahme angesprochenen „Strategiekonzepten“ handelte es sich jedoch nach Ansicht des LRH vorwiegend um Einsatz- und Ausrüstungspläne, deren Erarbeitung zum Teil gesetzlich vorgeschrieben ist. Dass aber – wie in der*

Stellungnahme ausgeführt – eine strategische Ausrichtung anlassbezogen sein muss, ist nach Ansicht des LRH unzutreffend. Konkrete Anlässe (etwa Naturkatastrophen) sollten nicht Anlass zur Erarbeitung einer Gesamtstrategie des Feuerwehrwesens in Oö., sondern Anlass zur Adaptierung oder Weiterentwicklung einer Gesamtstrategie sein.

Nach Ansicht des LRH geht es bei einer strategischen Gesamtausrichtung des Feuerwehrwesens in Oö. nicht nur um Fragen der Ausrüstung, Ausstattung und Alarmierung für den Einsatzfall, sondern auch um Fragen im Zusammenhang mit der Organisation, Personalplanung, Finanzierung und um den Umgang mit sonstigen externen Einflüssen, denen das Feuerwehrwesen in Zukunft gegenübersteht. Dabei ist es zwar wichtig, die Vergangenheit zu beleuchten, Entwicklungen darzustellen und daraus zu lernen. Um die Entwicklung jedoch zielgerichtet und effizient zu steuern, bedarf es einer gesamtstrategischen Ausrichtung.

### **Ziele und Strategien beim Land Oö.**

- 5.1. Das Land Oö. gestaltet durch die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen die Strukturen und Einsatzbereiche der Feuerwehren wesentlich mit. Überdies kommt ihm eine gesetzliche Aufsichtsfunktion über den Verband zu. Weiters sind der politische Referent für das Feuerwehrwesen sowie der Direktor für Inneres und Kommunales des Amtes der oö. Landesregierung Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung, einem Organ des Verbandes. Durch finanzielle Transfers an den Oö. Feuerwehrfonds, an die Gemeinden sowie die Feuerwehren ist das Land ein wesentlicher Mitfinanzierer des Systems.

Über die künftige strategische Ausrichtung des Feuerwehrwesens existieren beim Land Oberösterreich erste Überlegungen, die Feuerwehren, und damit die Ausrüstung und Ausbildung stärker in Richtung „technische Einsätze“ zu entwickeln. Dazu gab es aber zum Prüfungszeitpunkt weder Strategien noch politische Beschlüsse oder Vorgaben.

- 5.2. Der LRH war der Meinung, dass das Land bei der konkreten Ausgestaltung und Weiterentwicklung im Wesentlichen die Rolle des Mitfinanzierers wahrnimmt und die generelle Richtung vom Verband vorgegeben wird. Insgesamt sah der LRH für das Land aber vielfältige Möglichkeiten, wie es, etwa durch

- die Adaptierung von Rechtsgrundlagen,
- die Wahrnehmung von Aufsichtsrechten und
- die stärkere Steuerung über die von ihm gewährten finanziellen Transferzahlungen (Bedarfszuweisungen, sonstige Förderungen)

zielgerichteter agieren könnte.

Der LRH empfahl dem Land, sich bei der strategischen Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens noch stärker zu engagieren.

Als Grundlage dazu wäre nach Ansicht des LRH eine grundsätzliche und vernetzte Auseinandersetzung mit folgenden Themen wichtig:

- Aufgabenkritik: Welche Aufgaben sollen die Feuerwehren in Zukunft wahrnehmen, welche nicht?

- Wie werden sich die Bedrohungsbilder entwickeln, wo bedarf es eines stärkeren Engagements, welche Bereiche können reduziert werden?
- Welche Auswirkungen werden sich aufgrund der demographischen und sozio-graphischen Trends für das Feuerwehrwesen und die Strukturen ergeben?
- Wie werden sich die finanziellen Handlungsspielräume entwickeln und was bedeutet das für das Feuerwehrwesen?
- Wie können die Einsatzkräfte bedarfsorientiert ausgestattet werden (z. B. abgestufte Ausstattungsstandards)?

Der LRH empfahl dem Land daher, gemeinsam mit dem Verband und Vertretern der Feuerwehren Oberösterreichs ein den gesellschaftlichen Veränderungen und künftigen Anforderungen entsprechendes Konzept über die Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens zu erarbeiten.

Eines der Ergebnisse sollte nach Auffassung des LRH ein von allen Systembeteiligten gemeinsam getragenes Verständnis, eine einheitliche Vorgangsweise und eine strategische Ausrichtung des Feuerwehrwesens sein. Teilergebnisse dieses Konzeptes könnten Basis der neu zu fassenden Brandbekämpfungsverordnung („Einsatzverordnung für Feuerwehren“) und Ausgangspunkt für einen strategisch ausgerichteten Fördermitteleinsatz der öffentlichen Hand sein.

Der LRH räumte diesem Konzept einen hohen Stellenwert ein, denn mit den derzeit getätigten Investitionen werden Strukturen für die nächsten Jahrzehnte geschaffen. Verzögert man die Erarbeitung, so fördert man Entwicklungen, die möglicherweise nicht mehr den zukünftigen Anforderungen entsprechen.

### 5.3. *Die Direktion Inneres und Kommunales teilte hiezu Folgendes mit:*

*Der Landesrechnungshof war hier der Meinung, dass das Land bei der konkreten Ausgestaltung und Weiterentwicklung im Wesentlichen die Rolle des Mitfinanziers wahrnimmt und die generelle Richtung vom Verband vorgegeben wird.*

*Dem ist entgegenzuhalten, dass sich das Land Oberösterreich in vielen Bereichen sehr wohl aktiv in die Mitgestaltung einbringt.*

*So gibt es seit vielen Jahren ein mit dem Landesfeuerwehrkommando abgestimmtes Fahrzeug-Beschaffungsprogramm, in dem die koordinierte Nachbeschaffung von auszuscheidenden Feuerwehrfahrzeugen abgestimmt wird.*

*Im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens werden von der Direktion Inneres und Kommunales immer wieder offensiv Kooperationsprojekte im Feuerwehrbereich angestrebt und vorgeschlagen. Wobei bei den Kooperationsprojekten als besonderer Anreiz eine bevorzugte Realisierung bzw. bessere Förderung angeboten wird.*

*In diesem Zusammenhang wird auf folgende bereits erfolgreich umgesetzte Projekte verwiesen:*

*Feuerwehrhäuser mit mehreren Feuerwehren unter einem gemeinsamen Dach  
Neukirchen an der Enknach (Feuerwehr Neukirchen und Feuerwehr Mitterberg)  
Mitterkirchen (Feuerwehr Langacker und Feuerwehr Hütting)  
Schalchen (Feuerwehr Unterlochen und Feuerwehr Furth)*

*Helpfau-Uttendorf (Feuerwehr Uttendorf, Feuerwehr Freihub, Feuerwehr Reith)*

*Wilhering (Feuerwehr Wilhering, Feuerwehr Edramsberg)*

*Feuerwehrfusionen bzw. Zusammenlegungen*

*Eberstalzell (Feuerwehren Eberstalzell, Halwang, Hermannsdorf)*

*Thalheim bei Wels (Feuerwehren Edtholz und Bergerndorf)*

*Frankenburg (Feuerwehren Ottokönigen und Frein)*

*Mauerkirchen (Eingliederung Löschzug Biburg)*

*Weiters ist zu verweisen auf die mit dem Landes-Feuerwehrkommando abgestimmten Raumprogramme für Feuerwehrhäuser, welche im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens entsprechend überwacht werden.*

*Ergänzend wird noch auf die gemeinsame Erarbeitung der Katastrophenschutzrichtlinien verwiesen.*

*Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab folgende Stellungnahme ab:*

*In Bezug auf die durch den LRH geforderte „strategische Ausrichtung“ in Richtung Technischer Hilfsdienst siehe die seit Jahrzehnten bestehenden und ständig angepassten Stützpunktkonzepte des Verbandes! (vgl. auch die Ausführungen zu oben Pkt. 2.)*

*Abgestufte Ausstattungsstandards, die von den derzeit geltenden Vorgaben der BBV und den bestehenden Stützpunktkonzepten abweichen, werden vom Verband strikte abgelehnt, dies gilt auch in Bezug auf die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmitglieder.*

*Da grundsätzlich am Prinzip des „Einheitsfeuerwehrmannes“ festzuhalten ist, ist jeder Feuerwehrangehörige gleich viel „wert“, er verdient daher auch den gleichen Schutz! Der Verband lehnt jegliche „Klassenbildung“ ab, ein Abgehen von diesem Prinzip der „Gleichwertigkeit“ würde den Anfang vom Ende des Freiwilligen Feuerwehrwesens bedeuten!*

- 5.4. Dem LRH wird hier unzulässiger Weise unterstellt, er würde für eine „Klassenbildung“ bei den Feuerwehrleuten eintreten. Abgesehen davon, dass es in den Feuerwehren ohnehin die unterschiedlichsten Funktionen gibt, geht es – entgegen der Meinung des Verbandes – aber schon um die Frage, welche Feuerwehren in welcher Intensität welche Arten von Einsätzen durchführen. Dass aus unterschiedlichen Einsatztypen auch unterschiedliche Ausstattungsstandards ableitbar sind, liegt auf der Hand.

Bei der Frage der bedarfsorientierten Ausstattung darf nicht übersehen werden, dass die Stellungnahme des Verbandes zu Punkt 3 selbst das Argument vorbringt, dass „im Besonderen bei Hochwasser- oder Sturmschäden der letzten Jahre die notwendigen Einsatzkräfte gerade aus dem Potenzial kleiner Feuerwehren geschöpft wurden.“ Analysiert man dazu noch die Einsatzzahlen der Feuerwehren in Oö. (siehe Punkt 14.), so ist eine bedarfsorientierte Ausgestaltung des Feuerwehrwesens eine Möglichkeit zur Optimierung.

## Steuerung

- 6.1. Im Verband stehen viele Daten zur Verfügung, ein Großteil davon befindet sich in einem feuerwehreigenen Informationssystem (FIS). Der LRH stellte im Zuge der Prüfung fest, dass Daten, etwa über Feuerwehrhäuser und über das Alter von Feuerwehr-Fahrzeugen, nicht für Steuerungszwecke ausgewertet wurden, da die Basis für Entscheidungen bei Feuerwehrhäusern bzw. bei Fahrzeugen in erster Linie die Oö. Brandbekämpfungsverordnung sowie weitere gesetzliche Regelungen waren. Der tatsächliche Bedarf wurde nicht hinterfragt, Kooperationen über Gemeindegrenzen hinaus waren kein bzw. ein untergeordnetes Thema.

Das Land Oö. hatte einen eingeschränkten Zugriff auf die Daten in diesem System. Mit Ausnahme der Jahresstatistik des Verbandes lagen dem Land Oö. keine steuerungsrelevanten Daten vor. Um eigene Daten zu erhalten, fand im Prüfungszeitraum in der Direktion Inneres und Kommunales (im Folgenden „IKD“ genannt) eine Infrastrukturerhebung aller Gemeinden statt. Bei dieser Erhebung waren von den Gemeinden auch entsprechende Informationen über die Freiwilligen Feuerwehren bekannt zu geben.

- 6.2. Der LRH begrüßte die Infrastrukturerhebung und regte an, diese Daten vermehrt für Steuerungszwecke bzw. für Investitionsentscheidungen einzusetzen. Kritisch beurteilte er, dass der Verband keine umfassenden Datenanalysen für Steuerungszwecke anstellte und Controlling-Systeme nicht zur Anwendung kamen. Auch spielte die unmittelbare Nähe von Feuerwehren zueinander mitunter eine untergeordnete Rolle für Investitionsentscheidungen. Nach Meinung des LRH wurden die vorhandenen Daten für Strategie- bzw. Steuerungszwecke nicht im erforderlichen Maß herangezogen.

Im Bereich der Feuerwehrhäuser erfolgte im Jahr 2001 im Rahmen einer LRH-Prüfung eine Strukturerhebung. Nunmehr stellte der LRH fest, dass es noch keine aktuelleren Daten gab. Demnach wurde nach Ansicht des LRH hier eher anlassbezogen als strategisch agiert.

Der LRH stellte weiters fest, dass die Feuerwehren von Linz und Wels keine Daten zur Verfügung stellen, obwohl dies gesetzlich vorgesehen ist.<sup>2</sup> Bezüglich des FIS empfahl der LRH dem Land einen direkten Zugriff auf steuerungsrelevante Daten des Systems.

- 6.3. *Die Direktion Inneres und Kommunales führte in ihrer Stellungnahme wie folgt aus:*

*Hier ist ergänzend festzuhalten, dass im Zuge der Nacherfassung der Infrastrukturdaten im Jahr 2008 (noch während der Prüfung des Landesrechnungshofes) auch eine Aktualisierung der Daten betreffend Feuerwehrhäuser erfolgte. Die Infrastrukturerhebung ist mittlerweile abgeschlossen, entscheidungsrelevante Daten werden ab 2009 zur Verfügung stehen. In einem weiteren Schritt wird auch die Gis-Verortung der erfassten Objekte geplant. Diesbezügliche Gespräche mit Doris betreffend die grafische Darstellung finden statt.*

<sup>2</sup> Daher beinhalten die in diesem Prüfbericht dargestellten Einsatzstatistiken keine Einsatzzahlen der Berufsfeuerwehr Linz sowie der freiwilligen Feuerwehr Wels.

*Im Zusammenhang mit den in Angriff genommenen Optimierungsmaßnahmen (Vereinfachung bei der Feuerwehr-Ehrenzeichen-Verleihung und der Führung des Feuerwehrbuches) laufen auch die Vorbereitungen für einen generellen Zugriff auf das FIS.*

*Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab folgende Stellungnahme ab:*

*Kooperationen, das heißt Zusammenarbeit, über Gemeinde- und wenn erforderlich sogar Bezirks- bzw. auch Landesgrenzen hinweg gibt es seit den Anfängen des Feuerwehrwesens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Auf die aktuellen Ergebnisse solcher Einsatzhilfe über Gemeindegrenzen hinaus, wie unter Punkt 3. oben dargestellt, darf hingewiesen werden.*

*Aktuelle Vorgaben dazu siehe unter „Alarm und Einsatzpläne“ mit den jeweiligen Alarmstufen (vgl. auch §§ 43–45 der DO für die öffentlichen Feuerwehren)!*

*Bei der Gewährung von Beihilfen aus dem Feuerwehrfonds für Einsatzfahrzeuge werden nicht nur die Vorgaben der BBV sondern sehr wohl auch weitere Parameter wie das Fahrzeugalter und der fachliche Bedarf (Tankinhalt bei TLF, Typenentscheidung bei LF-B, bei Standorten für Hubrettungsfahrzeuge und Rüstlöschfahrzeuge die Nähe anderer gleichartiger Fahrzeuge u.ä.m.) geprüft, die konkrete Beschaffung fällt jedoch in die Kompetenz des Kostenträgers (Gemeinde oder Betrieb).*

- 6.4. Dem LRH ist klar, dass vor allem im Einsatzfall Feuerwehren zusammenarbeiten. Er hielt es jedoch für wichtig, dass Kooperationen auch bei infrastrukturellen Themen (z. B. Feuerwehrhausbau, Beschaffungen) stärker berücksichtigt werden.

## Feuerwehrstrukturen

### Das Feuerwehrwesen in Österreich, Bundesländervergleich

- 7.1. Die Aufbauorganisation des Feuerwehrwesens ist in allen Bundesländern einheitlich gestaltet. Sämtliche Landes-Feuerwehrverbände sind im Österreichischen Bundes-Feuerwehrverband zusammengefasst. Eine seiner Aufgaben ist die gemeinsame Ausarbeitung technischer Vorgaben. Dabei müssen im Bereich der Ausrüstung auch europäische Normen beachtet werden. Dies gewährleistet eine weitgehende Standardisierung der Ausrüstungen in den einzelnen Feuerwehren.

Folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Strukturen des Feuerwehrwesens eines Bundeslandes:

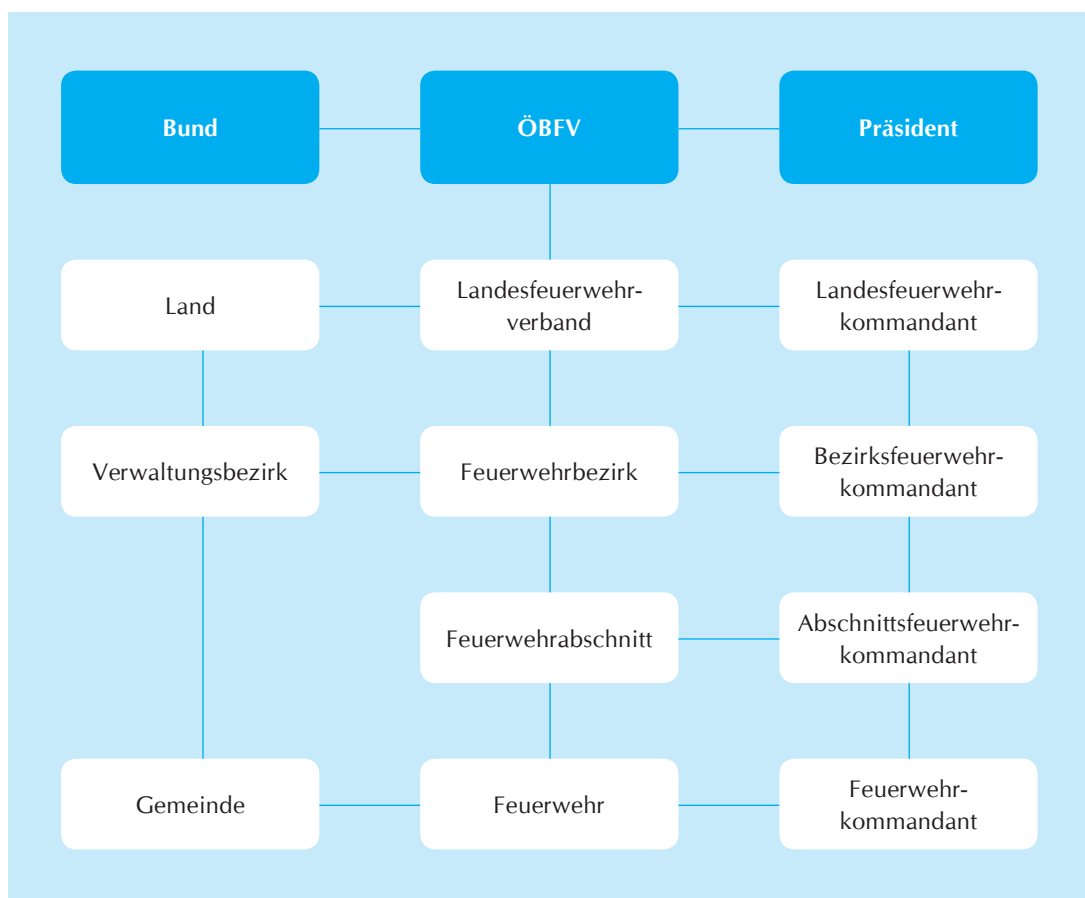


Abbildung 1: Quelle: Oö. Landes-Feuerwehrverband, 150 Jahre organisiertes Feuerwehrwesen in Oberösterreich – 135 Jahre Oberösterreichischer Landes-Feuerwehrverband – 75 Jahre Oberösterreichische Landes-Feuerwehrschnule – 50 Jahre Katastrophenhilfsdienst in Oberösterreich, 2004

- 7.2. Der LRH gewann den Eindruck, dass sich der Verband im Bundes-Feuerwehrverband aktiv engagiert. Dabei sah es der LRH als wichtig an, dass die im Bundes-Feuerwehrverband zusammengeschlossenen Landesorganisationen durch gemeinsame Projekte qualitative Verbesserungen, etwa im Ausbildungsbereich, forcierten.

8.1. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Strukturen des Feuerwehrwesens in den Bundesländern:

	Bgld	Ktn	Nö	OÖ	Sbg	Stmk	Tirol	Vbg
Fläche	3.996	9.536	19.178	11.981	7.155	16.392	12.648	2.601
Freiwillige Feuerwehren	326	400	1.659	895	119	695	341	120
Betriebsfeuerwehren	7	22	85	37	4	72	22	28
Berufsfeuerwehren	0	1	0	1	1	1	1	0
Gemeinden	171	132	573	444	119	543	279	96
Gebäude	117.886	166.114	567.112	360.568	123.434	334.724	165.820	91.292
Feuerwehren gesamt	333	423	1744	933	124	768	364	148
Durchschnittlich betreute Fläche pro Feuerwehr (in km <sup>2</sup> )	12,00	22,54	11,00	12,84	57,70	21,34	34,75	17,57
Durchschnittliche Anzahl an Feuerwehren pro Gemeinde	1,95	3,20	3,04	2,10	1,04	1,41	1,30	1,54
Durchschnittlich betreute Gebäudeanzahl pro Feuerwehr	354	393	325	386	995	436	456	617

Quelle: Österreichischer Bundes-Feuerwehrverband

8.2. Aus obiger Tabelle ist ersichtlich, dass

- Oberösterreich nach Niederösterreich die meisten Feuerwehren hat,
- mit rechnerisch nur rund 12,8 km<sup>2</sup> Fläche die oö. Feuerwehren nach Niederösterreich und dem Burgenland die geringste Fläche zu betreuen haben,
- Oberösterreich bei der Anzahl an Feuerwehren pro Gemeinde sich im oberen Drittel sämtlicher Bundesländer befindet und
- Oberösterreich bei der durchschnittlich betreuten Gebäudeanzahl je Feuerwehr sich im unteren Drittel befindet.

Nach Ansicht des LRH ergab sich im Bundesländervergleich ein überdurchschnittliches Angebot in Oberösterreich. Der Vergleich zeigte, dass andere Bundesländer über weniger Feuerwehren pro Gemeinde verfügten, obwohl die Vorgaben des Bundes-Feuerwehrverbandes einheitlich gestaltet waren.

8.3. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband führte in ihrer Stellungnahme wie folgt aus:

*Nicht die „Dichte“ von „Feuerwehren“ (als juristische Personen) ist die Kernfrage, sondern die Verfügbarkeit von aktivem Feuerwehrpersonal!*

*Die Angabe der durchschnittlichen Anzahl der Feuerwehren je Gemeinde in Oberösterreich ist vielleicht für Statistiker von Interesse. Für die Schlagkraft der oö. Feuerwehren ausschließlich maßgebend ist die Verfügbarkeit von genügend „aktivem Einsatzpersonal“!*

*Wie oben schon dargestellt ist die Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren seit dem Jahr 1955 um 29 FF gefallen. Die Entwicklung des Aktivstandes an Feuerwehrpersonal ist seit 1995 (63.771 Feuerwehrangehörige) gegenüber (2007 = 63.877) fast gleich geblieben.*

*Dies bedeutet, dass die öö. Feuerwehren im Wesentlichen (nur) durch ihre forcierte Jugendarbeit ihren Aktivstand (noch) halten konnten, die geburtenschwachen Jahrgänge erfüllen den Verband jedoch mit Sorge!*

*Der Verband ist angesichts dieser Trends kompromisslos der Auffassung, dass der derzeitige Stand an Aktivpersonal unbedingt erhalten bleiben muss: Alle „Experimente“ die zu Verlusten an unserem „Kapital“, das sind unsere Aktiven führen können, sind daher abzulehnen! (Siehe dazu auch die Ausführungen zu unten Punkt 15.2.)*

*Eine im Juni 2002 vom ÖBFV durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass in OÖ. nur 25,7 % des „Papiermannschaftsstandes“ während der Arbeitszeit zur Verfügung stehen. Dies wird auch durch Beobachtungen unserer Bezirks-Feuerwehrkommandanten bestätigt, dass bei Mittelbränden, d. s. Brände, bei denen mehr als ein Strahlrohr oder Schwerer Atemschutz eingesetzt werden muss, werktags bereits immer Nachbarschaftshilfe erforderlich wird; dies trifft in fast 25 % der Brandfälle zu!*

*„Überdurchschnittliches Angebot an Feuerwehren“:*

*Der angestellte Bundesländervergleich nach der Flächengröße hat keine Aussagekraft über Gefahrenkriterien oder erforderliche Feuerwehren bzw. aktives Einsatzpersonal. Außerdem sind in den einzelnen Bundesländer verschiedene Strukturen bzw. Begriffsbezeichnungen gegeben (z.B.: Salzburg mit seinen selbständig ausgestattete Feuerwachen und Feuerwehren.)*

*Seitens des Österreichischen Bundes-Feuerwehrverbandes gibt es keine Vorgaben über die Anzahl von Feuerwehren pro Gemeinde, daher ist kein schlüssiger Vergleich möglich. Maßgebend sind hier die jeweiligen einschlägigen Landesgesetze!*

*In diesem Zusammenhang wird auch auf die Darstellung zu oben Pkt. 3. verwiesen, woraus sich ergibt, dass bei einigen Großschaden- bzw. Katastrophenfällen die Grenzen in Bezug auf die Verfügbarkeit an aktivem Einsatzpersonal fast erreicht worden sind!*

- 8.4. Der LRH teilt die Sorge des Verbandes, dass die Tageseinsatzbereitschaft nur mehr schwer erreicht werden kann (siehe Punkt 18.). Umso wichtiger ist es, dass diese Thematik, die sich im Lichte der demographischen und sozialen Entwicklungen noch verschärfen wird, im Rahmen einer Gesamtstrategie bearbeitet wird. Dass – wie in der Stellungnahme angeführt – Nachbarschaftshilfe erforderlich ist, scheint längerfristig eine suboptimale Lösung zu sein. Nach Ansicht des LRH könnten durch organisatorische Veränderungen schlagkräftige Teams gebildet werden.

Dass die Dichte an Feuerwehren nicht nur – wie jedoch in der Stellungnahme ausgeführt – für Statistiker von Interesse ist, ergibt sich schon daraus, dass die Ausrüstung, Ausstattung und der Betrieb einer Feuerwehr mit Kosten verbunden sind, die zum weitaus überwiegenden Teil aus Steuermitteln beglichen werden. Daher ist insgesamt auch auf einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Mitteleinsatz zu achten.

## Strukturen des Feuerwehrwesens in Oö.

### Oö. Landes-Feuerwehrverband

9.1. Zur Durchführung der im Oö. Feuerwehrgesetz genannten Aufgaben wurde der Verband eingerichtet. Zu diesen zählen unter anderem

- die Wahrnehmung der überörtlichen Interessen der Feuerwehren,
- das Hinwirken auf eine möglichst große Schlagkraft der Feuerwehren sowie
- der Betrieb einer Landes-Feuerweherschule.

Der Verband hat seinen Sitz in Linz, ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit und steht unter der Aufsicht des Landes.

Organe des Verbandes sind

- die Landes-Feuerwehrleitung
- der Bezirks- und Abschnitts-Feuerwehrkommandantentag
- der Landes-Feuerwehrkommandant
- der Landes-Feuerwehrinspektor
- die Bezirks-Feuerwehrkommandanten sowie
- die Abschnitts-Feuerwehrkommandanten.

9.2. Der LRH gewann den Eindruck, dass der Verband die Interessen der oö. Feuerwehren sehr wirkungsvoll vertritt und dabei die Aufrechterhaltung des bestehenden Systems als oberstes Ziel verfolgte.

Zur Landes-Feuerwehrleitung merkte der LRH an, dass diesem Gremium auch zwei Vertreter des Landes, die von der oö. Landesregierung entsandt werden (nämlich der Feuerwehrreferent sowie der Direktor der Direktion für Inneres und Kommunales), angehören. Nach Ansicht des LRH besteht die Gefahr, dass die Mitwirkung der Landesvertreter bei Beschlüssen der Landes-Feuerwehrleitung zu Interessenskonflikten führen könnte, da sie einerseits als Aufsichtsbehörde Kontrolleur und andererseits als Mitglied der Landes-Feuerwehrleitung Kontrollierte sind.

Der LRH empfahl daher, die gleichzeitige Ausübung des Aufsichtsrechts, die Gewährung von Landesmitteln sowie die Mitwirkung in der Landes-Feuerwehrleitung zu überdenken und gegebenenfalls zu trennen.

9.3. *Die Direktion Inneres und Kommunales teilte da Folgendes mit:*

*Der Landesrechnungshof merkt hier an, dass durch die Mitwirkung der Landesvertreter bei Beschlüssen der Landes-Feuerleitung die Gefahr bestünde, dass es zu Interessenskonflikten führen könnte.*

*Dazu wird aus der Sicht des Landes Oberösterreich festgehalten, dass die Mitwirkung der Landesvertreter in der Feuerwehrleitung als sinnvoll und zweckmäßig erachtet wird, als bereits im Vorfeld gegebenenfalls steuernd eingegriffen werden kann. Zu dem zeigt etwa auch ein Blick auf das Gesellschaftsrecht, dass Konzernvertreter nach gängiger Praxis auch in den Aufsichtsräten vertreten sind.*

Die bisherige langjährige Praxis in der gegebenen Form brachte keine Probleme hinsichtlich Vereinbarkeit mit sich, es wird daher hier kein Handlungsbedarf gesehen.

10.1. Die Aufbauorganisation des Verbandes geht aus der nachstehenden Grafik hervor:

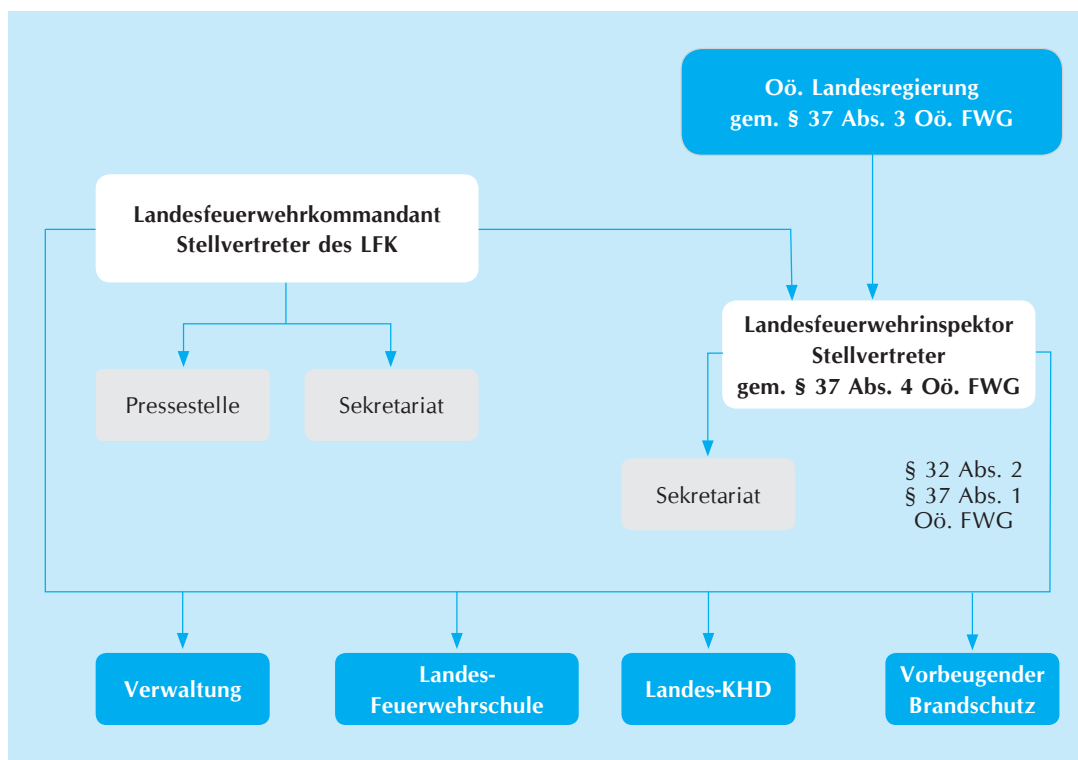


Abbildung 2: Quelle: Jahresbericht des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes 2007

Eine wichtige Funktion in diesem System kommt dem Landes-Feuerwehrinspektor (im Folgenden „LFI“ genannt) zu. Er wird über Vorschlag der Landes-Feuerwehrleitung von der Landesregierung ernannt und hat unter anderem folgende Aufgaben:

- Hinwirken auf eine möglichst hohe Schlagkraft der Feuerwehren
- Unterstützung oder Übernahme von Einsatzleitungen.

Der LFI ist sowohl gegenüber der Landesregierung als auch dem Landes-Feuerwehrkommandanten weisungsgebunden, wobei im Zweifelsfall die Weisung der Landesregierung vorgeht.

10.2. Der LRH stellte im Zuge seiner Prüfung fest, dass in Bezug auf den LFI im Bundesländervergleich unterschiedliche Systeme existieren. Neben dem oberösterreichischen Modell gibt es Bundesländer ohne Landes-Feuerwehrinspektor, weiters solche, in denen diese Funktion beim Land angesiedelt ist, daneben kennt ein Bundesland auch Bezirksfeuerwehrinspektoren, welche Teil der Landesverwaltung sind.

Der LRH sah es als problematisch an, dass der LFI sowohl gegenüber dem Landes-Feuerwehrkommandanten als auch dem Land Oö. weisungsgebunden ist. Dies kann nach Ansicht des LRH zu einem Interessenskonflikt führen.

Der LRH kam zur Ansicht, dass in Situationen, in denen das Land und der Verband unterschiedliche Positionen einnehmen, der LFI die Interessen des Landes

nicht optimal vertreten kann. Solche unterschiedliche Positionen stellte der LRH beispielsweise bei den Themenkomplexen Feuerwehrkooperationen oder Feuerwehrhausbau fest. Er empfahl daher, den LFI verstärkt zu Steuerungszwecken beim Land Oö. einzugliedern. Damit könnte auch ein laufender Transfer von Know How zum Land Oö. gewährleistet werden.

10.3. *Die Direktion Inneres und Kommunales gab folgende Stellungnahme ab:*

*Wie der Landesrechnungshof festgestellt hat, gibt es in Bezug auf die Stellung des Landesfeuerwehrinspektors im Bundesländervergleich unterschiedliche Systeme.*

*Dazu ist festzuhalten, dass die Kritik des Landesrechnungshofes an der oö. Regelung hier unverständlich ist, da es in den vergangenen 50 Jahren hier noch niemals zu Interessenskonflikten gekommen ist und überdies der Gesetzgeber in § 37 Abs. 3 letzter Satz des Oö. Feuerwegesetzes für den Fall des Falles eine eindeutige Regelung geschaffen hat.*

*Der Oö. Landes-Feuerwehrverband teilte dazu Folgendes mit:*

*Diese Kritik des LRH ist für uns unverständlich, da für einen solchen Fall, der übrigens in den vergangenen 50 Jahren noch niemals aufgetreten ist, der Gesetzgeber in § 37 Abs. 3 letzter Satz des Oö. FWG eine eindeutige Regelung getroffen hat! Der Verband sieht also hier keinerlei Handlungsbedarf!*

10.4. Der LRH nimmt zur Kenntnis, dass der Verband keinen Handlungsbedarf sieht. Dass das Land darin kein Problem sieht, stützt nach Ansicht des LRH seine Feststellung, dass das Land das Feuerwehrwesen in Oö. bislang zu wenig gesteuert hat.

### **Oö. Feuerwehrfonds**

11.1. Entsprechend dem Oö. FWG wurde zur Förderung des Feuerwehrwesens in Oberösterreich der Feuerwehrfonds eingerichtet. Er besitzt Rechtspersönlichkeit und hat folgende Aufgaben:

- Übernahme der Kosten des Verbandes, soweit diesem nicht andere Mittel zur Verfügung stehen
- Unterstützung jener Mitglieder der Feuerwehren oder Organe und Hilfsorgane des Verbandes, die infolge dienstlicher Leistungen erkrankt oder bei dienstlichen Leistungen verunglückt sind sowie deren Hinterbliebene
- Unterstützung der Feuerwehren durch Beihilfen zu den Kosten jener Maßnahmen, die zur Erzielung einer ausreichenden Schlagkraft notwendig sind sowie
- Unterstützung der Gemeinden durch Beihilfen zu den von ihnen gemäß den Bestimmungen des Oö. FWG zu tragenden Kosten

Die Mittel des Fonds werden aus einem laufenden Zuschuss des Landes in Höhe von vier Fünftel des Landesanteiles an der Feuerschutzsteuer sowie aus sonstigen Einkünften und Zuwendungen gebildet. Der Fonds wird von der Landes-Feuerwehrleitung verwaltet, Geschäftsstelle des Fonds ist das Landes-Feuerwehrkommando.

- 11.2. Dem LRH war nicht verständlich, warum zur Kostentragung des Verbandes der Fonds zwischengeschaltet wurde. Weiters stellte er fest, dass für den Fonds u. den Verband ein gemeinsamer Rechnungsabschluss erstellt wird und somit eine „rechnerische Verschmelzung“ gegeben war. Unter anderem aus Gründen einer Verwaltungsvereinfachung bzw. -optimierung empfahl der LRH, die Aufgaben des Fonds und deren Finanzierung dem Verband zu übertragen und in weiterer Folge den Fonds aufzulösen. Dabei sollte die bisherige Aufgabenverteilung im Verband (Verwaltung des Vermögens durch die Landes-Feuerwehrleitung) beibehalten werden.

### **Kontroll- und Aufsichtsrechte**

- 12.1. Das Oö. FWG bestimmt, dass die freiwilligen Feuerwehren unter der Aufsicht ihrer jeweiligen Standortgemeinde stehen. Investitionsentscheidungen (z.B. Fahrzeugankauf, Errichtung bzw. Sanierung eines Feuerwehrhauses) werden vom jeweiligen Gemeinderat beschlossen.

Der Verband unterliegt der Aufsicht der Oö. Landesregierung. Entsprechend dem Kompetenzenkatalog des Amtes war bis Ende 2007 die Polizeiabteilung des Landes die Aufsichtsbehörde. Die damalige Abteilung Gemeinden gewährte BZ-Mittel. Mit Inkrafttreten der neuen Amtsorganisation (NAO) im Jahr 2008 wurde die IKD u. a. mit den Agenden des Feuerwehrwesens und des Katastrophenschutzes betraut.

- 12.2. Der LRH stellte fest, dass die Polizeiabteilung des Landes die Rechnungsabschlüsse des Oö. Feuerwehrfonds bzw. des Verbandes primär auf Plausibilität prüfte. Strategische Vorgaben der Polizeiabteilung zur Weiterentwicklung des Feuerwehrwesens fand der LRH nicht vor. Nach Ansicht des LRH konzentrierte sich die Polizeiabteilung verstärkt auf administrative Tätigkeiten. Weiters stellte er fest, dass eine Abstimmung bzw. die Kommunikation zwischen der damaligen Polizeiabteilung und der Gemeindeabteilung nicht der Regelfall war. Nach Ansicht des LRH ermöglichten diese Strukturen es bisher dem Verband leichter Akzente zur Gestaltung des Feuerwehrwesens zu setzen als dem Land Oberösterreich.

Nachdem nun die Feuerwehr-Agenden und ein Großteil der Subventionierung des Feuerwehrwesens in einer Direktion zusammengefasst wurden, ermöglichen diese Strukturen im Landesbereich nach Ansicht des LRH künftig ein optimales Vorgehen.

- 12.3. *Die Direktion Inneres und Kommunales gab folgende Stellungnahme ab:*

*Die Umsetzung der neuen Amtsorganisation im Rahmen der NAO hatte für den Bereich der Direktion Inneres und Kommunales auch klar das Ziel, dass Synergien zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen genutzt werden. Dies wurde bei der nunmehr realisierten Neuorganisation der Direktion Inneres und Kommunales berücksichtigt; interne Abläufe wurden optimiert.*

### Anzahl an Feuerwehren

- 13.1. Die 925 Feuerwehren Oberösterreichs verteilen sich auf 437 oberösterreichische Gemeinden. 7 Gemeinden betrieben keine eigene Feuerwehr. Eine Gemeinde wurde durch eine Betriebsfeuerwehr betreut. In den übrigen Gemeinden gab es zwischen einer und neun Feuerwehren, in Linz bestanden zusätzlich zur Berufsfeuerwehr noch 14 Betriebsfeuerwehren bzw. Freiwillige Feuerwehren. Folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Verteilung der Feuerwehren auf die öö. Gemeinden:

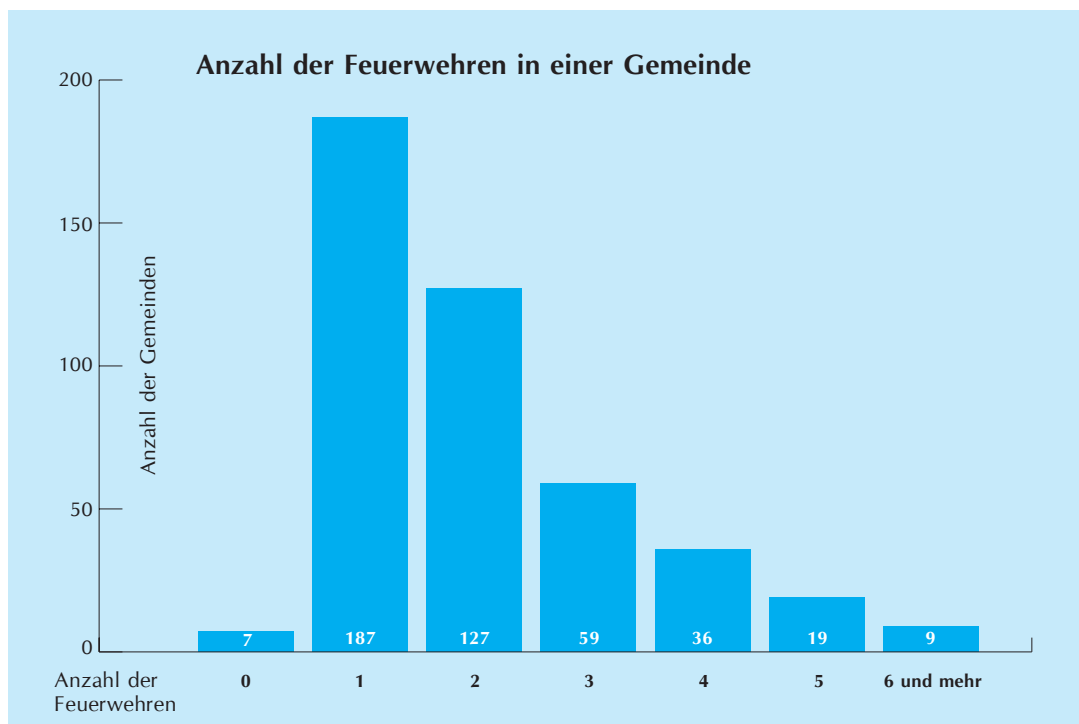


Abbildung 3: Anzahl der Feuerwehren in einer Gemeinde<sup>3</sup>

Die Abbildung 3 zeigt, dass es in 187 öö. Gemeinden genau eine Feuerwehr gibt. Insgesamt neun Gemeinden verfügen über sechs und mehr Feuerwehren. Neben der Stadt Linz mit 15 Feuerwehren gibt es eine Gemeinde mit neun, zwei Gemeinden mit sieben und fünf Gemeinden mit sechs Feuerwehren. Sieben Gemeinden werden von einer Feuerwehr einer anderen Gemeinde mitbetreut.

In den Anlagen 1 und 2 ist die Anzahl der Feuerwehren, der Feuerwehrfahrzeuge sowie der Feuerwehrleute je Gemeinde graphisch dargestellt.

- 13.2. Der LRH stellte fest, dass es für die Anzahl von Feuerwehren in einer Gemeinde keine gesetzlichen Regeln gab und diese vielfach historisch bedingt ist.

Der Verband begründete die Erhaltung möglichst vieler Feuerwehren mit der damit verbundenen Erhaltung der Schlagkraft und der Einsatzbereitschaft im Katastrophenfall. Ein weiteres Argument für die Kleinstrukturiertheit des Feuerwehrwesens war die Aufrechterhaltung der örtlichen Strukturen, somit ein primär sozialpolitischer Aspekt.

<sup>3</sup> Siehe auch Anlagen 1 und 2

Generell vertrat der LRH die Ansicht, dass die Stärkung der örtlichen Strukturen keine Kernaufgabe einer Feuerwehr darstellt, sondern höchstens ein positiver Nebeneffekt sein kann. Der LRH anerkannte zwar die sozialen Aspekte, wies jedoch darauf hin, dass im Hinblick auf die sich ändernden Rahmenbedingungen (z. B. demografische Entwicklung, technischer Fortschritt, Umwelteinflüsse, Verkehrsentwicklung) Strukturanpassungen zur Erhaltung der Schlagkraft erforderlich sein werden.

- 13.3. *Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab unter anderem folgende Stellungnahme ab: Unser seit Jahrzehnten bewährtes System erlaubt in OÖ. für 77 % der bewohnten Gebäude einer Gemeinde die Einhaltung einer Hilfsfrist von max. 10 Minuten, der Rest kann innerhalb von max. 20 Minuten abgedeckt werden.*

*Ginge man von diesem flächendeckenden System ab, würden die Hilfsfristen wie folgt aussehen:*

- *Betreuungsbereich 10 km = 12 Minuten*
- *Betreuungsbereich 20 km = 24 Minuten*
- *Betreuungsbereich 30 km = 36 Minuten*
- *Betreuungsbereich 40 km = 48 Minuten*
- *Betreuungsbereich 50 km = 60 Minuten*

*Anzumerken ist weiters, dass es in unserem Bundesland auch eine große Zahl von Ortsteilen gibt, die nach Sturmschäden, Murenabgängen etc. abgeschnitten sind und ohne „ihre“ Feuerwehr ohne Hilfe wären. Auf die Lawinenkatastrophe in Galtür, Tirol, darf hingewiesen werden, wo über einen Tag „nur“ die örtliche Feuerwehr zur Verfügung gestanden ist!*

*Unmissverständlich muss in diesem Zusammenhang aber aufgezeigt werden, dass ein Abgehen von der Flächendeckung durch vom Ehrenamt getragene, also freiwillige öffentliche Feuerwehren die Notwendigkeit von durch berufliches Personal getragenen Stützpunkten für Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz nach sich ziehen würde. Abgesehen von erheblich verlängerten Hilfsfristen – siehe oben – erhebt sich die Frage, wie die Kosten von über einem Dutzend Berufsfeuerwehren in OÖ. finanziert werden sollen?*

*Wenn der LRH die Stärkung der örtlichen Strukturen und die sozialen Aspekte „höchstens“ als positive Nebeneffekte abwertet widerspricht er sich in den Aussagen zur Einleitung Pkt.1.2.*

*Die so genannte Kleinstrukturiertheit des Feuerwehrwesens ist der Garant für die Erhaltung der Schlagkraft insgesamt. Eine vermeinte Strukturanpassung durch Verringerung der Anzahl, also Auflösungen von Feuerwehren, dient aber sicher nicht der Schlagkraft sondern nur eventuellen Kosteneinsparungen auf Kosten der Sicherheit für die Gemeindebürger!*

*Abgesehen davon wird die „Wechselwirkung“ übersehen, die in der Aufbringung der Eigenmittel, im besonderen auch durch die „Kleinen“, in der Mitgliederwerbung, in der Jugendarbeit „vor Ort“ usw. liegt.*

- 13.4. Die Stellungnahme suggeriert zwei mögliche Gesamtszenarien: Zum einen das derzeitige flächendeckende System mit seinen über 900 Feuerwehren und auf der anderen Seite das nicht flächendeckende System. Unklar bleibt aber, was der Verband darunter versteht.

Der LRH hat aufgezeigt, dass es Gemeinden gibt, in deren Gemeindegebiet mehrere Freiwillige Feuerwehren ihren Standort haben. Der LRH hat weiters aufgezeigt, dass es eine größere Anzahl an Freiwilligen Feuerwehren gibt, die (auch über einen zweijährigen Zeitraum betrachtet) keine bzw. sehr wenige Einsätze haben, wobei dies vermehrt Feuerwehren betrifft, in deren Gemeindegebiet noch andere Feuerwehren ihren Sitz haben (siehe Punkte 14. und 15.).

Für den LRH wäre es bedenklich, wenn der Verband die verfügbaren Einsatzzahlen nicht zum Anlass nehmen würde, über Optimierungen der Organisationsstruktur nachzudenken.

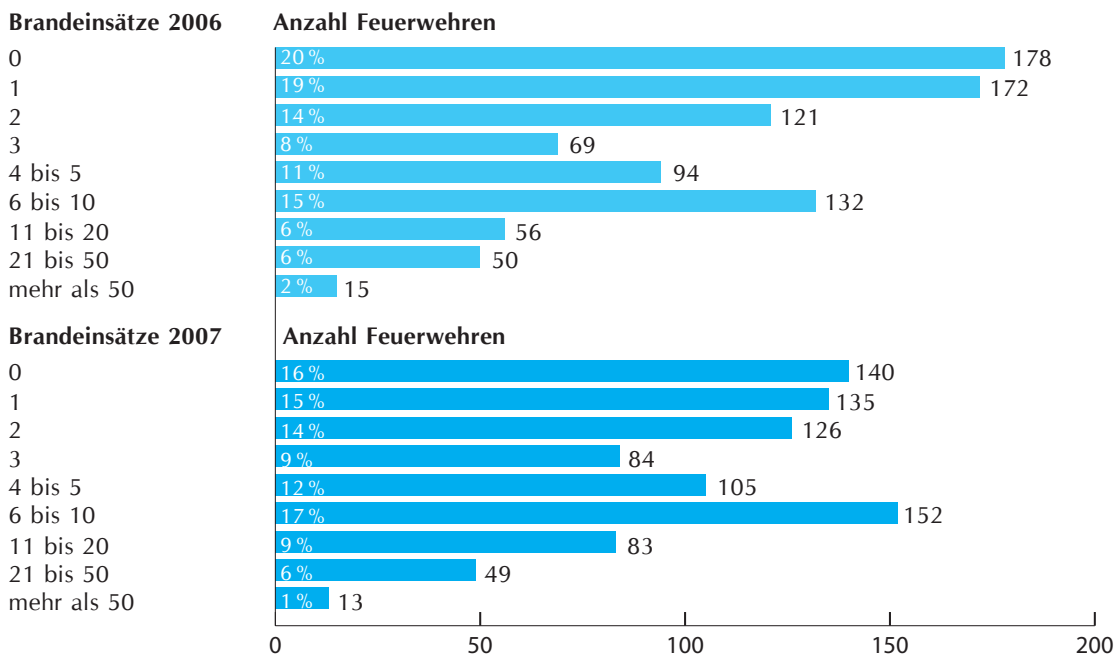
Der LRH hält es für wichtig, sich mit den Einsatzzeiten (Betreuungsbereich) und Erreichbarkeitsstandards auseinanderzusetzen, da dies seiner Ansicht nach Teil einer gesamtstrategischen Überlegung sein muss. Ein Versuch des LRH, die Versorgungsdichte sowie die möglichen Einsatzzeiten der Feuerwehren in Oö. anhand eines geografischen Modells darzustellen, scheiterte an der mangelnden Datenqualität im Verband. Die Geokodierung der Feuerwehrhäuser wies bei Stichproben beträchtliche Abweichungen zum tatsächlichen Standort auf, einige der Feuerwehrhäuser würden sich aufgrund dieser Kodierung sogar im Ausland befinden.

**Einsatzstatistiken**

14.1. Der LRH hat auf Grundlage des Feuerwehr-Informationssystems (FIS)<sup>4</sup> verschiedene Einsatzzahlen der freiwilligen Feuerwehren erhoben:

**Brandeinsätze**

Für die Jahre 2006 und 2007 zeigt die nachstehende Grafik die Anzahl der Feuerwehren mit der jeweiligen Anzahl an Brandeinsätzen<sup>5</sup>:



4 Die Feuerwehren sind dazu verpflichtet, dem Verband nach jedem Einsatz einen Einsatzbericht zu übermitteln. Daraus werden im Verband unterschiedlichste Statistiken erstellt. Im FIS werden die Einsätze nach Jahren bzw. technischer oder Brandeinsatz gegliedert.

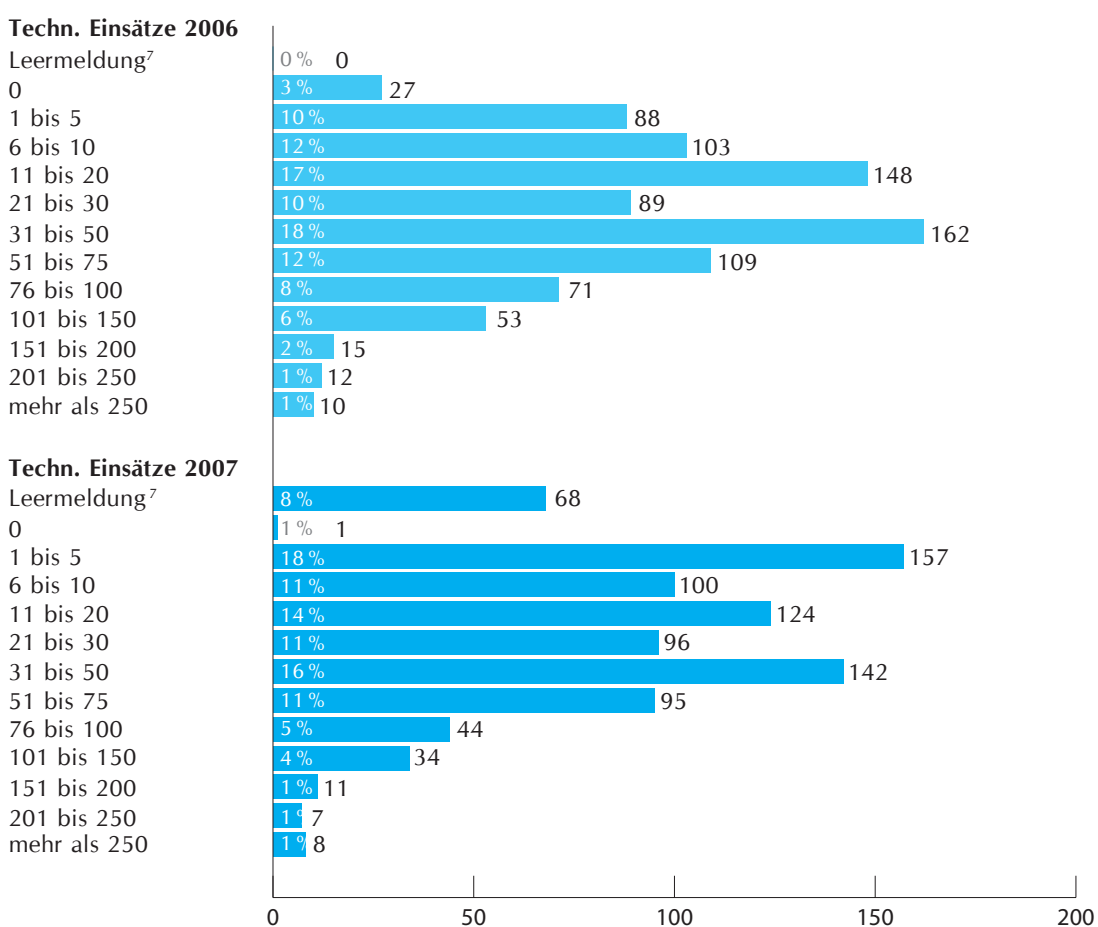
5 In diesen Statistiken finden sich neben echten Brandeinsätzen auch Fehl- und Täuschungsalarme und Brandwachen.

Aus der Grafik ist ersichtlich, dass fast 62 % aller Feuerwehren im Jahr 2006 und 54 % im Jahr 2007 nicht mehr als drei Brandeinsätze absolvierten.

Betrachtet man darüber hinaus die Brandeinsätze der freiwilligen Feuerwehren über einen zweijährigen Zeitraum (2006 und 2007), so hatten 54 Feuerwehren (das sind 6 %) keinen Einsatz. Knapp die Hälfte aller freiwilligen Feuerwehren (47 %) verzeichnete maximal drei Brandeinsätze jährlich.

### Technische Einsätze<sup>6</sup>

Die Analyse der technischen Einsätze (dazu zählen unter anderem Bergung von Mensch und Tier, Aufräum- und Pumparbeiten, Öleinsätze, Türöffnungen, Wassertransporte, etc.) zeigte folgendes Bild:



Die Grafik zeigt, dass 13 % aller Feuerwehren im Jahr 2006 und 18 % im Jahr 2007 nicht mehr als fünf technische Einsätze hatten. Umgekehrt absolvierten etwa 10 % im Jahr 2006 bzw. 7 % im Jahr 2007 mehr als 100 technische Einsätze.

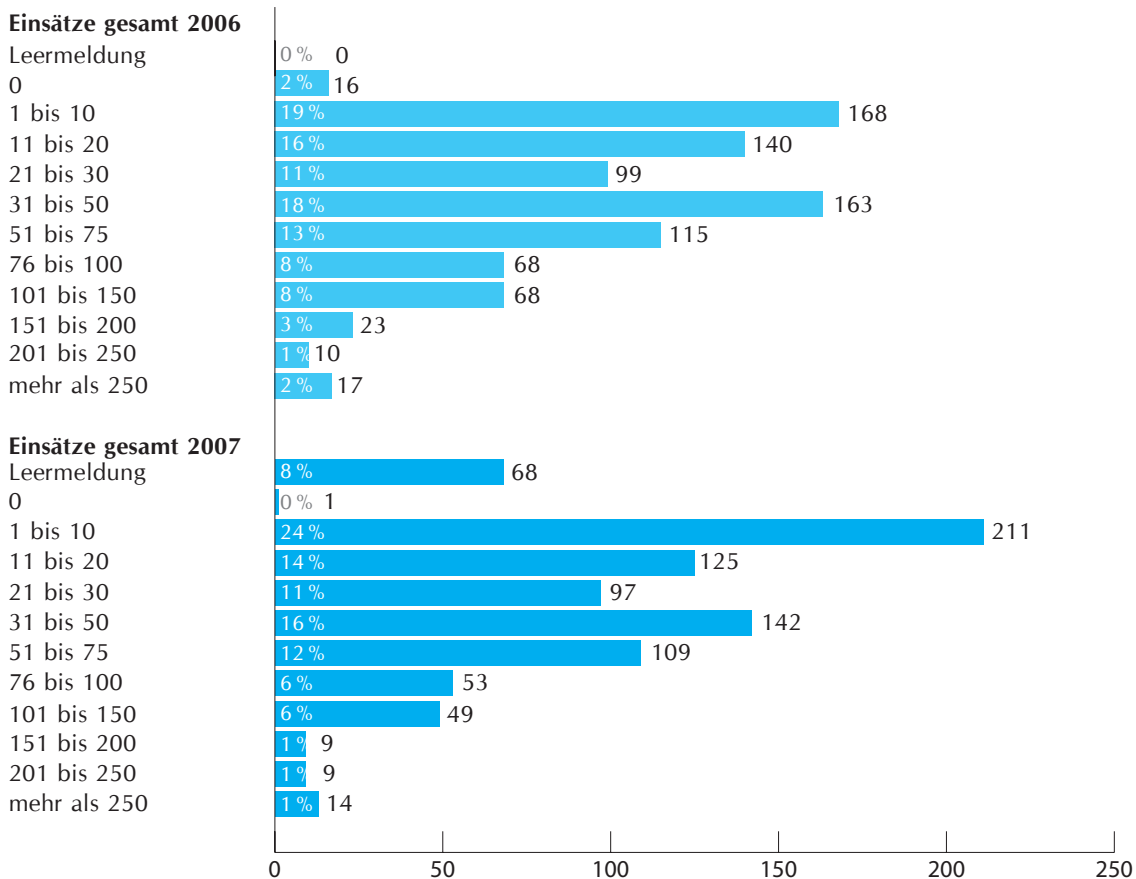
6 Die im Zuge des Sturms „Kyrill“ geleisteten Einsätze wurden von einigen Feuerwehren lediglich als ein technischer Einsatz gemeldet.

7 Eine Leermeldung lag dann vor, wenn die Einsätze der Feuerwehren nicht an den Verband gemeldet wurden. Von den insgesamt 68 freiwilligen Feuerwehren, die 2007 keine Zahlen zu den technischen Einsätzen lieferten, absolvierten 51 im Jahr 2006 nicht mehr als zehn technische Einsätze.

Betrachtet man die technischen Einsätze der freiwilligen Feuerwehren außerdem über einen zweijährigen Zeitraum (2006 und 2007), so hatten 57 Feuerwehren (das sind 6,4 %) maximal 5 technische Einsätze pro Jahr. Etwa 30 % aller Feuerwehren (269) verzeichneten maximal zwanzig technische Einsätze jährlich.

### Gesamteinsätze

Insgesamt zeigt die Einsatzstatistik für 2006 und 2007 folgendes Bild:



Der Grafik ist zu entnehmen, dass im Jahr 2006 rund 21% aller freiwilligen Feuerwehren und 2007 rund 24 % nicht mehr als zehn Einsätze insgesamt durchführten.

Betrachtet man die gesamten Einsätze der freiwilligen Feuerwehren über einen zweijährigen Zeitraum (2006 und 2007), so hatten 106 Feuerwehren (das sind rund 12%) nicht mehr als zehn Einsätze jährlich. Ein Drittel aller freiwilligen Feuerwehren verzeichnete weniger als 25 Einsätze jährlich<sup>8</sup>.

Berücksichtigt man zusätzlich jene freiwilligen Feuerwehren, die für 2007 keine technischen Einsätze gemeldet haben, jedoch 2006 nicht mehr als zehn Einsätze zu verzeichnen hatten, so erhöht sich die Zahl der Feuerwehren, die in beiden Jahren jeweils nicht mehr als zehn Einsätze hatten, auf 155 (das sind rund 17,5 %).

70 Feuerwehren absolvierten in den beiden Jahren 2006 und 2007 mehr als 100 Einsätze pro Jahr.

8 In der Analyse nicht berücksichtigt sind jene 68 Feuerwehren, die für 2007 keine technischen Einsätze gemeldet haben.

14.2. Der LRH stellte anhand der Einsatzstatistiken fest, dass die Lasten zwischen den Feuerwehren sehr ungleich verteilt waren.

14.3. *Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab folgende Stellungnahme ab:*

*Die Einsatzbelastung einer Feuerwehr ergibt sich aus den Strukturen und den im Pflichtbereich vorliegenden Bedrohungsbildern. Auch eine Gemeinde, in der es (erfreulicher Weise) einmal keinen Brand gibt, benötigt in unserer „Strategie der Flächendeckung“ eine Feuerwehr. Im Anlassfall muss Hilfe schon bereit stehen, Feuerwehren erst dann zu „gründen“, würde einen Rückschritt in der bestehenden Sicherheitsphilosophie bedeuten!*

*Lasten zwischen den Feuerwehren „sehr ungleich verteilt“:*

*Hier erhebt sich die Frage, wie sich der LRH eine „gerechtere Lastenverteilung“ vorstellt?*

*Die Einsatzfähigkeit einer Feuerwehr lässt sich nun einmal nicht „steuern“, bei Betrachtung der Aufgaben einer öffentlichen Feuerwehr – siehe oben Ausführungen zu Punkt 1.1 – erschöpft sich ihre Tätigkeit auch nicht in der Brandbekämpfung oder (normalen) Technischen Hilfeleistung. Wie nahezu alle oö. Feuerwehren im Katastrophenfalle „belastet“ sind, ergibt aus der Aufstellung unter Punkt 3.*

14.4. An sich ist jede Feuerwehr gemäß § 12 Abs. 2 Oö. FWG verpflichtet, nach Maßgabe der Alarm- und Einsatzpläne an Einsätzen innerhalb ihres Pflichtbereichs teilzunehmen. Die Analyse der Einsatzzahlen hat aber ergeben, dass die Einsatzzahlen der Feuerwehren innerhalb einer Gemeinde teils erheblich voneinander abweichen. Dies bedeutet aber, dass selbst bei Brandeinsätzen einzelne Feuerwehren entweder nicht alarmiert werden oder trotz Alarmierung am Einsatz nicht teilnehmen.

Für den LRH stellt sich die Frage, ob die Einsatzfähigkeit nicht gegeben war, die Feuerwehr nicht alarmiert wurde oder aus welchen sonstigen Gründen die Feuerwehr am Einsatz nicht teilgenommen hat. Je nach Ergebnis der Analysen sind dann entsprechende Steuerungsmaßnahmen zu setzen.

15.1. Bei einer Detailanalyse jener 155<sup>9</sup> Feuerwehren, welche weniger als 10 Einsätze insgesamt (Brand- und technische Einsätze) pro Jahr verzeichneten, lassen sich folgende Aussagen treffen:

- Von den 155 Feuerwehren waren nur 18 alleine für ihre Gemeinde (Pflichtbereich) zuständig, alle anderen waren eine von mehreren Feuerwehren der jeweiligen Gemeinde.
- In vier Pflichtbereichsgemeinden mit jeweils zwei freiwilligen Feuerwehren (es gibt zwei Feuerwehren pro Gemeinde) hatten jeweils beide nicht mehr als 10 Einsätze pro Jahr zu verzeichnen.
- In 22 Gemeinden mit mehr als zwei freiwilligen Feuerwehren hatten 2 der Feuerwehren weniger als 10 Einsätze pro Jahr.
- In sechs Gemeinden hatten drei ihrer Feuerwehren, in zwei Gemeinden hatten vier ihrer Feuerwehren und in drei Gemeinden hatten jeweils fünf ihrer Feuerwehren weniger als 10 Einsätze pro Jahr.

<sup>9</sup> Darin enthalten sind auch jene 49 Feuerwehren, die für 2007 keine technischen Einsatzzahlen geliefert haben, jedoch im Jahr 2006 insgesamt nicht mehr als zehn Einsätze hatten.

- 15.2. Für den LRH zeigten diese Statistiken, dass in Gemeinden mit mehreren Feuerwehren einige oft nur wenige Einsätze absolvierten. Dies führte oftmals zu einer Ungleichverteilung der Einsatzlasten. Darin sah der LRH Potenzial, die vorhandenen Strukturen effizienter zu gestalten. Er empfahl dem Verband daher, die Ursachen für die ungleiche Verteilung zu ermitteln und gegebenenfalls gegenzusteuern und dabei auch die Notwendigkeit von mehreren Feuerwehren pro Pflichtbereichsgemeinde in Zukunft stärker zu hinterfragen bzw. Kooperationen aktiv zu unterstützen.

Für den LRH ist durchaus nachvollziehbar, dass Kooperationen von den beteiligten Feuerwehren und deren Mitgliedern mit einer gewissen Skepsis betrachtet werden, da sie Veränderungen im sozialen Gefüge mit sich bringen. Der LRH war aber der Meinung, dass verstärkte Kooperationen Chancen für die Feuerwehren und eine Reihe von Vorteilen für die Mitglieder mit sich bringen. Dazu zählen etwa

- die Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft,
- die Erhöhung der Schlagkraft,
- eine gleichmäßigere Verteilung der Einsätze auf mehrere Personen,
- eine bessere Ausrüstung für Feuerwehrleute aus bisherigen „Nebenfeuerwehren“,
- interessantere Aufgabengebiete und attraktivere Ausbildungsmöglichkeiten innerhalb der Feuerwehr,
- die Möglichkeit der Spezialisierung für die Feuerwehrleute in größeren Feuerwehren und
- eine modernere Infrastruktur durch finanzielle Anreize beim gemeinsamen Feuerwehrhausbau.

Im Zuge der Prüfung stellte der LRH fest, dass in der Vergangenheit bereits Kooperationsprojekte durchgeführt wurden. Durch eine professionelle Vorgangsweise, die oft auch eine externe Unterstützung beinhaltete, konnte sichergestellt werden, dass die Kooperationsprojekte erfolgreich verliefen.

- 15.3. *Der Oö. Landes-Feuerwehrverband teilte Folgendes mit:*

*Kooperationen: Das Wort bedeutet eigentlich „Zusammenarbeit“, offenbar werden aber hier unter diesem „unverdächtig“ klingenden Schlagwort aber „Feuerwehr-Zusammenlegungen“ und damit verbundene „Auflösungen“ verstanden!*

*Zum „Sinn der Haltung“ des Verbandes ist folgendes auszuführen:*

*Feuerwehr bedeutet Mensch + Technik, dem Verband geht es hier um die Erhaltung des wichtigsten Kapitals in einem funktionierenden Feuerwehrwesen, seiner (aktiven) Mitglieder!*

*Nur so kann die bisherige Schlagkraft im Sinne der Sicherheit für die Gemeindebürger weiterhin gesichert werden.*

*Falls „Feuerwehr-Zusammenlegungen“ ohne Substanzverlust und ohne Verluste an Schlagkraft ablaufen (können), hat auch der Verband keine Einwendungen!*

*Nach einer rein rechnerischen Betrachtung und diverser Zahlenspielerien über die von den Feuerwehren unentgeltlich geleisteten Einsätze bzw. Einsatzstunden glaubt der LRH eine Ungleichverteilung der Einsatzlasten zu erkennen und zwar*

vorwiegend bei Gemeinden mit mehreren Feuerwehren. Der LRH sieht aus dieser statistischen Annahme ein Potenzial, die vorhandenen Strukturen effizienter zu gestalten und empfahl dem Verband, die Notwendigkeit von mehreren Feuerwehren pro Gemeinde zu hinterfragen bzw. Kooperationen aktiv zu unterstützen.

Seitens des Verbandes wird deutlich dieser Aussage widersprochen.

Wenn unter Kooperation an Stelle von der gelebten und praktizierten Zusammenarbeit der einzelnen Feuerwehren untereinander die unbegründete Auflösung von Feuerwehren gefordert wird, steht der Verband solchen Ansinnen entschieden entgegen.

Der Meinung des LRH, dass verstärkte „Kooperationen“ (= Zusammenlegung und Auflösung) Chancen für die Feuerwehren und Vorteile für die Mitglieder mit sich bringen sollen, kann aus der Sicht des Verbandes nicht gefolgt werden.

- Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft:
- Erhöhung der Schlagkraft

Beides ist grundsätzlich von den insgesamt zur Verfügung stehenden Einsatzkräften abhängig. Ob jetzt bei einer oder bei mehreren Feuerwehren keine Kräfte zur Verfügung stehen, bleibt sich gleich. „Null plus Null bleibt Null“

- Gleichmäßige Verteilung der Einsätze auf mehrere Personen
- Interessantere Aufgabengebiete, attraktivere Ausbildung,
- Möglichkeit zur Spezialisierung

Dies alles kann durch verstärkte Zusammenarbeit innerhalb auch bei mehreren Feuerwehren erreicht werden und wird durch die gemeinsamen Alarmpläne des Warn- und Alarmsystems (WAS), Übungen, Lehrgänge, Schulungen und Einsätze tagtäglich auch praktiziert.

- bessere Ausrüstung für Feuerwehrleute aus bisherigen „Nebenfeuerwehren“
- moderne Infrastruktur durch finanzielle Anreize beim gemeinsamen Feuerwehrhausbau.

Ziel und Gegenstand muss eine gleichmäßig gute Ausrüstung der Feuerwehrmitglieder sein. Jedes Feuerwehrmitglied muss gleich viel Wert sein! Der Begriff „Nebenfeuerwehr“ ist neu und bis dato bei uns nicht in Verwendung!

Ob die bisher unter so genannter „professioneller“ Vorgangsweise unter „externer“ Unterstützung durchgeführten Kooperationsprojekte wie „Zusammenlegung und Auflösung“ tatsächlich so erfolgreich verliefen, wird massiv bezweifelt, wie die Entwicklung in der Gemeinde Eberstalzell leider sehr deutlich zeigt: Dort hat sich bei der aus drei Feuerwehren gebildeten „FF Eberstalzell neu“ binnen vier Jahren ein Abgang von 67 Aktiven, das sind 36 % ergeben!

- 15.4. Für den LRH sind die in der Stellungnahme des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes angeführten Mitgliederzahlen der freiwilligen Feuerwehren in Eberstalzell nicht nachvollziehbar und nach den ihm vorliegenden Informationen unrichtig.

Die „Zusammenlegung“ der drei freiwilligen Feuerwehren Eberstalzell (alt), Hallwang und Hermannsdorf zur freiwilligen Feuerwehr Eberstalzell (neu) erfolgte 2005, die Inbetriebnahme des neuen gemeinsamen Feuerwehrhauses im Juni 2008.

Eine Recherche des LRH bei der Gemeinde Eberstalzell vom 13. Juni 2008 ergab, dass die drei früheren Feuerwehren insgesamt 133 Aktive hatten und die neu gegründete freiwillige Feuerwehr Eberstalzell nunmehr über 120 Aktive verfügt.

Als Gründe für die geringfügige Abnahme der Aktivenzahlen wurden

- der bewusste Nichteintritt von 4–5 Mitgliedern
- eine Registerbereinigung sowie
- Todesfälle und Wohnsitzwechsel

genannt.

### Verteilung der Einsätze

16.1. Die Einsatzzahlen der Jahre 2006 und 2007 teilten sich wie folgt auf:

Einsatzzahlen	2006	2007
Brand	7.639	7.564
Brand in %	15	18
Technisch	43.610	33.482
Technisch in %	85	82
<b>Gesamt</b>	<b>51.249</b>	<b>41.046</b>

Quelle: FIS

16.2. Der LRH anerkannte die umfangreichen Aktivitäten der oö. Feuerwehrleute, welche alle ehrenamtlich erbracht wurden. Die Einsatzzahlen belegen, dass in Oö. im Durchschnitt mehr als 110 Einsätze pro Tag geleistet wurden.

Der LRH stellte fest, dass die technischen Einsätze rund 83% und die Brandeinsätze nur rund 17% aller Einsätze betragen. Eine Prüfung des LRH im Jahr 2000 kam zu ähnlichen Ergebnissen. Der LRH kritisierte, dass angesichts dieser im Mehrjahresvergleich annähernd gleichbleibenden Zahlen keine neue strategische Ausrichtung sowie keine Anpassung der gesetzlichen Grundlagen (insbesondere Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985) erfolgte. Der LRH empfahl, dieses Zahlenmaterial in künftige strategische Überlegungen einzubeziehen.

16.3. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab folgende Stellungnahme ab:

*Der LRH hat rechnerisch festgestellt, dass das Verhältnis technischer Einsätze zu den Brandeinsätzen im Mehrjahresvergleich annähernd gleich ist. Diese Tatsache ist für den Verband nichts Neues. Schwankungen durch nicht beeinflussbare Unwetter und nicht vorhersehbare Elementarereignisse gab es und wird es auch in Zukunft geben.*

*Das bestehende System und die Arbeit der Feuerwehren unter Zugrundelegung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen haben sich bewährt. Die geforderte „strategische Ausrichtung“ wird und wurde laufend den „anlassbezogenen“ vorliegenden oder zu erwartenden Bedrohungsbildern angepasst.*

*Die Stützpunktkonzepte des Verbandes sehen nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel den Technischen Einsatzbereich vorrangig als Schwerpunkt. In der Forderung des LRH, unser erfolgreiches System durch nicht näher definierte „neue strategische Ausrichtungen bzw. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen“ sieht der Verband keinen Sinn und auch keinen Bedarf!*

- 16.4. Der LRH bemängelte nicht die Schaffung und den kontinuierlichen Ausbau des Stützpunktwesens, vielmehr erachtete er das Stützpunktsystem als zweckmäßig (siehe Punkt 19.2.). Der LRH kritisiert vielmehr, dass dieses bereits seit langem bekannte Verhältnis von technischen Einsätzen zu Brandeinsätzen keinen signifikanten Einfluss auf die (gesetzlichen) Strukturen zur Brandbekämpfung hat und dadurch das gesamte System ausgeweitet wurde.

### **Fahrzeuge**

- 17.1. Zum Zeitpunkt der Prüfung gab es in Oberösterreich 3.249 Feuerwehrfahrzeuge incl. aller Anhänger. Gemäß den Standardbestimmungen der Brandbekämpfungsverordnung wären für die Erhaltung der Schlagkraft 1.875 Fahrzeuge notwendig. Den größten Überhang an Fahrzeugen gab es bei den Kommandofahrzeugen (Soll: 257 / Ist: 498), Kleinlöschfahrzeugen (Soll: 340 / Ist: 538) und 161 Mannschaftstransportern, welche in der Brandbekämpfungsverordnung nicht erfasst sind. Mannschaftstransporter und Kommandofahrzeuge wurden zumeist von den Feuerwehren in Eigenregie beschafft und unter anderem zu Ausbildungszwecken (Jugendarbeit und Wettbewerbe) verwendet. Seit dem 31.12.1999 hat sich der Bestand an Feuerwehrfahrzeugen um 582 (ohne sonst. Anhänger) erhöht.
- 17.2. Der LRH stellte fest, das sich gegenüber der Oö. Brandbekämpfungsverordnung 1985 ein rechnerischer Überhang von 1.374 Fahrzeugen ergab. Für den starken Zuwachs an Fahrzeugen gab es für den LRH nur teilweise eine Erklärung. Eine der Begründungen des Verbandes war, dass Fahrzeuge, die bereits ersetzt wurden, nicht außer Dienst gestellt wurden und nach wie vor im Einsatz standen. Um zusätzliche Kosten zu vermeiden, empfahl der LRH, Fahrzeuge, die ersetzt wurden, nachweislich außer Dienst zu stellen. Weiters merkte der LRH an, dass sich viele Fahrzeuge im Einsatz befinden, die in der Brandbekämpfungsverordnung nicht vorgesehen sind (z.B.: TLF 4000, LFB-A2). Auch darin sah der LRH ein Indiz dafür, dass die Brandbekämpfungsverordnung nicht mehr zeitgemäß ist.
- 17.3. *Die Direktion Inneres und Kommunales gab folgende Stellungnahme ab:  
Dazu wird auf die Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes verwiesen.  
Ergänzend ist festzuhalten, dass das FIS alle Feuerwehrfahrzeuge beinhaltet, also auch jene, die in bzw. nach der Brandbekämpfungsverordnung nicht vorgesehen sind. Dazu zählen Stützpunktfahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, Anhänger aber auch „Oldtimer“.  
Daraus ergibt sich klarerweise ein rechnerischer Überhang gegenüber der Brandbekämpfungsverordnung.  
Für eine stärkere Aussagekraft des FIS wird überlegt, dieses so zu gliedern, dass künftig eine klare Differenzierung künftig möglich sein wird.  
Im FIS (insgesamt 3253 Fahrzeuge als Bestand) sind beispielsweise folgende nicht nach der Brandbekämpfungsverordnung vorgesehenen Fahrzeuge enthalten:  
161 LFB-A2 (Stützpunktfahrzeuge)  
65 TLF-4000 (Stützpunktfahrzeuge)  
488 sonstige Anhänger (überwiegend für Zwecke des Katastrophenschutzes) und  
380 Fahrzeuge älter als Baujahr 1981, welche als „Oldtimer“ einzustufen sind.*

Der vom Landesrechnungshof festgestellte rechnerische Überhang ist daher weitgehend abgeklärt.

Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab folgende Stellungnahme ab:

Es ist darauf hinzuweisen, dass in der BBV – Tabelle in Anlage 1 – die „Mindestausrüstung“ der Feuerwehren in einem Pflichtbereich vorgeschrieben wird!

Abgesehen vom § 15 der BBV, der eine „verstärkte Ausstattung“ im Pflichtbereich vorsieht, etwa beim Vorhandensein von „Besonderen Verhältnissen“, ist es nach dem Inhalt der BBV einer Gemeinde nicht verboten, zusätzliche Fahrzeuge zu beschaffen und zu betreiben, falls sie (begründeten) Bedarf (Kommando-, Mannschaftstransportfahrzeuge, Anhänger uäm.) sieht.

Zur Klarstellung bzw. Ergänzung der angeführten Zahlen lt. LRH wird unter Zugrundelegung der offiziellen Jahresberichte des Verbandes ergänzt.

31. 12. 2007:

	KDO	MTF	TLF	RLF	KLF	LF,LFB	S/ULF	RF	SF	Anhg.	Summe
FF	479	142	439	140	523	475	22	82	166	538	3006
BTF	14	5	18	2	16	12	20	10	28	69	194
BF	4	10	6	3	0	1	2	1	18	5	50
	497	157	463	145	539	488	44	93	212	612	3250
Summe Fahrzeuge o.Anhg.											2638

31. 12. 1999:

	KDO	MTF	TLF	RLF	KLF	LF,LFB	S/ULF	RF	SF	Anhg.	Summe
FF	356	107	442	104	561	456	13	77	112	457	2685
BTF	12	3	24	2	15	16	17	10	12	71	182
BF	4	7	6	3	0	1	1	1	10	5	38
	372	117	472	109	576	473	31	88	134	533	2905
Summe Fahrzeuge o.Anhg.											2372

+ / – Vergleich 99 / 07

	KDO	MTF	TLF	RLF	KLF	LF,LFB	S/ULF	RF	SF	Anhg.	Summe
FF	123	35	-3	36	-38	19	9	5	54	81	321
BTF	2	2	-6	0	1	-4	3	0	16	-2	12
BF	0	3	0	0	0	0	1	0	8	0	12
	125	40	-9	36	-37	15	13	5	78	79	345
Summe Fahrzeuge o.Anhg.											266

Die vom LRH angeführte Bestandserhöhung von 582 Fahrzeugen (ohne Anhänger) seit 1999 ist nicht nachvollziehbar.

Auch der angeführte Überhang von 1485 Fahrzeugen zu den angeführten berechneten 1875 Fahrzeugen lt. BVO ist nicht nachvollziehbar.

(1875 + 1485 = 3360 – Gesamtbestand = 3250 > Differenz 110 Fahrzeuge.???)

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in der oa. Statistik auch alle Stützpunkt- und Sonderfahrzeuge angeführt sind, die nicht in den Standardbestimmungen der Mindestausrüstung der BVO enthalten sind.

Die o. a. Gegenüberstellung zeigt, dass

- durch den Zugang an KDOF u. MTF der Strategie Technische Einsätze und den Erfordernissen einer Einsatzleitung vor Ort, sowie Verkehrswegsicherung, Einsatzortabsicherung, Beleuchtung und Mitnahme von Stromversorgungsgeräten, dem Mannschaftstransport und in Verbindung mit den Anhängern Transport für Sondergeräte des technischen Dienstes (Tauchpumpen, Sandsäcke, Absperrmaterial etc.) neben den angeführten Aspekten Ausbildung, Jugendarbeit und Wettbewerb zusätzlich Rechnung getragen wurde.
- Auch wurde durch den Zugang bei den Rüstlöschfahrzeugen (RLF), Löschfahrzeugen mit Bergeausrüstung (LF-B), sowie den Rüstfahrzeugen (RF) und Sonderfahrzeugen (größtenteils Stützpunktfahrzeuge) der erhöhte Einsatzbedarf zur Bewältigung der Technischen Einsätze berücksichtigt.

Aufgliederung SF (=Sonderfahrzeuge)									
31.12.2007									
	GL					Abrollb.	Transp.	ELSTF	
	DL	GSF	_I	ASF	KF	We.lad.	LKW	Sonstg	Summe
FF	39	5	20	15	10	7	54	16	166
BTF	8	1	2	3	0	1	11	2	28
BF	3	1	1	1	2	1	7	2	18
	50	7	23	19	12	9	72	20	212
31.12.1999									
	GL					Abrollb.	Transp.	ELSTF	
	DL	GSF	_I	ASF	KF	We.lad.	LKW	Sonstg	Summe
FF	31	5	21	16	10			29	112
BTF	1	1	0	5	0			5	12
BF	3	1	0	1	2			3	10
	35	7	21	22	12	0	0	37	134
+ / - Vergleich 99 / 07									
	GL					Abrollb.	Transp.	ELSTF	
	DL	GSF	_I	ASF	KF	We.lad.	LKW	Sonstg	Summe
FF	15	0	2	-3	0	9	72	-17	78
BTF	7	0	2	-2	0	1	11	-3	16
BF	0	0	1	0	0	1	7	-1	8
	22	0	5	-5	0	11	90	-21	102

BBV ist „nicht zeitgemäß“:

Das apostrophierte „TLF 4000“ und „LF-B A2“ ist in der BBV ausdrücklich enthalten, ebenso wie das Rüstlöschfahrzeug!

Das in der Verordnung genannte LF-B war laut Baurichtlinie des ÖBFV ursprünglich ein 12 t-Fahrzeug. Aus wirtschaftlichen Gründen, also zur Kostendämpfung, wurde für Gemeinden, wo dies nach dem Einsatzaufkommen und vorhandener

*sonstiger Ausrüstung gerechtfertigt ist, ein „leichterer Typ“, und zwar das LF-B A1 (bis 8 t) eingeführt.*

*Zu der vom LRH bezweifelten Aktualität der BBV stellt der Verband in diesem Zusammenhang fest, dass die Ausführung und Beladung von Feuerwehrfahrzeugen einem ständigen Entwicklungsprozess nach den Regeln der Technik unterliegt.*

*Diese Entwicklung wird durch die laufende Anpassung der europäischen Normen (EN 1846, Teil 1 und Teil 3, Feuerwehrfahrzeuge, EN 1028, Feuerlöschpumpen etc.), den Allgemeinen Baurichtlinien für den Feuerwehrfahrzeugbau RL FA-00 und den speziellen Richtlinien des ÖBFV vollzogen. Es ist somit immer der aktuelle Stand für den Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen mit den angepassten Veränderungen der Ausrüstung vorhanden, wobei natürlich die taktischen Bezeichnungen der Feuerwehrfahrzeuge, wie in der geltenden BBV angeführt, gleich bleiben (müssen)!*

- 17.4. Die Zahlen über den Fahrzeugbestand wurden zum Stichtag Juni 2008 direkt aus dem beim Verband geführten FIS übernommen. In dieser Datenbank wird keine Unterscheidung gemacht, ob ein Fahrzeug ein Stützpunktfahrzeug ist oder nicht. Soweit die Datenbank tatsächlich „Oldtimer“ beinhaltet, sollte sie um diese bereinigt werden. Fahrzeuge die nicht mehr einsatztauglich sind, sollten ausgeschieden werden.

Bei der Berechnung des Überhangs an Fahrzeugen gab es einen in der Stellungnahme des Verbandes aufgezeigten Übertragungsfehler aus der Datenbank, welcher richtiggestellt wurde. Laut FIS stehen den oö. Feuerwehren 3.249 Fahrzeuge zur Verfügung. Laut Brandbekämpfungsverordnung sollten es 1.875 sein. Daraus ergibt sich ein rechnerischer Überhang von 1.374 Fahrzeugen.

Die Anzahl an Feuerwehrfahrzeugen zum Stichtag 31.12.1999, die für die Berechnung der Erhöhung des Fahrzeugbestandes herangezogen wurde, stammte aus einem Gutachten des Oö. Landesrechnungshofes vom 30. März 2001 über die Gebarung des Oö. Feuerwehrfonds und des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes für das Jahr 1999. Der dabei für 1999 festgestellte und zum damaligen Prüfungszeitpunkt mit dem Verband akkordierte Fahrzeugbestand weicht von dem in der Stellungnahme des Verbandes angesprochenen Jahresbericht um etwa 200 Fahrzeuge ab. Eine weitere Differenz ergibt sich bei der Anzahl der sonst. Anhänger. Der LRH ermittelte für 2007 aus dem FIS 487 „sonstige Anhänger“.

Der LRH stellte weiters fest, dass die Oö. Brandbekämpfungsverordnung nur für die Pflichtbereichsklasse 8 (Stadt Linz) das TLF 4000 vorsieht. Das bedeutet: Obwohl es nach der Oö. Brandbekämpfungsverordnung in ganz Oö. nur sechs TLF 4000 geben dürfte, sind 64 Feuerwehren mit einem derartigen Fahrzeug (insgesamt 67 Stück) ausgestattet.

Darüber hinaus bemerkte der LRH, dass sich viele technische Richtlinien, auf die sich die Oö. Brandbekämpfungsverordnung beruft, seit mehreren Jahren nicht mehr gültig sind und der Verband nach eigenen Angaben aktuellere zur Anwendung bringt.

Der LRH weist weiters darauf hin, dass mit der Neuklassifizierung von Fahrzeugen grundsätzlich ihre Einsatzmöglichkeiten erweitert und verbessert werden. Daher sollte in regelmäßigen Abständen geprüft werden, ob durch die technische Verbesserung der Fahrzeugtypen nicht eine Überausstattung erfolgt.

### **Tageseinsatzbereitschaft**

- 18.1. Die Oö. Brandbekämpfungsverordnung regelt die Mindestmannschaftsstärke sowie die Fahrzeugausstattung eines Pflichtbereichs (Gemeinde). Haben mehrere Feuerwehren ihren Sitz in einer Pflichtbereichsgemeinde, so muss jede Feuerwehr über zumindest 23 Aktive verfügen sowie mit einem Kleinlöschfahrzeug ausgestattet sein.

In 37 Pflichtbereichsgemeinden wurde die erforderliche Anzahl an aktiven Feuerwehrmitgliedern, in 19 Pflichtbereichsgemeinden die erforderliche Anzahl an Fahrzeugen nicht erreicht. Andererseits gab es in anderen Gemeinden eine Überausstattung an Fahrzeugen bis zum Vierfachen der laut Brandbekämpfungsverordnung erforderlichen Fahrzeuganzahl. In 14 Pflichtbereichsgemeinden stimmten Ausstattung und Brandbekämpfungsverordnung überein.

Verbindliche Standards bezüglich Tageseinsatzbereitschaft und Ausrückzeiten existierten nicht.

- 18.2. Der LRH stellte fest, dass die oö. Feuerwehren in Summe personell sehr gut ausgestattet sind. Allerdings können einzelne Pflichtbereichsgemeinden die Mannschaftsstärken gemäß der Brandbekämpfungsverordnung nicht mehr erfüllen. Für eine ausreichende Aufgabenerfüllung ist nach Meinung des LRH nicht nur die gesetzliche Mindestmannschaftsstärke, sondern auch die jederzeitige Aufrechterhaltung der Tageseinsatzbereitschaft erforderlich. Vor allem in den Gebieten mit vielen Auspendlern stellt die Aufrechterhaltung der Tageseinsatzbereitschaft bereits eine ständige Herausforderung dar.

Der LRH konnte zur Frage der Sicherstellung der Tageseinsatzbereitschaft beim Verband keine längerfristige Strategie feststellen. Eine Möglichkeit wäre die Ausweitung von regionalen Kooperationen unter Einbeziehung des Stützpunktsystems. Der LRH empfahl, neben der Mindestmannschaftsstärke auch den Bereich der Tageseinsatzbereitschaft zu regeln.

- 18.3. *Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab folgende Stellungnahme ab:*

*(Festgeschriebene) Standards bezüglich Tageseinsatzbereitschaft und Mindesthilfsfristen existieren nicht: Nach der bereits zitierten Erhebung des ÖBFV orientiert man sich bundesweit am gegebenem Standard, siehe die Ausführungen zu oben Punkt 13.2.*

*Eine Festschreibung solcher Standards per Gesetz oder Verordnung empfiehlt der Verband nicht, da dies u. U. zu Haftungsproblemen (Amtshaftung!) für die öffentliche Hand führen könnte. Offenbar aus diesem Grund wurde bei der jüngsten einschlägigen Gesetzesnovelle auch im Nachbarland Bayern davon Abstand genommen.*

*Aufrechterhaltung der Tageseinsatzbereitschaft:*

*Allgemeingültige „Patentrezepte“ gibt es – auch in anderen europäischen Ländern – offenbar nicht: So lange keine wirksamen Maßnahmen zur Sicherung des Ehrenamtes gefunden werden, müssen Lösungen im Wesentlichen vor Ort ergriffen werden, beispielsweise Kontakte von Gemeinden & Feuerwehrkommandanten mit Arbeitgebern, Anstellungspraxis hinsichtlich Mitgliedern von FF in den Gemeinden, Aktion „feuerwehreffreundlicher Unternehmer“ u.a.m.*

*Seitens des Verbandes wurden durch die neuen und zusätzlichen Alarmierungsmöglichkeiten des computerunterstützten Warn- und Alarmsystems – WAS (Paging, Handy etc.), gezielte Einsatz- ( für Brand- und technische Einsätze) sowie Objektiv wie lagebezogene Alarmpläne, Alarmstufen und Alarmierungskooperationen auch über Gemeindegrenzen hinweg die notwendige Unterstützung und Strategie bereits langfristig vorgegeben.*

*Im Bereich der „Personalplanung“ der oö. Feuerwehr kann weiters darauf hingewiesen werden, dass der Verband 40 % der österreichischen Feuerwehrjugend stellt, womit er im Bundesbereich führend ist! Auch die Zahl weiblicher Feuerwehrmitglieder steigt von Jahr zu Jahr.*

- 18.4. Der LRH verweist auf seine Gegenäußerung in den Punkten 8.4. und 13.4.

### **Stützpunktsystem**

- 19.1. Der Verband hat über Jahre hinweg ein Stützpunktsystem für Sonderdienste aufgebaut. Die Ausrüstungen für derartige Stützpunkte werden vom Verband aus Mitteln des Katastrophenfonds des Bundes angeschafft. Ein privatrechtlicher Vertrag zwischen der Standortgemeinde, der Feuerwehr und dem Verband regelt die Nutzung, die Kostentragung und die Einsatzverpflichtung. Die Ausrüstung bleibt im Eigentum des Verbandes. Es gibt Stützpunkte für Öleinsatzfahrzeuge, Strahlenschutz, Bergungskranfahrzeuge und andere Spezialbereiche. Derzeit sind 407 Stützpunktfeuerwehren in ganz Oberösterreich eingerichtet. Der Verband leitete die Errichtung von Stützpunkten aus einem Bescheid aus dem Jahr 1956 und dem Oö. Katastrophenschutzgesetz ab.

- 19.2. Der LRH anerkannte die Zweckmäßigkeit des Stützpunktsystems und sah darin eine Möglichkeit, das Feuerwehrsysteem bedarfsorientiert weiterzuentwickeln. Er stellte fest, dass rechnerisch fast jede zweite Feuerwehr eine Stützpunktfeuerwehr war.

Kritisch sah der LRH, dass es neben dem Stützpunktsystem noch weitere Standorte für Spezialgeräte gab. Dabei stellte der LRH fest, dass etwa ein Standort für eine Drehleiter im Nachhinein (also nach Anschaffung) von der Landes-Feuerwehrleitung genehmigt wurde, obwohl sich in unmittelbarer Nähe ein gleichartiges Spezialgerät befand. Nach Ansicht des LRH wurde hier der konkrete Bedarf zu wenig geprüft.

Der LRH sah es als notwendig an, für diese Einrichtungen klare Richtlinien hinsichtlich Einsatzbereitschaft, Ausbildung, Ausrüstung, Bedarf und geografischer Lage für die Errichtung von Stützpunkten zu definieren. Hier war nach Ansicht des LRH noch Steuerungspotential gegeben. Zum Zeitpunkt der Prüfung konnten wegen eines länger andauernden EDV-Systemausfalls im Verband keine näheren Analysen hinsichtlich Ausstattung, Baujahr, etc. erstellt werden.

19.3. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband führte dazu in seiner Stellungnahme wie folgt aus:

Neben dem Stützpunktsystem werden zusätzliche „Standorte für Spezialfahrzeuge“ kritisiert:

Grundsätzlich wird jeder Standort für Spezialgeräte hinsichtlich des konkreten Bedarfes durch die zuständigen Gremien (LFI, Technischer Ausschuss, Landes-Feuerwehrleitung) vor der Realisierung konkret geprüft. In diesem Zusammenhang ist aber auch auf die Bestimmung des § 15 der BBV „Besondere Verhältnisse“ hinzuweisen.

Als Beispiel möge dienen: DL-Stützpunkt des Feuerwehrbezirkes Eferding ist die FF der Stadt Eferding, ein weiterer Standort für ein Spezialfahrzeug (Hubrettungsfahrzeug) in diesem Bezirk ist die FF Alkoven wegen des Behindertenheims Hartheim, wobei dieser Gemeinde nicht nur aufgrund ihrer Einreihung in 5b laut BBV ein Hubrettungsfahrzeug „zusteht“ sondern zusätzlich auch § 15 der BBV (Vorhandensein „Risikoobjekt“) zum Tragen käme!

## Investitionen

### Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen

20.1. Für die Beschaffung von Fahrzeugen und Ausrüstung ist (mit Ausnahme von Stützpunktfahrzeugen) die Standortgemeinde verantwortlich. Daneben beteiligt sich vielfach die jeweilige Feuerwehr mit Eigenmitteln an der Finanzierung. Der Beschaffungsprozess bildete sich folgendermaßen ab:

- Um Fördermittel vom Verband lukrieren zu können, stellte die jeweilige Feuerwehr im Dienstweg (Abschnitts- und Bezirkskommandant) ein Ansuchen an den Verband. Diesem Ansuchen war ein Gemeinderatsbeschluss über die geplante Anschaffung bzw. Erneuerung anzuschließen.
- Der LFI bzw. ein Vertreter überprüfte die Anträge inhaltlich. Geprüft wurde unter anderem, ob ein zu ersetzendes Fahrzeug bereits das Ende seiner Nutzungsdauer (25 Jahre) erreicht hatte und ob das gewünschte Fahrzeug gemäß der Brandbekämpfungsverordnung der Gemeinde zustand.
- Daraus wurde eine „Förderliste“ erstellt, die auch der IKD für Budgetzwecke zur Verfügung stand.
- Waren für die Beschaffung auch BZ-Mittel eingeplant, musste der Bürgermeister parallel bzw. bereits im Vorfeld (Zuweisung der BZ-Mittel hatte min. 2 Jahre Vorlaufzeit) mit dem jeweiligen Gemeindereferenten ein Planungsgespräch führen. Auf Grund dieses Gesprächs wurden in der IKD entsprechende Mittel (auf Basis von Normkosten) reserviert.
- Auf Basis der „Förderliste“ des Verbandes fanden jeweils im Herbst separate Besprechungen zwischen dem Landesfeuerwehrkommandanten und den zuständigen Gemeindereferenten statt. Die IKD als fördergebende Stelle war bei den Besprechungen eines Gemeindereferenten direkt vertreten.

- Das Ergebnis dieser Besprechungen war ein zwischen dem Verband und dem Land Oberösterreich abgestimmtes Fahrzeugbeschaffungsprogramm. Auf dessen Basis wurden von der IKD die entsprechenden BZ-Mittel den Gemeinden zugesagt.
- Im Verband wurde dieses Programm noch von der Landes-Feuerwehrleitung beschlossen und die Förderzusage samt -höhe den jeweiligen Feuerwehren mitgeteilt.
- Nach Vorliegen sämtlicher Finanzierungszusagen sowie eines vom Land genehmigten Finanzierungsplanes konnte die Gemeinde das Fahrzeug anschaffen (Ausschreibung des Fahrzeugs).
- Nach erfolgter Abnahme des Fahrzeuges durch den Landesfeuerwehrinspektor wurde dieses in Dienst gestellt.

Für Kommandofahrzeuge, Mannschaftstransporter und gebrauchte Fahrzeuge gibt es gemäß der Richtlinien keine Förderungen bzw. BZ-Mittel. Allerdings werden speziell zur Unterstützung beim Ankauf eines Kommandofahrzeugs Verfügungsmittel des Landesfeuerwehrkommandanten und des politischen Feuerwehrreferenten vergeben.

- 20.2. Der LRH stellte fest, dass der Förderprozess Doppelstrukturen aufwies. Für den LRH war nicht nachvollziehbar, warum für die Anschaffung ein und desselben Fahrzeuges die Gemeinde einen Förderantrag an das Land und die örtliche Feuerwehr einen Antrag an den Verband stellen mussten und dort jeweils eigene Förderprozesse abliefen. Wenngleich der LRH die Finanzierung von Feuerwehrfahrzeugen nicht in Frage stellte, empfahl er zur Optimierung des Prozesses, die Doppelgleisigkeiten zu beseitigen.

Der LRH stellte fest, dass für derartige Investitionsentscheidungen nur der technische Zustand des zu ersetzenden Fahrzeuges sowie die Brandbekämpfungsverordnung maßgeblich waren. Diese sah aufgrund ihrer Vorgaben eine vertiefte Bedarfsprüfung nicht vor. Nach Ansicht des LRH erfüllte das „Beschaffungsprogramm“ nur die Mindestanforderung einer strategisch ausgerichteten Beschaffungspolitik. Der LRH empfahl einen längeren Planungshorizont sowie eine genauere Bedarfsprüfung für die Fahrzeugbeschaffungen.

Die Ausschreibungen wurden von den jeweiligen Gemeinden durchgeführt. Dem LRH ist bewusst, dass das öffentliche Vergabewesen von hoher Komplexität und für Gemeinden schwer handhabbar ist. Er empfahl daher, sich bei Ausschreibungen künftig – wie in anderen kommunalen Bereichen – verstärkt zentraler Beschaffungsstellen (wie etwa der Bundes-Beschaffungs-GmbH) zu bedienen und in einem ersten Schritt ein gemeinsames Pilotprojekt zu starten.

- 20.3. *Die Direktion Inneres und Kommunales teilte Folgendes mit:*

*Aus der Sicht des Landes ist die Doppelstruktur im Förderprozess nicht gegeben. Bei der Fahrzeugfinanzierung handelt es sich bei den zur Verfügung stehenden Mitteln um zwei gänzlich voneinander unabhängige „Töpfe“. Einerseits um Mittel des Katastrophenfonds des Bundes, über welche der Feuerwehrreferent des Landes Oberösterreich verfügt und zum anderen um Bedarfszuweisungsmitteln, die über*

*das Gemeindereferat den Gemeinden zur Finanzierung der Feuerwehrfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Für die Inanspruchnahme der Fördermittel sind auch zwei voneinander unabhängige Förderanträge zu stellen.*

*Darüber hinaus wird zum Beschaffungsprogramm angemerkt, dass in der Direktion Inneres und Kommunales im Jahr 2008 ein Pilotmodell für die Beschaffung von Kommunalfahrzeugen über die BundesbeschaffungsGmbH erfolgreich abgewickelt wurde. Als nächster Schritt wurde vereinbart, die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen über die BundesbeschaffungsGmbH zu prüfen.*

*Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab folgende Stellungnahme ab:*

*Nach Auffassung des Verbandes liegen keine Doppelstrukturen vor, das Land prüft die Finanzkraft, der Verband die Fachfragen, wobei eine interne Koordinierung sehr wohl besteht.*

*Der Verband nimmt die fachliche Kompetenz bei Entscheidungen über Anschaffung von Fahrzeugen und Förderung wahr. Die geforderten Bedarfsprüfungen werden von mehreren Instanzen und Feuerwehrexperthen (Feuerwehr, Gemeinderat, Pflichtbereichs-Abschnitts- und Bezirks-Feuerwehrkommandant, Landes-Feuerwehrinspektor, Technischer Ausschuss der Landes-Feuerwehrleitung, Landes-Feuerwehrleitung), laufend und auf den Einzelfall bezogen durchgeführt.*

*Der Verband ist nach dem Oö. FWG „Selbstverwaltungskörper“, eine Aufgabe seiner fachlichen Kompetenz in Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes bei Entscheidungen über Förderungen (Subventionen) kommt nicht in Frage!*

- 20.4. Der LRH stellt die Fachkompetenz des Oö. Feuerwehrverbandes nicht in Frage. Allerdings ist es aus Sicht des LRH nicht überzeugend argumentiert, warum für ein und dasselbe Investitionsprojekt (z.B. Fahrzeug) zwei Förderprozesse laufen (müssen).

### **Errichtung von Feuerwehrhäusern**

- 21.1. Die jeweilige Standortgemeinde ist verpflichtet, den Neubau und die Sanierung von Feuerwehrhäusern zu koordinieren. Die Finanzierung wird dabei von der Standortgemeinde, der Feuerwehr und vom Land Oö. sichergestellt. Vorgespräche mit den Gemeindereferenten der Landesregierung stellen die Weichen für die Realisierung der Projekte. Um die Bedarfszuweisungsmittel lukrieren zu können, muss die Gemeinde die Vorgaben eines mehrstufigen Kostendämpfungsverfahrens einhalten. Der Verband unterstützt die Gemeinden bei der Planung. Weiters gewährt er Förderungen in geringem Ausmaß (Verfügungsmittel des Landes-Feuerwehrkommandanten).
- Generell sieht das Kostendämpfungsverfahren für Infrastrukturprojekte eine Bedarfsprüfung durch die zuständige Organisationseinheit des Amtes der Oö. Landesregierung vor. Diese Prüfung beinhaltet neben der tatsächlichen Bedarfserhebung auch die Suche nach möglichen Einsparungspotenzialen. Weiters ist im Rahmen der Bedarfserhebung zu prüfen, ob die Standortgemeinde in der Lage ist, die Folgekosten des Vorhabens zu tragen.

- 21.2. Der LRH anerkannte die Bemühungen des Landes Oö., mit dem Kostendämpfungsverfahren einen sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz der finanziellen Mittel zu erzielen. Der LRH stellte aber fest, dass die IKD aufgrund der gesetzlichen Vorgaben eine kritische Überprüfung des tatsächlichen Bedarfs an Feuerwehrhäusern nicht durchführte. Weiters gab es keine Folgekostenberechnungen für die Bauprojekte. Außerdem wurden Synergiepotenziale vielfach erst im Rahmen der hochbautechnischen Detailplanung beleuchtet.

Insgesamt beurteilte der LRH das Kostendämpfungsverfahren – anders als bei anderen kommunalen Bauvorhaben – bei der Errichtung von Feuerwehrhäusern als rein hochbautechnische Stellungnahme, nicht jedoch als ein Instrument zur Beurteilung des Bedarfs. Aus Sicht des LRH sollte eine standardisierte Bedarfsprüfung sowohl innerhalb einer Gemeinde als auch über die Gemeindegrenzen hinweg einsetzen, bevor die Gemeinde mit der Planung eines Bauprojekts beginnt. Der tatsächliche Bedarf sollte verstärkt schon im Rahmen der Vorgespräche gemeinsam zwischen der Gemeinde, den politischen Referenten und der IKD geklärt werden. Dabei sollten Synergiemöglichkeiten vorab aufgezeigt und Indikatoren wie Einsatzzahlen, Anzahl der Feuerwehren in der Gemeinde und in Nachbargemeinden oder Mitgliederstatistiken in die Bedarfserhebung miteinbezogen werden.

- 21.3. *Die Direktion Inneres und Kommunales gab folgende Stellungnahme ab:*

*Im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens werden im Rahmen der Bedarfsprüfung Kooperationen angesprochen bzw. angeregt. Die Entscheidung darüber liegt aber bei der örtlich zuständigen Gemeinde. Unabhängig davon verwiesen wir auf die vielen umgesetzten Kooperationsprojekte in den letzten Jahren (siehe auch Punkt 5.2.).*

- 22.1. Das Land Oö. weist in den Bestimmungen für die Beantragung, Gewährung und Flüssigmachung von Bedarfszuweisungsmitteln auf die Bedeutung kommunaler Kooperationsprojekte hin. Kooperationsmodelle genießen gegenüber anderen Projekten Vorrang und erhalten bei der Realisierung eine höhere Priorität. Im Bereich des gemeinsamen Feuerwehrhausbaus gab es bereits einige Vorhaben, die vom Land Oö. bevorzugt gefördert wurden.

Der Verband stand „verordneten“ Kooperationen (also solchen, die nicht auf alleinige Initiative der beteiligten Feuerwehren entstanden) kritisch gegenüber. Das aktive Zusammengehen von Feuerwehren wird nicht gefördert, gemeinsam errichtete Feuerwehrhäuser werden vom Verband zur Kenntnis genommen.

- 22.2. Der LRH stellte im Bereich der Kooperationen zwischen Feuerwehren fest, dass es unterschiedliche Auffassungen zwischen Land Oö. und Verband gab. Er war der Meinung, dass das Land Oö. das finanzielle Anreizsystem für Kooperationen beim Feuerwehrhausbau weiter verstärken und transparenter gestalten sollte. Dabei sollte das Land den Verband als Partner gewinnen, damit mehr Kooperationen möglich werden. Bereits erfolgreich umgesetzte Kooperationen sollten auf ihre Erfolgsfaktoren hin evaluiert und in künftigen Projekten berücksichtigt werden. Soweit für Kooperationen legislative Voraussetzungen notwendig sind, sollten diese geschaffen werden.

Im Zuge der Prüfung stellte der LRH außerdem fest, dass zwischen dem Verband und dem Land Oö. bezüglich Baustandards unterschiedliche Standpunkte bestanden.

22.3. *Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab folgende Stellungnahme ab:*

*Der Verband wird auch in Zukunft „verordneten“ also nicht freiwilligen „Kooperationen“, sprich Zusammenlegungen kritisch gegenüber stehen, insbesondere dann, wenn alleine durch finanzielle Anreize in der Folge Zusammenlegungen und Auflösungen bewirkt werden sollen!*

22.4. Kooperation ist nicht gleichbedeutend mit Zusammenlegung. Eine Kooperation liegt auch dann vor, wenn mehrere Feuerwehren ein gemeinsames Feuerwehrhaus nutzen. Der Verband übersieht nach Meinung des LRH, dass finanzielle Kooperations-Anreize vielfältige Vorteile mit sich bringen. Die beteiligten Feuerwehren haben dann ohnedies abzuwägen, ob diese Vorteile eine Kooperation rechtfertigen oder nicht. In einem ersten Schritt wäre es nach Ansicht des LRH schon wünschenswert, wenn der Verband kommunale Kooperationsprojekte von Feuerwehren nicht bremst.

23.1. Die Prüfung von konkreten Bauprojekten beim Feuerwehrhausbau ergab, dass zahlreiche Feuerwehren ihre Häuser in Eigenregie errichteten. Dabei wurde für den LRH ersichtlich, dass die Feuerwehren des Öfteren Ausbauten von Dachböden vornahmen, die nicht mit dem Land Oö. abgestimmt waren bzw. nachträglich vereinbarungswidrig errichtet wurden.

23.2. Der LRH anerkannte die freiwillig und ehrenamtlich erbrachten Leistungen in diesem Bereich. Allerdings war für den LRH der unregelmäßige Ausbau von Dachgeschossen in den Feuerwehrhäusern problematisch. Diese zusätzliche Infrastruktur führt zu Folgekosten, die meist von der Standortgemeinde als Erhalterin der Feuerwehren zu tragen sind. Handelt es sich dabei um eine Abgangsgemeinde, so sind diese Folgekosten durch das Land Oö. in Form von Bedarfzuweisungsmitteln zu begleichen. Der LRH unterstützte deshalb die Absicht der IKD, in Hinkunft beim Feuerwehrhausbau Pultdächer zu forcieren, um den unregelmäßigen Ausbau von Dachgeschossen einzudämmen.

23.3. *Die Direktion Inneres und Kommunales teilte Folgendes mit:*

*Dazu wird angemerkt, dass während der laufenden Prüfung des Landesrechnungshofes mit dem Landesfeuerwehrverband für den Neubau von Feuerwehrzeughäusern verbindliche Raumprogramme entwickelt wurden, die im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens nunmehr umgesetzt werden und womit vermieden wird, dass stille Raumreserven geschaffen werden.*

*Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab folgende Stellungnahme ab:*

*Ein wesentlicher Faktor des ehrenamtlichen und unbezahlten Engagements von Personen im Feuerwehrdienst ist die Kameradschaft, das Wohlfühlen in der Gemeinschaft, die Motivation.*

*Beim Bau der Feuerwehrhäuser erbringen die Feuerwehrmitglieder einen nicht unbeachtlichen Anteil an Eigenleistungen (Geld-, Sach- und Arbeitsleistung), nicht nur für den Ausbau von Dachgeschossen, sondern insgesamt für die gesamten Objekte.*

*Diese relativ günstige Schaffung von „zusätzlichen“, sozialen und letztendlich die Kameradschaft fördernden Infrastrukturen bedeuten für die Gemeinschaft das „Herz“ des Feuerwehrbetriebes. Würde man nur noch Garagen mit Einstellplätzen ohne Dachgeschoßausbau und zusätzliche Lagerflächen für Festutensilien (= „Geldbeschaffungsnotwendigkeit“) errichten, so „schneidet man sich den Ast ab auf dem man sitzt“.*

*Wo bleibt die für das Ehrenamt unverzichtbare Motivation, wenn die Feuerwehrmitglieder, die unzählige unentgeltliche Freizeitstunden für die Bevölkerung einbringen, sich hinsichtlich „Folgekosten“ für Heizung, Strom etc. rechtfertigen und einschränken müssen? Die Bevölkerung anerkennt die Leistung der Feuerwehren und hat, wie die Erfahrung durch Unterstützung und Spendefreudigkeit zeigt, auch Verständnis für deren Anliegen.*

*Die Feuerwehren erwarten sich diesbezüglich die Unterstützung des Verbandes, der öffentlichen Hand und letztendlich auch das Verständnis des LRH.*

*In Bezug auf das Raumerfordernisprogramm bei Feuerwehrhäusern hat der Verband in der Zwischenzeit einen Konsens mit dem Land erreicht.*

- 23.4. Der LRH würdigte auch im Bereich des Feuerwehrhausbaus die Leistungen der ehrenamtlichen Helfer. Er gewann den Eindruck, dass das Land Oberösterreich bestrebt ist, den gesellschaftlichen und sozialen Aspekt in den Feuerwehren zu unterstützen. So berücksichtigt das Raumprogramm für Feuerwehrhäuser sogar in Kleinf Feuerwehren zumindest einen Schulungs- bzw. Gemeinschaftsraum.

Der LRH sprach sich aber entschieden dagegen aus, dass Feuerwehren entgegen anderslautender Vereinbarung mit dem Land Oberösterreich ihre Dachgeschosse ausbauen und dadurch Zusatzkosten verursachen. So ist dem LRH ein Fall bekannt, in dem im Bauberatungsgespräch einer Kleinf Feuerwehr mit der IKD ausdrücklich der Ausbau des Dachbodens für Feuerwehrzwecke ausgeschlossen wurde. Der LRH stellte anhand von Unterlagen fest, dass – neben einem geförderten Gemeinschaftsraum – im Dachboden ein großzügiger Schulungsraum eingerichtet wurde. Die betroffene Feuerwehr absolvierte laut FIS im Jahr 2006 keinen einzigen Einsatz und im Jahr 2007 einen Einsatz.

- 24.1. Häufig kommt es im Rahmen des Feuerwehrhausbaus zu Kostenüberschreitungen bei der Endabrechnung der Projekte. Dies ist einerseits auf Indexsteigerungen, andererseits auf Abweichungen vom genehmigten Projekt zurückzuführen. Für die begleitende Kostenkontrolle ist die jeweilige Gemeinde zuständig. Üblicherweise stellt diese bei Kostenerhöhungen einen Antrag auf zusätzliche Bedarfzuweisungsmittel beim Land Oö. Die Richtlinien für das Kostendämpfungsverfahren besagen, dass nicht genehmigte Abweichungen auch nicht vom Land finanziert werden. Im Laufe der Prüfung stellte der LRH fest, dass Gemeinden nachträglich Bedarfzuweisungsmittel für nicht genehmigte Ausbauten erhielten.
- 24.2. Der LRH war der Meinung, dass das Land Oö. im Rahmen der begleitenden Kostenkontrolle noch stärker auf die Gemeinden einwirken sollte. So sollten – wie es der Kostendämpfungs erlass vorsieht – nicht genehmigte Kostenüberschreitungen ohne Ausnahme vom Land nicht gefördert werden. Vorstellbar wäre für den LRH auch ein Sanktionsmechanismus, bei dem die Kostenüberschreitung aus BZ-Mitteln des

nächsten Gemeindevorhabens finanziert wird. Dadurch kann sich das nächste Vorhaben verzögern, was nach Ansicht des LRH das Kostenbewusstsein der Gemeinden erhöhen könnte.

24.3. *Die Direktion Inneres und Kommunales gab folgende Stellungnahme ab:*

*Wie im Kostendämpfungsverfahren vorgesehen werden die Pläne auf Übereinstimmung mit den vorgegebenen Raum- und Funktionsprogrammen überprüft. Bei Bedarf werden die erforderlichen Anpassungen veranlasst.*

*Sollte es im Zuge der Endabrechnung zu Feststellungen kommen, dass hier ohne Genehmigung Erweiterungen stattgefunden haben, dann wird im Regelfall dafür auch keine zusätzliche Förderung gewährt. Weitere Maßnahmen werden im Einzelfall abgestimmt.*

## Finanzielle Aspekte

### Finanzierung des Systems

- 25.1. Die Finanzierung des Feuerwehrwesens in Oberösterreich erfolgt im Wesentlichen durch das Land und die Gemeinden, wobei diese die Kosten des laufenden Betriebes zu tragen haben. Weiters hat die Pflichtbereichsgemeinde (der Betriebseigentümer im Falle einer Betriebsfeuerwehr) die Kosten für die Beschaffung und Erhaltung der Baulichkeiten, Einrichtungen, Geräte und sonstiger Gegenstände, die für die Schlagkraft erforderlich sind, zu tragen. Zusätzlich fließen in die Finanzierung des Systems die Katastrophenfondsmittel des Bundes ein, die vom Land vereinnahmt und in weiterer Folge dem Oö. Feuerwehrfonds bzw. dem Verband zur Verfügung gestellt werden. Weitere finanzielle Mittel stellen die Mittel der jeweiligen Feuerwehr sowie deren Eigenleistungen dar, diese waren allerdings nicht zu quantifizieren. Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die jährlichen Ausgaben der öffentlichen Hand für das Feuerwehrwesen in Oberösterreich<sup>10</sup>:

	2005	2006	2007
Land OÖ (inkl. Katastrophenfondsmittel)	30.149.047	26.894.248	32.668.773
Gemeinden	30.827.874	29.563.236	27.292.749
<b>Gesamt</b>	<b>60.976.921</b>	<b>56.457.484</b>	<b>59.961.522</b>

- 25.2. Der LRH stellte fest, dass sich die Ausgaben der öffentlichen Hand für das Feuerwehrwesen (inkl. laufender Betrieb) in den Jahren 2005 bis 2007 jährlich zwischen rd. 56,5 Mio. Euro und rd. 61 Mio. Euro bewegten.

25.3. *Der Oö. Landes-Feuerwehrverband teilte unter anderem mit:*

*Die aufgewendeten Eigenmittel der Feuerwehren in Höhe von € 9.226.360 entsprachen 16,34 %, das sind rund 1/6 jener Mittel, welche die öffentliche Hand für das Feuerwehrwesen in Oberösterreich bereitgestellt hat bzw. 31,21 %, also nahezu 1/3 jenes Betrages, den die Gemeinden aufgebracht haben!*

*Neben Land und Gemeinden tragen also auch die Feuerwehren mit selbst erwirtschafteten Geldmitteln (aus Festen, Sammlungen, Spenden, Einsätzen etc.) einen wesentlichen Anteil bei.*

<sup>10</sup> Nicht enthalten sind darin die Ausgaben für den laufenden Betrieb der Feuerwehren der drei Statutarstädte Linz, Wels und Steyr.

*Die Personalkosten des Produktes „Sicherheit für den Bürger“ werden im vorliegenden Prüfbericht vernachlässigt!*

*Keine Personalkosten durch Freiwillige:*

*Während betriebswirtschaftlich gesehen, der Produktionsfaktor „Mensch“ in der Regel den größten Teil der Aufwendungen darstellt, ist er im Bereich des oö. freiwilligen Feuerwehrwesens nahezu zu vernachlässigen. Flächendeckende Sicherheit für die (ober)österreichische Bevölkerung wird im wesentlichen ohne Personalkosten erreicht:*

*Für Österreich hat sich aus einer 1998 durchgeführten Erhebung ein Gesamtaufwand für das berufliche und freiwillige Feuerwehrwesen in absoluten Zahlen von mehr als € 330 Millionen ergeben. Darüber hinaus wurde auch der Versuch gemacht, den jährlichen Aufwand je Einwohner hinsichtlich unserer sechs österreichischen Berufsfeuerwehren und der 15 nächst größeren (Freiwilligen) Feuerwehren darzustellen, was folgendes Bild ergeben hat:*

<i>Städte [6] mit Berufsfeuerwehren</i>	<i>= 60 €</i>
<i>15 größere österreichische Städte mit FF</i>	<i>= 17,8 €</i>

- 25.4. Der LRH hat bereits mehrfach auf die große Bedeutung des freiwilligen Engagements hingewiesen. Trotzdem sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beachten.
- 26.1. Neben den Beiträgen an den Oö. Feuerwehrfonds (finanziert aus Erträgen der Feuerchutzsteuer in der Höhe von jährlich zwischen rd. 7 Mio. Euro und 8 Mio. Euro) stellt das Land den Gemeinden für ihre jeweilige(n) Feuerwehr(en) BZ-Mittel zur Verfügung. Diese betragen im Zeitraum 2005 bis 2007 zwischen rd. 12,7 Mio. Euro und 14,8 Mio. Euro und stellten beispielsweise im Jahr 2006 rd. 9% sämtlicher BZ-Mittel-Auszahlungen des Landes dar. Mehr Mittel wurden 2006 für die Straßen (rd. 15%), den Ausgleich des ordentlichen Haushaltes (rd. 14%), die Schulen (rd. 11%) sowie Sonstiges (rd. 10%) ausgegeben.
- 26.2. Der LRH vertrat die Meinung, dass die BZ-Mittel, die für das Feuerwehrwesen eingesetzt wurden, keine unwesentliche Größe darstellten und als Steuerungsinstrument im Feuerwehrwesen effektiver eingesetzt werden sollten. So könnten nach Ansicht des LRH über die BZ-Mittel verstärkte Anreize für Kooperationen gesetzt werden.
- 27.1. Das Oö. FWG bestimmt, dass „jeder, der die Feuerwehr in seinem Interesse in Anspruch nimmt, der Feuerwehr die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen hat“. Ausgenommen davon sind die Brandeinsätze, Einsätze zur Abwendung von Brandgefahr oder Einsätze bei Elementarereignissen, Unfällen und akuten Notständen zur Rettung von Menschen und Tieren. Zur Verrechnung der Leistung erstellte der Verband eine Tarifordnung, die den Gemeinden zur Verfügung gestellt wurde.
- 27.2. Der LRH stellte fest, dass alle oberösterreichischen Gemeinden zusammen jährlich rd. 1,6 Mio. Euro für Einsatzleistungen der Feuerwehren vereinnahmten. Er stellte weiters fest, dass im Jahr 2006 rd. 9% aller Gemeinden keine Einnahmen erzielten. Weitere 11% lukrierten weniger als 200 Euro jährlich. Insgesamt vereinnahmten rd. 53% aller Gemeinden weniger als 2.500,- Euro jährlich für diese Leistungen.

Wie bereits in seinem Gutachten über die Gebarung des Verbandes aus dem Jahr 2001 empfahl der LRH dem Land und den Gemeinden, Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmen bzw. zur Erschließung neuer Einnahmequellen der örtlichen Feuerwehren zu setzen.

27.3. Der Oö. Landes-Feuerwehrverband gab folgende Stellungnahme ab:

*„Maßnahmen zur Erhöhung“ der Einsatzerlöse: Dazu wäre eine Änderung des Oö. FWG zu Lasten der betroffenen Leistungsempfänger erforderlich.*

*In diesem Zusammenhang erschiene aber nach Meinung des Verbandes eine Abgrenzung zwischen Kostenfreiheit und entgeltlicher Technischer Hilfeleistung von Feuerwehren bei Einsätzen nach Elementarereignissen (§ 6 Abs. 1 Z. 3 Oö. FWG) durchaus angebracht.*

*Die (kostenpflichtige) Technische Hilfeleistung hat allerdings dort ihre Grenze, wo Eingriffe und Verstöße in das bzw. gegen das Gewerberecht begangen würden!*

27.4. Dazu merkte der LRH an, dass auch unter den derzeitigen gesetzlichen Rahmenbedingungen bei einer konsequenten Verrechnung mehr Einnahmen zu erzielen wären, die wiederum die angespannten Gemeindefinanzen entlasten könnten.

### **Gebarung des Oö. Feuerwehrfonds und des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes**

28.1. Die Einnahmen und die Ausgaben des Fonds und des Verbandes stellten sich im Jahr 2007 folgendermaßen dar:

<b>Einnahmen</b>	<b>in Euro</b>	<b>in %</b>	<b>Ausgaben</b>	<b>in Euro</b>	<b>in %</b>
Feuerschutzsteuer	7.351.107	40	Investitionen	5.462.558	34
Beiträge des Landes für			Sachaufwand	2.909.068	18
• Warn- und Alarmsystem	581.786	3	Personalaufwand	2.959.926	18
• lfd. Aufwand KHD	966.800	5	Förderungen	4.944.265	30
• lfd. Aufwand (Jugend)	4.838	0			
• Bauinvestitionen	500.000	3			
Katastrophenfondsmittel	7.138.549	39			
Investitionsbeitrag der ASFINAG	412.325	2			
Zahlungen vom Bund für Zivildienstleistende	174.978	1			
Zinserträge	281.573	2			
Betriebskantine	113.366	1			
Oö. Feuerwehrzeitschrift	154.284	1			
andere Einnahmen	752.906	4			
<b>Summe erfolgswirksame Einnahmen</b>	<b>18.432.512</b>	<b>100</b>	<b>Summe erfolgswirksame Ausgaben</b>	<b>16.275.817</b>	<b>100</b>

Die erfolgswirksamen Einnahmen waren um rd. 2,2 Mio. Euro höher als die erfolgswirksamen Ausgaben. Das Fondskapital erhöhte sich daher 2007 auf rd. 5 Mio. Euro.

Obige Tabelle zeigt auch, dass die vorwiegend aus der Feuerschutzsteuer und dem Katastrophenfonds stammenden Mittel (insgesamt rd. 79 % der erfolgswirksamen Einnahmen) zum größten Teil für die Finanzierung von Investitionen und Förderungen (insgesamt rd. 64 %) verwendet wurden.

In den Ausgaben waren auch rd. 306.000,- Euro an „sonstigen Beihilfen“ enthalten. Dabei handelte es sich um Verfügungsmittel des Landes-Feuerwehrkommandanten, die an die Feuerwehren vergeben wurden. Förderungsrichtlinien dazu lagen nicht vor.

- 28.2. Durch Einblick in den Rechnungsabschluss und die Buchhaltungsunterlagen gewann der LRH den Eindruck, dass die vom Land Oö. zur Verfügung gestellten Mittel 2007 entsprechend ihrem Widmungszweck bzw. für die Erfüllung der dem Verband und Feuerwehrfonds obliegenden oder übertragenen Aufgaben grundsätzlich in wirtschaftlicher Weise verwendet wurden. Verbesserungspotential sah der LRH im Bereich von Ausschreibungen, wo seiner Meinung nach Kooperationen mit der Bundes-Beschaffungs-GmbH Einsparungen bringen könnten.

Bezüglich der Gewährung der Verfügungsmittel des Landes-Feuerwehrkommandanten empfahl der LRH die Erstellung entsprechender Richtlinien. Weiters war er der Ansicht, dass der Verband die möglichen Vorteile einer Kosten- und Leistungsrechnung analysieren und diese gegebenenfalls implementieren sollte.

- 28.3. *Hinsichtlich der Verfügungsmittel des Landes-Feuerwehrkommandanten wird in der Stellungnahme des Oö. Landes-Feuerwehrverbandes auf Pkt. III. „Sonderbeihilfen“ der alljährlich von der Landes-Feuerwehrleitung beschlossenen Beihilferichtlinien verwiesen.*
- 28.4. Die in der Stellungnahme angeführte Bestimmung ermächtigt den Landes-Feuerwehrkommandanten zwar zur Gewährung von Sonderbeihilfen, allerdings gibt es keine näheren Richtlinien, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe derartige Förderungen gewährt werden. Dies könnte nach Ansicht des LRH die Nachvollziehbarkeit, die Transparenz und die Rechtssicherheit bei der Vergabe dieser öffentlichen Mittel erhöhen.

2 Anlagen


3 Beilagen

Linz, am 2. Dezember 2008

Dr. Helmut Brückner

Direktor des Oö. Landesrechnungshofes

# Anzahl der Feuerwehren und Feuerwehrfahrzeuge je Gemeinde

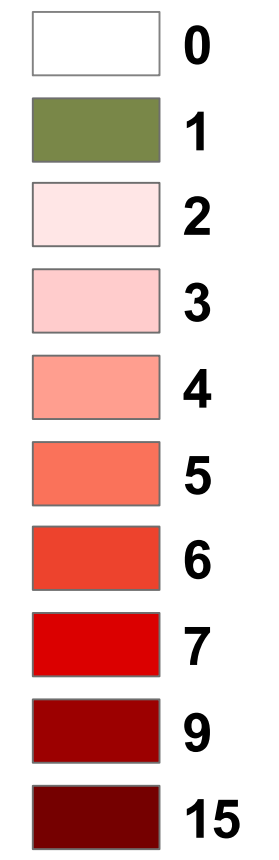


## Zeichenerklärung

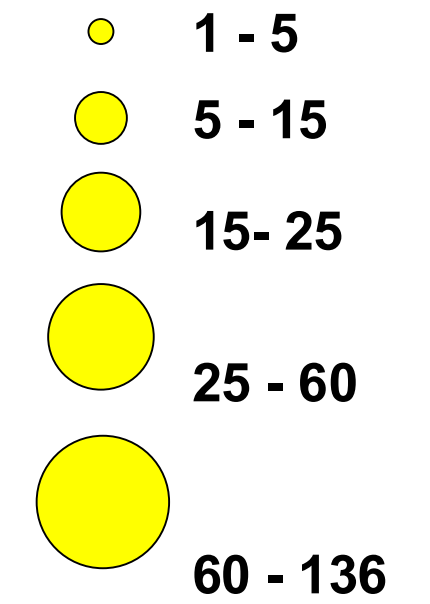
□ Bezirksgrenzen

## Feuerwehrinformation je Gemeinde

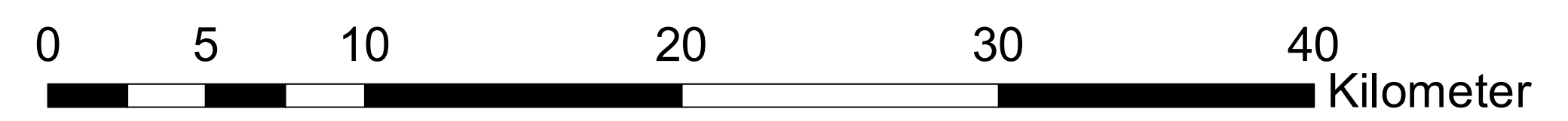
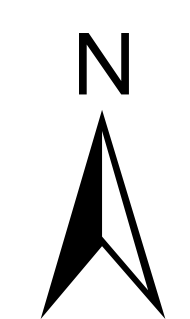
### Anzahl der Feuerwehren




### Anzahl der Feuerwehrfahrzeuge



1:180,000  
 Datenquelle: Gemeindegrenzen (BEV),  
 Daten zu Feuerwehren (LRH)  
 Kartographie: Mag. Kurzmänn; Geol-DORIS; 19.08.2008



# Anzahl der Feuerwehren und Feuerwehrleute je Gemeinde

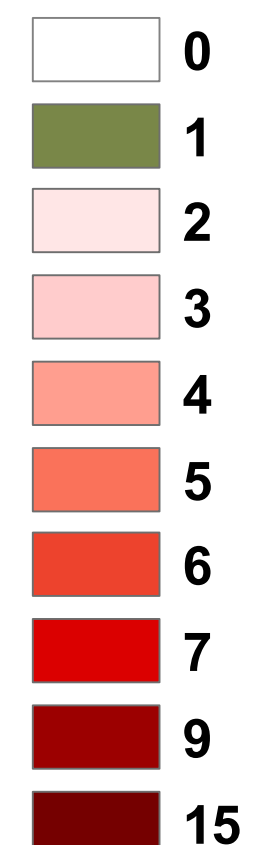


## Zeichenerklärung

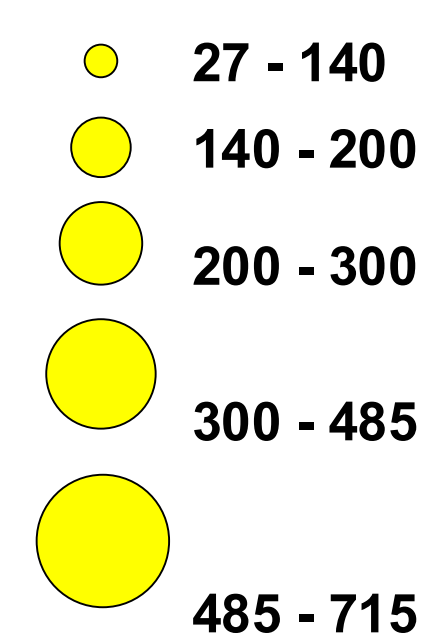
Bezirks Grenzen

Feuerwehrinformation je Gemeinde

Anzahl der Feuerwehren



Anzahl der Feuerwehrleute



Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Inneres und Kommunales  
4021 Linz • Bahnhofplatz 1

Geschäftszeichen:  
IKD(Fp)-010009/148-2008-Gu/Bru

An den  
Oö. Landesrechnungshof  
z.H. Herrn Dr. Werner Heftberger  
Promenade 31  
4020 Linz

Bearbeiter: Dr. Michael Gugler  
Tel: (+43 732) 77 20-114 50  
Fax: (+43 732) 77 20-214815  
E-Mail: ikd.post@ooe.gv.at

[www.land-oberoesterreich.gv.at](http://www.land-oberoesterreich.gv.at)

Linz, 21. November 2008

## Initiativprüfung Feuerwehrwesen in Oberösterreich

Sehr geehrter Herr Dr. Heftberger!

In der Schlussbesprechung am 15. Oktober 2008 habe Sie uns das vorläufige Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis gebracht. Zur überarbeiteten Besprechungsunterlage (Stand 15. Oktober 2008) wird ergänzend wie folgt Stellung genommen:

### Zu 3.2.

Hier ist festzuhalten, dass das Feuerwehrwesen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt. Einer "Aufweichung" der Gemeindegrenzen stehen daher grundsätzlich verfassungsrechtliche Bedenken entgegen.

Eine Ausdehnung eines Pflichtbereichs einer Feuerwehr über die Gemeindegrenzen hinaus kann daher nur im Einvernehmen aller beteiligten Gemeinden erfolgen. Im konkreten ist hier eine entsprechende Beschlussfassung aller betroffenen Gemeinden erforderlich.

Im Einzelfall gibt es sehr wohl positive Beispiele für gemeindeübergreifend Pflichtbereiche.

### Zu 5.2. Ziele und Strategien beim Land Oberösterreich

Der Landesrechnungshof war hier der Meinung, dass das Land bei der konkreten Ausgestaltung und Weiterentwicklung im Wesentlichen die Rolle des Mitfinanziers wahrnimmt und die generelle Richtung vom Verband vorgegeben wird.

Dem ist entgegenzuhalten, dass sich das Land Oberösterreich in vielen Bereichen sehr wohl aktiv in die Mitgestaltung einbringt.

So gibt es seit vielen Jahren ein mit dem Landesfeuerwehrkommando abgestimmtes Fahrzeugbeschaffungsprogramm, in dem die koordinierte Nachbeschaffung von auszuscheidenden Feuerwehrfahrzeugen abgestimmt wird.

Im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens werden von der Direktion Inneres und Kommunales immer wieder offensiv Kooperationsprojekte im Feuerwehrbereich angestrebt und vorgeschlagen. Wobei bei den Kooperationsprojekten als besonderer Anreiz eine bevorzugte Realisierung bzw. bessere Förderung angeboten wird.

In diesem Zusammenhang wird auf folgende bereits erfolgreich umgesetzte Projekte verwiesen:

**Feuerwehrhäuser mit mehreren Feuerwehren unter einem gemeinsamen Dach**

Neukirchen an der Enknach (Feuerwehr Neukirchen und Feuerwehr Mitterberg)

Mitterkirchen (Feuerwehr Langacker und Feuerwehr Hütting)

Schalchen (Feuerwehr Unterlochen und Feuerwehr Furth)

Helpfau-Uttendorf (Feuerwehr Uttendorf, Feuerwehr Freihub, Feuerwehr Reith)

Wilhering (Feuerwehr Wilhering, Feuerwehr Edramsberg)

**Feuerwehrfusionen bzw. Zusammenlegungen**

Eberstalzell (Feuerwehren Eberstalzell, Halwang, Hermannsdorf)

Thalheim bei Wels (Feuerwehren Edtholz und Bergerndorf)

Frankenburg (Feuerwehren Ottokönigen und Frein)

Mauerkirchen (Eingliederung Löschzug Biburg)

Weiters ist zu verweisen auf die mit dem Landesfeuerwehrkommando abgestimmten Raumprogramme für Feuerwehrhäuser, welche im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens entsprechend überwacht werden.

Ergänzend wird noch auf die gemeinsame Erarbeitung der Katastrophenschutzrichtlinien verwiesen.

**Zu 6.2., zweiter Absatz**

Hier ist ergänzend festzuhalten, dass im Zuge der Nacherfassung der Infrastrukturdaten im Jahr 2008 (noch während der Prüfung des Landesrechnungshofes) auch eine Aktualisierung der Daten betreffend Feuerwehrhäuser erfolgte. Die Infrastrukturerhebung ist mittlerweile abgeschlossen, entscheidungsrelevante Daten werden ab 2009 zur Verfügung stehen. In einem weiteren Schritt wird auch die Gis-Verortung der erfassten Objekte geplant. Diesbezügliche Gespräche mit Doris betreffend die grafische Darstellung finden statt.

Im Zusammenhang mit den in Angriff genommenen Optimierungsmaßnahmen (Vereinfachung bei der Feuerwehr-Ehrenzeichen-Verleihung und der Führung des Feuerwehrbuches) laufen auch die Vorbereitungen für einen generellen Zugriff auf das FIS.

**Zu 9.2. Oö. Landes-Feuerwehrverband**

Der Landesrechnungshof merkt hier an, dass durch die Mitwirkung der Landesvertreter bei Beschlüssen der Landes-Feuerleitung die Gefahr bestünde, dass es zu Interessenskonflikten führen könnte.

Dazu wird aus der Sicht des Landes Oberösterreich festgehalten, dass die Mitwirkung der Landesvertreter in der Feuerwehrleitung als sinnvoll und zweckmäßig erachtet wird, als bereits im Vorfeld gegebenenfalls steuernd eingegriffen werden kann. Zu dem zeigt etwa auch ein Blick auf das Gesellschaftsrecht, dass Konzernvertreter nach gängiger Praxis auch in den Aufsichtsräten vertreten sind.

Die bisherige langjährige Praxis in der gegebenen Form brachte keine Probleme hinsichtlich Vereinbarkeit mit sich, es wird daher hier kein Handlungsbedarf gesehen.

#### **Zu 10.2.**

Wie der Landesrechnungshof festgestellt hat, gibt es in Bezug auf die Stellung des Landesfeuerwehrinspektors im Bundesländervergleich unterschiedliche Systeme.

Dazu ist festzuhalten, dass die Kritik des Landesrechnungshofes an der oö. Regelung hier unverständlich ist, da es in den vergangenen 50 Jahren hier noch niemals zu Interessenskonflikten gekommen ist und überdies der Gesetzgeber in § 37 Abs. 3 letzter Satz des Oö. Feuerwehrgesetzes für den Fall des Falles eine eindeutige Regelung geschaffen hat.

#### **Zu 12.2.**

Die Umsetzung der neuen Amtsorganisation im Rahmen der NAO hatte für den Bereich der Direktion Inneres und Kommunales auch klar das Ziel, dass Synergien zwischen den einzelnen Aufgabenbereichen genutzt werden. Dies wurde bei der nunmehr realisierten Neuorganisation der Direktion Inneres und Kommunales berücksichtigt; interne Abläufe wurden optimiert.

#### **Zu 17.1. und 17.2. Fahrzeuge**

Dazu wird auf die Stellungnahme des Landesfeuerwehrverbandes verwiesen.

Ergänzend ist festzuhalten, dass das FIS alle Feuerwehrfahrzeuge beinhaltet, also auch jene, die in bzw. nach der Brandbekämpfungsverordnung nicht vorgesehen sind. Dazu zählen Stützpunktfahrzeuge, Mannschaftstransportfahrzeuge, Anhänger aber auch "Oldtimer".

Daraus ergibt sich klarerweise ein rechnerischer Überhang gegenüber der Brandbekämpfungsverordnung.

Für eine stärkere Aussagekraft des FIS wird überlegt, dieses so zu gliedern, dass künftig eine klare Differenzierung künftig möglich sein wird.

Im FIS (insgesamt 3253 Fahrzeuge als Bestand) sind beispielsweise folgende nicht nach der Brandbekämpfungsverordnung vorgesehenen Fahrzeuge enthalten:

161 LFB-A2 (Stützpunktfahrzeuge)

65 TLF-4000 (Stützpunktfahrzeuge)

488 sonstige Anhänger (überwiegend für Zwecke des Katastrophenschutzes) und

380 Fahrzeuge älter als Baujahr 1981, welche als "Oldtimer" einzustufen sind.

Der vom Landesrechnungshof festgestellte rechnerische Überhang ist daher weitgehend abgeklärt.

## **Zu 20.2. Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen**

Aus der Sicht des Landes ist die Doppelstruktur im Förderprozess nicht gegeben. Bei der Fahrzeugfinanzierung handelt es sich bei den zur Verfügung stehenden Mitteln um zwei gänzlich voneinander unabhängige "Töpfe". Einerseits um Mittel des Katastrophenfonds des Bundes, über welche der Feuerwehrreferent des Landes Oberösterreich verfügt und zum anderen um Bedarfszuweisungsmitteln, die über das Gemeindereferat den Gemeinden zur Finanzierung der Feuerwehrfahrzeuge zur Verfügung gestellt werden. Für die Inanspruchnahme der Fördermittel sind auch zwei voneinander unabhängige Förderanträge zu stellen.

Darüber hinaus wird zum Beschaffungsprogramm angemerkt, dass in der Direktion Inneres und Kommunales im Jahr 2008 ein Pilotmodell für die Beschaffung von Kommunalfahrzeugen über die BundesbeschaffungsgmbH erfolgreich abgewickelt wurde. Als nächster Schritt wurde vereinbart, die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen über die BundesbeschaffungsgmbH zu prüfen.

## **Zu 21.2. Errichtung von Feuerwehrhäusern:**

Im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens werden im Rahmen der Bedarfsprüfung Kooperationen angesprochen bzw. angeregt. Die Entscheidung darüber liegt aber bei der örtlich zuständigen Gemeinde. Unabhängig davon verwiesen wir auf die vielen umgesetzten Kooperationsprojekte in den letzten Jahren (siehe auch Punkt 5.2.).

## **Zu 23.2.**

Dazu wird angemerkt, dass während der laufenden Prüfung des Landesrechnungshofes mit dem Landesfeuerwehrverband für den Neubau von Feuerwehrzeughäusern verbindliche Raumprogramme entwickelt wurden, die im Rahmen des Kostendämpfungsverfahrens nunmehr umgesetzt werden und womit vermieden wird, dass stille Raumreserven geschaffen werden.

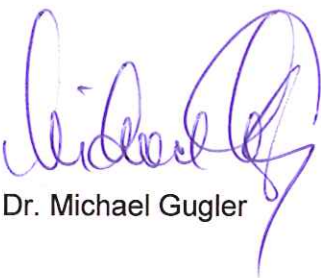
## **Zu 24.2.**

Wie im Kostendämpfungsverfahren vorgesehen werden die Pläne auf Übereinstimmung mit den vorgegebenen Raum- und Funktionsprogrammen überprüft. Bei Bedarf werden die erforderlichen Anpassungen veranlasst.

Sollte es im Zuge der Endabrechnung zu Feststellungen kommen, dass hier ohne Genehmigung Erweiterungen stattgefunden haben, dann wird im Regelfall dafür auch keine zusätzliche Förderung gewährt. Weitere Maßnahmen werden im Einzelfall abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Oö. Landesregierung:  
Im Auftrag



Dr. Michael Gugler



## Landes-Feuerwehrkommando Oberösterreich

A - 4017 Linz, am 14. Nov. 2008  
Petzoldstraße 43  
Telefon 0732/770122 - DW  
FAX 0732/770122-90  
E-Mail: [office@ooelfv.at](mailto:office@ooelfv.at)  
Internet: [www.ooelfv.at](http://www.ooelfv.at)  
DVR 0355186  
Bearbeiter: Dr. Alfred Zeilmayr

An den  
Oö. Landesrechnungshof  
z.H. Herrn Dr. Werner Heftberger  
Promenade 31  
4020 Linz

### Initiativprüfung Feuerwehrwesen in OÖ

Sehr geehrter Herr Dr. Heftberger!

In der Schlussbesprechung am 15. Oktober 2008 haben Sie uns das vorläufige Ergebnis der Prüfung zur Kenntnis gebracht. Dazu nehmen wir wie folgt Stellung:

#### Vorbemerkung

Der Mitbegründer der Humanistischen Psychologie, der Amerikaner Abraham Harold **MASLOW** (1908 - 1970) hat eine Theorie der menschlichen Motivation entwickelt und in diesem Zusammenhang die Beweggründe menschlichen Handelns in fünf Kategorien eingeteilt. Das von ihm entwickelte hierarchische Modell wird meist durch eine Pyramide dargestellt, wobei alle **Grundbedürfnisse des Menschen** an der Basis angeordnet sind. Von der Basis her gesehen werden diese Stufen wie folgt beschrieben:

➔ Physiologische Bedürfnisse, als die stärksten, da bei deren Nichterfüllung der Mensch sterben würde, dann folgen bereits

➔ **Sicherheitsbedürfnisse**, also die Bedürfnisse nach Sicherheit und Stabilität, Schutz, frei sein von Furcht, Angst und Chaos. Als nächste schließen sich die Stufen ➔ Bedürfnisse nach Liebe, Zuwendung und Zugehörigkeit ..., ➔ Bedürfnisse nach Achtung, .... und zuletzt ➔ Selbstverwirklichungsbedürfnisse an.

„**Sicherheit**“ ist als die Wahrscheinlichkeit zu sehen, dass mögliche Bedrohungen wirkungslos bleiben: Sicherheitsdenken bzw. das Streben nach Sicherheit findet sich in verschiedenen Bereichen des täglichen Lebens, wie im Gesundheitsbereich, im Sozialbereich, im Arbeitsbereich, im Straßenverkehr und – anlassbezogen – natürlich auch im Brand- und Katastrophenschutz („Informationen zur Österreichischen Sicherheitspolitik“, hsgg. vom BKA 1993).

**Die oberösterreichischen öffentlichen Feuerwehren „produzieren“ diese Sicherheit für die Bürger unseres Bundeslandes, noch dazu, was jeden Unternehmer sicherlich freuen würde, nahezu ohne Personalkosten!**

## Grundsätzliche Bedeutung der Feuerwehren

zu 1.1 Die „**Kernaufgaben**“ der öffentlichen Feuerwehren liegen gemäß § 2 Abs. 1 Oö. FWG in

1. Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Bränden einschließlich der Stellung von Brandsicherheitswachen, der Vorkehrungen für die Brandbekämpfung und der nachfolgenden Sicherungs- und Erhebungsmaßnahmen (**Brandschutz**),

2. Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Minderung der unmittelbaren Auswirkungen von Personen- und Sachschäden, soweit diese Schäden durch Unfälle oder Elementarereignisse eintreten (**Katastrophenhilfe**)

3. technische Hilfeleistungen, insbesondere Rettungs- und Hilfsmaßnahmen zur Vermeidung und Abwehr von Gefahren und Beeinträchtigungen für Menschen, Tiere und Sachwerte sowie für die Umwelt, soweit es sich nicht ausschließlich um Hilfeleistungen im Rahmen der Sicherheitsverwaltung handelt (**technische Hilfsdienste**).

Gemäß § 2 Abs. 2 Oö. FWG hat die Feuerwehr weiters die Aufgabe, **an der Herstellung und Erhaltung ihrer Schlagkraft mitzuwirken**.

Gemäß § 2 Abs. 3 Oö. FWG hat jede Feuerwehr nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten zur Unterstützung der Erfüllung ihrer Aufgaben auch über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus **Unterweisungen** im richtigen Verhalten bei Notfällen aller Art zu erteilen.

Darüber hinaus kann jede Feuerwehr **technische oder persönliche Leistungen** erbringen, für die sie ihrer Ausrüstung und dem Ausbildungsstand ihrer Mitglieder nach geeignet ist.

**Weitere Aufgaben** für die öffentlichen Feuerwehren ergeben sich unter anderem aus dem Oö. Katastrophenschutzgesetz, dem Oö. Waldbrandbekämpfungsgesetz, Mitwirkung am Such- und Rettungsdienst nach Flugunfällen, Einsatz bei Bränden in Ölförder- und Öllagerstätten, Einsätze bei Unfällen mit Gewässer gefährdenden Stoffen u.a.m.

zu 1.2 Die Ansicht des LRH, das große Engagement der vielen Mitglieder stelle einen „*wesentlichen Erfolgsfaktor*“ des Systems dar, ist eine „*Unterbewertung*“.

Das ehrenamtliche Engagement der Feuerwehrleute in unserem Bundesland ist **der Erfolgsfaktor** unseres, auch im internationalen Vergleich einzigartigen Systems des öö. Brand- und Katastrophenschutzes!

Die eingangs dargestellte Zielsetzung des LRH „vor allem auch die Bedürfnisse der ehrenamtlichen Mitglieder der Feuerwehren zu berücksichtigen“ findet sich leider in den nachfolgenden Feststellungen des LRH nicht immer!

Der Klarheit halber ist anzumerken, dass die nach dem KatSchG. vorgesehene Entgeltfortzahlung nur im Falle einer „Katastrophe“ greift und die Freistellungen für die alltäglichen Einsatz davon nicht berührt werden.

## Rahmenbedingungen und Systembeteiligte

- zu 2.1 Der **Verband** hat nicht nur die „überörtlichen Interessen der Feuerwehren“ wahrzunehmen sondern im Besonderen gemäß § 5 Oö. FWG für die Beschaffung und Erhaltung **der für den überörtlichen Einsatz beigestellten Ausrüstung zu sorgen.**

Diese **Aufgabe erfüllt der Verband** – nach Maßgabe vorhandener Mittel - (bereits **seit** dem Jahre, beispielsweise **1954** (Aufbau des oö. **Feuerwehr-Funknetzes**), 1956 (erste Ausgabe von Ausrüstung und Geräte für den Katastropheneinsatz), 1958 (Einführung Tauchdienst).

Die **Einrichtung von Stützpunkten** für den **Technischen Hilfsdienst** (THD) wurde **1961** mit der Stationierung von **Rüstanhängern** (RA 750) bei ausgewählten Feuerwehren **begonnen** (Stand 1968 = 26 RA 750). Die RA wurden aufgrund der gestiegenen Anforderungen ab 1977 zunehmend durch LF-B und Rüstfahrzeuge, die in zentralen Orten (Linz, Steyr, Wels ua.) schon ab 1960 eingesetzt werden, ersetzt.

**Weitere Stützpunktbildungen** (in chronologischer Reihenfolge):

ab **1971 Kleinrüstfahrzeuge** (E mit elektr. Ausrüstung, B für Bergungsaufgaben, W für den Wasserdienst) mit einem Stand von 53 Stück im Jahr 1975 und 108 im Jahr 1990.

**1973 (Schwere Rüstfahrzeuge** für Zentralorte),

**1974 (Öleinsatzfahrzeuge** für alle Feuerwehrbezirke, Ersatz der ersten Generation ab 1992), ab **1975** Aufbau von **Heuwehrstützpunkten**, jeweils für mehrere Bezirke zuständig, **Kranfahrzeuge** für ausgewählte Stützpunkte ab **1980** (Ersatz der ersten Generation ab 1999). Zur Abdeckung des THD unter der Schwelle Schweres Rüstfahrzeug wurde ab 1980 auch der Fahrzeugtyp „**Rüstlöschfahrzeug**“ – ein „Mix“ aus Tanklöschfahrzeug und Rüstfahrzeug – eingeführt. Ebenfalls 1980 wurden alle Verwaltungsbezirke mit **30 KVA-Generatoren** zur Notstromversorgung ausgestattet.

Ab **1981** wurden weitere Stützpunkte mit Schweren Rüstfahrzeugen ausgerüstet, ab **1983** wurden dann in alle Feuerwehrbezirke **Atemschutzfahrzeuge** verlagert (Ersatz der 1. Generation ab 2008), ab **1985** wurden acht Stützpunkte mit **Gefährliche-Stoffe-Fahrzeuge** ausgestattet, die das gesamte Bundesland abzudecken haben.

Diese **Stützpunktkonzepte** des Verbandes werden **laufend evaluiert**, vorhandene Fahrzeuge und Ausrüstung werden - entsprechend vorhandener Budgetmittel - bei Bedarf laufend ausgetauscht!

Aus dieser Gesetzesstelle ergibt sich, dass die Festlegung von **Ausrüstung für „überörtliche Einsätze“** (Nachbarschafts- und Katastrophenhilfe einschließlich Auslands-Katastrophenhilfe) **nicht Inhalt der** Oö. Brandbekämpfungsordnung (kurz **BBV**) sein kann bzw. darf!

- zu 2.2 Die Feststellung einer **relativ konstanten Anzahl von Feuerwehren** in OÖ **stimmt nicht:**

Der **Stand** an öffentlichen Feuerwehren betrug in Oberösterreich 975 im Jahre 1955 und 925 im Jahre 2008, **ist also rückläufig** (minus 5,13 %)!

Im Bereich der **Freiwilligen Feuerwehren** liegt der **Abgang** in diesem Zeitraum bei **29 Feuerwehren**, das sind **minus 3,17 %** (1955 = 916, 2008 = 887)

## Rechtsgrundlagen

- zu 3.1 Die wichtigste Rechtsgrundlage ist neben dem Oö. FPG das **Oö. Feuerwehrgesetz**. Hier sieht im besonderen § 10 vor, dass die Landesregierung die technische Mindestausrüstung und den Mindestmannschaftsstand einer Feuerwehr zu regeln hat. Dieser Gesetzesauftrag wird durch die **BBV** erfüllt!

Als maßgebliche Rechtsvorschrift ist aber auch die entsprechend § 18 Abs. 1 Oö. FWG erlassene **Dienstordnung** für die öffentlichen Feuerwehren (u.a. Alarm- und Einsatzpläne, Feuerwehreinsatz, überörtliche Einsatzeinheiten) und die gem. § 43 Abs. 1 Oö. FWG erlassene DO für den Oö. Landes-Feuerwehrverband anzusehen!

- zu 3.2 Die **Auffassung** des LRH, dass die **BBV**, die am 1. Jänner 1986 in Kraft getreten ist, den tatsächlichen Anforderungen und Aufgabenstellungen nicht mehr entspricht und daher **nicht mehr zeitgemäß** sei, ist **unzutreffend!** Die (inhaltlichen) Aufgabenfelder der öffentlichen Feuerwehren haben sich seit 1986 kaum verändert, die quantitativen Veränderungen ergeben sich aus der jeweiligen „Wetterlage“ in einem Einsatzjahr! Die „Steuerung“ von Elementarereignissen ist leider nicht möglich!

- Die **BBV** ist auch nicht „**rein auf** Strukturen und Ausrüstungen zur **Brandbekämpfung** ausgerichtet“: Der LRH „übersieht“ hier die in der VO explizit genannten Fahrzeugtypen wie LF-B, KRF, Hubrettungsfahrzeuge wie DL oder Hubsteiger, SRF, ASF, Kranfahrzeuge, Transportfahrzeuge (Anlage 1 zu § 14 Abs. 5 der BBV)

Abgesehen davon sieht § 14 Abs. 7 vor, dass die **Mindestausstattung** der Einsatzfahrzeuge mit Geräten, Schlauchmaterial u.a.m. sich nach den Bau- und Ausrüstungsrichtlinien des ÖBFV, die selbstverständlich je nach Fahrzeugtyp auch Geräte für die Technische Hilfeleistung umfassen, zu richten und **dem jeweiligen Stand der Technik** – mit laufender Berücksichtigung der einschlägigen Normen - **zu entsprechen** hat! Damit ist die laufende Anpassung an die Einsatzerfordernisse gewährleistet!

- Die **BBV** **unterstützt** sinnvoller Weise die „**Kleinstrukturiertheit**“: **Jedes Feuerwehrmitglied muss** im Bedarfsfall „**mobilisiert**“ werden können, egal ob für örtliche oder überörtliche Einsätze. Im Besonderen bei Hochwasser- oder Sturmeinsätzen der letzten Jahre wurden die notwendigen Einsatzkräfte gerade aus dem Potential der „kleinen Feuerwehren“ geschöpft, siehe nachstehende Einsatzzahlen:

Hochwasser Juli 1954:	Eingesetzt 596 Feuerwehren = 65 %
Hochwasser August 2002:	Eingesetzt 810 Feuerwehren = 87 %
Schneedruck Februar 2006:	Eingesetzt 847 Feuerwehren = 91 %
Orkan „Kyrill“, Jänner 2007:	Eingesetzt 800 Feuerwehren = 86 %
Sturm „Paula“, Jänner 2008:	Eingesetzt 295 Feuerwehren = 32 %
Sturm „Emma“, März 2008:	Eingesetzt 617 Feuerwehren = 66 %

- Die **BBV** hat nach der gesetzlichen Ermächtigung (nur) den „**Aufwand**“ der **Gemeinden für Maßnahmen & Vorsorgen der „örtlichen Feuerpolizei“ zu regeln**: Ziel des Gesetzgebers ist, dass **jede öffentliche** Feuerwehr mit ihren personellen und materiellen Ressourcen in der jeweiligen Gemeinde die – entsprechend der

zutreffenden Bedrohungsbilder – **anfallende „Grundlast“** im Bereich Brandbekämpfung, Technischer Hilfeleistung und Katastrophenhilfe abdecken kann. **Das so genannte „Stützpunktwesen“ ist keine Aufgabe der „örtlichen Feuerpolizei“:** Für die vom Verband eingerichteten Stützpunkte liegen strategische Beschaffungspläne vor, die laufend evaluiert und nach Maßgabe der finanziellen Mittel adaptiert werden!

Von den 444 oberösterreichischen Gemeinden sind lediglich 157 (35%) in der Gruppe B eingereiht. Dies ist sowohl in der regionalen Struktur des Landes als auch im Sicherheitsbewusstsein der einzelnen Gemeinden begründet. Die Annahme, dass eine Umreihung zum Zwecke des „Aufrüstens“ erfolgt, muss zurückgewiesen werden. Vielmehr entspricht diese Maßnahme der ohnehin vom LRH geforderten Regelung, eine stärkere Differenzierung bei den Aufgaben der einzelnen Feuerwehren zu erlauben und eine aufgabenspezifischerische Ausrüstung zu ermöglichen.

Die **Kooperation** (=Zusammenarbeit) und Konzentration der Einsatzkräfte ist bei der täglichen Aufgabenerfüllung seit Jahren ständig Praxis und ist mit den **Alarmplänen** für den Brandeinsatz wie auch den Technischen Hilfsdienst ohnehin geregelt. Einsatzrelevante Aspekte wie Verkehrswege, verkehrsmäßige Aufschließung, Hochwassergebiete etc. sind durch das **Stützpunktsystem**, das **Tunnelrettungskonzept** und **Sonderalarmpläne** („Autobahnalarmplan“) in der gängigen Praxis schon seit langen, auch über die „starren“ Grenzen (Gemeinde, Bezirk, Land) hinweg voll berücksichtigt. Die Flächengröße einer Gemeinde allein kann sicher kein Gefahrenkriterium darstellen und für einen Vergleich oder Ausrüstungsanspruch als Parameter eine Rolle spielen.

Strebt eine Gemeinde die Umreihung von Gruppe A in Gruppe B an, wird in der Regel vorher Kontakt mit dem LFK aufgenommen und die Voraussetzungen gemäß § 13 Abs. 3 BBV besprochen. Ergibt die Prüfung, dass die in der Verordnung verlangten Kriterien überwiegend gegeben sind, wird die angestrebte Umreihung zur Kenntnis genommen und dokumentiert. Bei beabsichtigten großen Investitionen in einer Gemeinde hat der Verband bisher und wird auch künftig diese Einreihung in Gruppe B jeweils überprüfen, ob die Umreihungskriterien noch vorliegen.

**zu 4.1** Die in Frage kommenden **Bedrohungsbilder** für unser Bundesland sind erfasst und bei den entsprechenden Planungen, z. B. Einsatzpersonal, Stützpunktwesen, Ausrüstung und nicht zuletzt Ausbildung berücksichtigt.

Aufgrund der vorhandenen und umgesetzten „**Strategiekonzepte**“ konnten die in den letzten Jahrzehnten aufgetretenen Schadensereignisse – siehe oben unter Punkt 3.2 – erfolgreich bewältigt werden, an ihrer laufenden Verbesserung wird gearbeitet!

Wenn festgestellt wurde, dass sich der Verband streng an die gesetzlichen Grundlagen orientiert, ist dies eigentlich normal, gilt doch auch für ihn der Grundsatz von der „Gesetzmäßigkeit der Verwaltung“!

Die Aussage des LRH, dass der Verband kein Konzept zur Erreichung der Ziele hat, kein vorbeugendes Einsatz- und Aufgabenkonzept vorhanden ist, das System nur anlassbezogen entwickelt hat und aufgrund bestimmter Ereignisse (Sturm, Hochwasser, Schneedruck) Entwicklungsschübe erfolgten, kann einfach widerlegt

werden:

- Wie wäre es sonst möglich gewesen, dass alle Großschadens- und Katastrophenfälle der letzten Jahrzehnte (seit 1955!) zur vollsten Zufriedenheit der Bevölkerung (und auch der Medien!) bewältigt werden konnten?
- Warum haben in allen Umfragen der letzten Jahre („Reader’s Digest European Trusted Brands“) fast 100% der befragten Österreicherinnen und Österreicher den Feuerwehrleuten ein „sehr hohes“ bzw. „ziemlich hohes“ Vertrauen ausgesprochen und die „Floriani-Jünger“ zum 5. mal in Folge den „Pegasus Award“ erhalten?

Aus den Erfahrungen zu lernen und die neu gewonnen Erkenntnisse zukünftig zu verwerten ist ein wesentlicher strategischer Beitrag zur erfolgreichen Aufgabenerfüllung.

- zu 4.2 Die „**strategische Ausrichtung**“ muss immer „**anlassbezogen**“ sein, also **entsprechend** bzw. als Antwort auf jeweils für eine bestimmte Gemeinde aktuell vorliegende bzw. zu erwartende **Bedrohungsbilder**, sie kann also nicht einfach „abstrakt“ vorgegeben werden! Großschadenereignisse und Katastrophenfälle sind nicht exakt planbar!
- zu 5.1 In Bezug auf die durch den LRH geforderte „**strategische Ausrichtung**“ in Richtung Technischer Hilfsdienst siehe die seit Jahrzehnten bestehenden und ständig angepassten **Stützpunktkonzepte des Verbandes!** (vgl. auch die Ausführungen zu oben Pkt. 2.1.)
- zu 5.2 **Abgestufte Ausstattungsstandards**, die von den derzeit geltenden Vorgaben der BBV und den bestehenden Stützpunktkonzepten abweichen, **werden** vom Verband strikte **abgelehnt**, dies gilt auch in Bezug auf die persönliche Ausrüstung der Feuerwehrmitglieder.

Da grundsätzlich am Prinzip des „Einheitsfeuerwehrmannes“ festzuhalten ist, ist **jeder Feuerwehrangehörige gleich viel „wert“**, er verdient daher auch den gleichen Schutz! Der Verband lehnt jegliche „Klassenbildung“ ab, ein Abgehen von diesem Prinzip der „Gleichwertigkeit“ würde den Anfang vom Ende des Freiwilligen Feuerwehrwesens bedeuten!

- zu 6.1 **Kooperationen**, das heißt Zusammenarbeit, über Gemeinde- und wenn erforderlich sogar Bezirks- bzw. auch Landesgrenzen hinweg gibt es seit den Anfängen des Feuerwehrwesens in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Auf die aktuellen Ergebnisse solcher Einsatzhilfe über Gemeindegrenzen hinaus, wie unter Punkt 3.2 oben dargestellt, darf hingewiesen werden.

**Aktuelle Vorgaben** dazu siehe unter „**Alarm und Einsatzpläne**“ mit den jeweiligen Alarmstufen (vgl. auch §§ 43 – 45 der DO für die öffentlichen Feuerwehren)!

Bei der **Gewährung von Beihilfen** aus dem Feuerwehrfonds für Einsatzfahrzeuge werden nicht nur die Vorgaben der BBV sondern sehr wohl auch weitere Parameter wie das Fahrzeugalter und der fachliche Bedarf (Tankinhalt bei TLF, Typenentscheidung bei LF-B, bei Standorten für Hubrettungsfahrzeuge und Rüstlöschfahrzeuge die Nähe anderer gleichartiger Fahrzeuge u.ä.m.) geprüft, die

konkrete Beschaffung fällt jedoch in die Kompetenz des Kostenträgers (Gemeinde oder Betrieb).

**zu 8.1** Nicht die „Dichte“ von „Feuerwehren“ (als juristische Personen) ist die **Kernfrage**, sondern die **Verfügbarkeit von aktivem Feuerwehrpersonal!**

Die Angabe der **durchschnittlichen Anzahl der Feuerwehren** je Gemeinde in Oberösterreich ist vielleicht für Statistiker von Interesse. Für die Schlagkraft der öö. Feuerwehren ausschließlich maßgebend ist die **Verfügbarkeit von genügend „aktivem Einsatzpersonal“!**

Wie oben schon dargestellt ist die Anzahl der Freiwilligen Feuerwehren seit dem Jahr 1955 um 29 FF gefallen. Die **Entwicklung des Aktivstandes** an Feuerwehrpersonal ist **seit 1995** (63.771 Feuerwehrangehörige) gegenüber (2007 = 63.877) **fast gleich** geblieben.

Dies bedeutet, dass die öö. Feuerwehren im Wesentlichen (nur) durch ihre forcierte Jugendarbeit ihren Aktivstand (noch) halten konnten, die geburtenschwachen Jahrgänge erfüllen den Verband jedoch mit Sorge!

**Der Verband ist angesichts dieser Trends kompromisslos der Auffassung, dass der derzeitige Stand an Aktivpersonal unbedingt erhalten bleiben muss: Alle „Experimente“ die zu Verlusten an unserem „Kapital“, das sind unsere Aktiven führen können, sind daher abzulehnen!** (Siehe dazu auch die Ausführungen zu unten Punkt 15.2)

Eine im Juni 2002 vom ÖBFV durchgeführte Erhebung hat ergeben, dass in OÖ. **nur 25,7 %** des „Papiermannschaftsstandes“ **während der Arbeitszeit** zur Verfügung stehen. Dies wird auch durch Beobachtungen unserer Bezirks-Feuerwehrkommandanten bestätigt, dass bei Mittelbränden, d. s. Brände, bei denen mehr als ein Strahlrohr oder Schwerer Atemschutz eingesetzt werden muss, werktags bereits immer Nachbarschaftshilfe erforderlich wird; dies trifft in fast 25 % der Brandfälle zu!

**zu 8.2** „**überdurchschnittliches Angebot** an Feuerwehren“:

Der angestellte **Bundesländervergleich** nach der Flächengröße hat **keine Aussagekraft** über Gefahrenkriterien oder erforderliche Feuerwehren bzw. aktives Einsatzpersonal. Außerdem sind in den einzelnen Bundesländer verschiedene Strukturen bzw. Begriffsbezeichnungen gegeben (z.B.: Salzburg mit seinen selbständig ausgestattete Feuerwachen und Feuerwehren.)

Seitens des Österreichischen Bundes-Feuerwehrverbandes gibt es keine Vorgaben über die Anzahl von Feuerwehren pro Gemeinde, daher ist kein schlüssiger Vergleich möglich. **Maßgebend** sind hier die **jeweiligen einschlägigen Landesgesetze!**

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Darstellung zu oben Pkt. 3.2 verwiesen, woraus sich ergibt, dass bei einigen Großschaden- bzw. Katastrophenfällen die **Grenzen** in Bezug auf die Verfügbarkeit an aktivem Einsatzpersonal **fast erreicht** worden sind!

## zu 10.2 Weisungsgebundenheit des Landes-Feuerwehrenspektors:

Diese Kritik des LRH ist für uns unverständlich, da für einen solchen Fall, der übrigens in den vergangenen 50 Jahren noch niemals aufgetreten ist, der Gesetzgeber in § 37 Abs. 3 letzter Satz des Oö. FWG eine eindeutige Regelung getroffen hat! Der Verband sieht also hier **keinerlei Handlungsbedarf!**

## zu 13.2 Flächendeckung

Nach dem Auftrag des Gesetzgebers (§ 5 Oö. FPG) ist **in jeder oö. Gemeinde mindestens eine** personell und sachlich ausreichend ausgestattete und ausreichend geschulte **öffentliche Feuerwehr einzurichten**. Dies entspricht auch der eindeutigen **Kernaussage** des Europäischen Symposiums der Freiwilligen Feuerwehren **1996** in Straßburg: **Hilfe** ist der schutzsuchenden Bevölkerung **so nahe wie möglich zum Schadensort** anzubieten!

Natürlich war die Gründung Freiwilliger Feuerwehren „historisch bedingt“, fast regelmäßig dann, wenn eine Gemeinde von einem oder mehreren Großbränden heimgesucht worden ist, aber auch immer erst dann, wenn sich in einer oö. Gemeinde genügend Bürger gefunden hatten, freiwillig sich dieser Aufgabe zu stellen (vgl. hiezu die Feuerpolizeiordnung für das Erzherzogtum Österreich ob der Enns aus 1873 und die nachfolgenden Gesetze ex 1932 und 1937). Auch in der FPO 1953 hat der Landesgesetzgeber die Aufstellung von Feuerwehren angeordnet!

Unser seit Jahrzehnten bewährtes System erlaubt in OÖ. für 77 % der bewohnten Gebäude einer Gemeinde die Einhaltung einer **Hilfsfrist** von max. 10 Minuten, der Rest kann innerhalb von max. 20 Minuten abgedeckt werden.

Ginge man von diesem flächendeckenden System ab, würden die Hilfsfristen wie folgt aussehen:

.-	Betreuungsbereich 10 km	=	12 Minuten
.-	Betreuungsbereich 20 km	=	24 Minuten
.-	Betreuungsbereich 30 km	=	36 Minuten
.-	Betreuungsbereich 40 km	=	48 Minuten
.-	Betreuungsbereich 50 km	=	60 Minuten

Anzumerken ist weiters, dass es in unserem Bundesland auch eine große Zahl von Ortsteilen gibt, die nach Sturmschäden, Murenabgängen etc. abgeschnitten sind und ohne „ihre“ Feuerwehr ohne Hilfe wären. Auf die Lawinenkatastrophe in Galtür, Tirol, darf hingewiesen werden, wo über einen Tag „nur“ die örtliche Feuerwehr zur Verfügung gestanden ist!

**Unmissverständlich muss in diesem Zusammenhang aber aufgezeigt werden, dass ein Abgehen von der Flächendeckung durch vom Ehrenamt getragene, also freiwillige öffentliche Feuerwehren die Notwendigkeit von durch berufliches Personal getragenen Stützpunkten für Brandschutz, Technische Hilfeleistung und Katastrophenschutz nach sich ziehen würde. Abgesehen von erheblich verlängerten Hilfsfristen – siehe oben – erhebt sich die Frage, wie die Kosten von über einem Dutzend Berufsfeuerwehren in OÖ. finanziert werden sollen?**

Wenn der LRH die Stärkung der örtlichen Strukturen und die sozialen Aspekte „höchstens“ als positive Nebeneffekte abwertet widerspricht er sich in den Aussagen zur Einleitung Pkt.1.2.

Die so genannte **Kleinstrukturiertheit** des Feuerwehrwesens ist der **Garant für die Erhaltung der Schlagkraft** insgesamt. Eine vermeinte Strukturanpassung durch Verringerung der Anzahl, also **Auflösungen von Feuerwehren**, dient aber sicher nicht der Schlagkraft sondern nur eventuellen Kosteneinsparungen **auf Kosten der Sicherheit für die Gemeindebürger!**

Abgesehen davon wird die „Wechselwirkung“ übersehen, die in der Aufbringung der Eigenmittel, im besonderen auch durch die „Kleinen“, in der Mitgliederwerbung, in der Jugendarbeit „vor Ort“ usw. liegt.

#### zu 14.1 **Einsatzstatistik**

Die Einsatzbelastung einer Feuerwehr ergibt sich aus den Strukturen und den im Pflichtbereich vorliegenden Bedrohungsbildern. Auch eine Gemeinde, in der es (erfreulicher Weise) einmal keinen Brand gibt, benötigt in unserer „Strategie der Flächendeckung“ eine Feuerwehr. Im Anfall muss Hilfe schon bereit stehen, Feuerwehren erst dann zu „gründen“, würde einen Rückschritt in der bestehenden Sicherheitsphilosophie bedeuten!

#### zu 14.2 **Lasten** zwischen den Feuerwehren „sehr **ungleich verteilt**“:

Hier erhebt sich die Frage, wie sich der LRH eine „gerechtere Lastenverteilung“ vorstellt?

Die Einsatzfähigkeit einer Feuerwehr lässt sich nun einmal nicht „steuern“, bei Betrachtung der Aufgaben einer öffentlichen Feuerwehr – siehe oben Ausführungen zu Punkt 1.1 – erschöpft sich ihre Tätigkeit auch nicht in der Brandbekämpfung oder (normalen) Technischen Hilfeleistung. Wie nahezu alle öö. Feuerwehren im Katastrophenfalle „belastet“ sind, ergibt aus der Aufstellung unter Punkt 3.2.

#### zu 15.2 **Kooperationen:** Das Wort bedeutet eigentlich „Zusammenarbeit“, offenbar werden aber hier unter diesem „unverdächtig“ klingenden Schlagwort aber „Feuerwehr-Zusammenlegungen“ und damit verbundene „Auflösungen“ verstanden!

Zum „Sinn der Haltung“ des Verbandes ist folgendes auszuführen:

**Feuerwehr bedeutet Mensch + Technik**, dem Verband geht es hier um die **Erhaltung** des wichtigsten Kapitals in einem funktionierenden Feuerwehrwesen, **seiner (aktiven) Mitglieder!**

Nur so kann die bisherige Schlagkraft im Sinne der Sicherheit für die Gemeindebürger weiterhin gesichert werden.

Falls „Feuerwehr-Zusammenlegungen“ ohne Substanzverlust und ohne Verluste an Schlagkraft ablaufen (können), hat auch der Verband keine Einwendungen!

Nach einer rein rechnerischen Betrachtung und diverser Zahlenspielerien über die von den Feuerwehren unentgeltlich geleisteten Einsätze bzw. Einsatzstunden glaubt der LRH eine Ungleichverteilung der Einsatzlasten zu erkennen und zwar vorwiegend bei Gemeinden mit mehreren Feuerwehren. Der LRH sieht aus dieser statistischen

Annahme ein Potenzial, die vorhandenen Strukturen effizienter zu gestalten und empfahl dem Verband, die Notwendigkeit von mehreren Feuerwehren pro Gemeinde zu hinterfragen bzw. Kooperationen aktiv zu unterstützen.

**Seitens des Verbandes wird deutlich dieser Aussage widersprochen.**

**Wenn unter Kooperation an Stelle von der gelebten und praktizierten Zusammenarbeit der einzelnen Feuerwehren untereinander die unbegründete Auflösung von Feuerwehren gefordert wird, steht der Verband solchen Ansinnen entschieden entgegen.**

Der Meinung des LRH, dass verstärkte „Kooperationen“ (= Zusammenlegung und Auflösung) Chancen für die Feuerwehren und Vorteile für die Mitglieder mit sich bringen sollen, kann aus der Sicht des Verbandes nicht gefolgt werden.

- Verbesserung der Tageseinsatzbereitschaft:
- Erhöhung der Schlagkraft

Beides ist grundsätzlich von den insgesamt zur Verfügung stehenden Einsatzkräften abhängig. Ob jetzt bei einer oder bei mehreren Feuerwehren keine Kräfte zur Verfügung stehen, bleibt sich gleich. „Null plus Null bleibt Null“

- Gleichmäßige Verteilung der Einsätze auf mehrere Personen
- Interessantere Aufgabengebiete, attraktivere Ausbildung,
- Möglichkeit zur Spezialisierung

Dies alles kann durch verstärkte Zusammenarbeit innerhalb auch bei mehreren Feuerwehren erreicht werden und wird durch die gemeinsamen Alarmpläne des Warn- und Alarmsystems (WAS), Übungen, Lehrgänge, Schulungen und Einsätze tagtäglich auch praktiziert.

- bessere Ausrüstung für Feuerwehrleute aus bisherigen „Nebenfeuerwehren“
- moderne Infrastruktur durch finanzielle Anreize beim gemeinsamen Feuerwehrhausbau.

Ziel und Gegenstand muss eine gleichmäßig gute Ausrüstung der Feuerwehrmitglieder sein. Jedes Feuerwehrmitglied muss gleich viel Wert sein! Der Begriff „Nebenfeuerwehr“ ist neu und bis dato bei uns nicht in Verwendung!

**Ob die** bisher unter so genannter „professioneller“ Vorgangsweise unter „externer“ Unterstützung **durchgeführten Kooperationsprojekte** wie „Zusammenlegung und Auflösung“ tatsächlich so **erfolgreich verliefen**, wird **massiv bezweifelt**, wie die Entwicklung in der Gemeinde Eberstanzzell leider sehr deutlich zeigt: Dort hat sich bei der aus drei Feuerwehren gebildeten „FF Eberstanzzell neu“ binnen vier Jahren ein **Abgang** von 67 Aktiven, das sind 36 % **ergeben!**

**16.2** Der LRH hat rechnerisch festgestellt, dass das Verhältnis technischer Einsätze zu den Brandeinsätzen im Mehrjahresvergleich annähernd gleich ist. Diese Tatsache ist für den Verband nichts Neues. Schwankungen durch nicht beeinflussbare Unwetter und nicht vorhersehbare Elementarereignisse gab es und wird es auch in Zukunft geben.

Das bestehende System und die Arbeit der Feuerwehren unter Zugrundelegung der vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen haben sich bewährt. Die geforderte **„strategische Ausrichtung“** wird und wurde **laufend den** „anlassbezogenen“

vorliegenden oder zu erwartenden **Bedrohungsbildern angepasst.**

Die **Stützpunktkonzepte des Verbandes** sehen nach Maßgabe der vorhandenen Finanzmittel den **Technischen Einsatzbereich** vorrangig **als Schwerpunkt**. In der Forderung des LRH, unser erfolgreiches System durch nicht näher definierte „neue strategische Ausrichtungen bzw. Anpassung der gesetzlichen Grundlagen“ sieht der Verband keinen Sinn und auch keinen Bedarf!

zu 17.1 Es ist darauf hinzuweisen, dass in der **BBV – Tabelle** in Anlage 1 – die „**Mindestausrüstung**“ der Feuerwehren in einem Pflichtbereich vorgeschrieben wird!

Abgesehen vom § 15 der BBV, der eine „**verstärkte Ausstattung**“ im Pflichtbereich vorsieht, etwa beim Vorhandensein von „Besonderen Verhältnissen“, ist es nach dem Inhalt der BBV einer Gemeinde nicht verboten, zusätzliche Fahrzeuge zu beschaffen und zu betreiben, falls sie (begründeten) Bedarf (Kommando-, Mannschaftstransportfahrzeuge, Anhänger uäm.) sieht.

zu 17.1 und 17.2 Zur Klarstellung bzw. Ergänzung der angeführten Zahlen lt. LRH wird unter 31.12.2007:

	KDO	MTF	TLF	RLF	KLF	LF,LFB	S/ULF	RF	SF	Anhg.	Summe
FF	479	142	439	140	523	475	22	82	166	538	3006
BTF	14	5	18	2	16	12	20	10	28	69	194
BF	4	10	6	3	0	1	2	1	18	5	50
	497	157	463	145	539	488	44	93	212	612	3250
Summe Fahrzeuge o.Anhg.											2638

31.12.1999

	KDO	MTF	TLF	RLF	KLF	LF,LFB	S/ULF	RF	SF	Anhg.	Summe
FF	356	107	442	104	561	456	13	77	112	457	2685
BTF	12	3	24	2	15	16	17	10	12	71	182
BF	4	7	6	3	0	1	1	1	10	5	38
	372	117	472	109	576	473	31	88	134	533	2905
Summe Fahrzeuge o.Anhg.											2372

+ / - Vergleich 99 / 07

	KDO	MTF	TLF	RLF	KLF	LF,LFB	S/ULF	RF	SF	Anhg.	Summe
FF	123	35	-3	36	-38	19	9	5	54	81	321
BTF	2	2	-6	0	1	-4	3	0	16	-2	12
BF	0	3	0	0	0	0	1	0	8	0	12
	125	40	-9	36	-37	15	13	5	78	79	345
Summe Fahrzeuge o.Anhg.											266

**Die vom LRH angeführte Bestandserhöhung von 582 Fahrzeugen (ohne Anhänger) seit 1999 ist nicht nachvollziehbar.**

Auch der angeführte Überhang von 1485 Fahrzeugen zu den angeführten berechneten 1875 Fahrzeugen lt. BVO ist nicht nachvollziehbar.

**(1875 + 1485 = 3360 – Gesamtbestand = 3250 > Differenz 110 Fahrzeuge.???)**

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in der oa. Statistik auch alle Stützpunkt- und Sonderfahrzeuge angeführt sind, die nicht in den Standardbestimmungen der Mindestausrüstung der BVO enthalten sind.

Die o. a. Gegenüberstellung zeigt, dass

- durch den Zugang an KDOF u. MTF der Strategie Technische Einsätze und den Erfordernissen einer Einsatzleitung vor Ort, sowie Verkehrswegsicherung, Einsatzortabsicherung, Beleuchtung und Mitnahme von Stromversorgungsgeräten, dem Mannschaftstransport und in Verbindung mit den Anhängern Transport für Sondergeräte des technischen Dienstes (Tauchpumpen, Sandsäcke, Absperrmaterial etc.) neben den angeführten Aspekten Ausbildung, Jugendarbeit und Wettbewerb zusätzlich Rechnung getragen wurde.
- Auch wurde durch den Zugang bei den Rüstlöschfahrzeugen (RLF), Löschfahrzeugen mit Bergeausrüstung (LF-B), sowie den Rüstfahrzeugen (RF) und Sonderfahrzeugen (größtenteils Stützpunktfahrzeuge) der erhöhte Einsatzbedarf zur Bewältigung der Technischen Einsätze berücksichtigt.

Aufgliederung SF (=Sonderfahrzeuge)

31.12.2007

	GL					Abrollb. Transp.		ELSTF		Summe
	DL	GSF	ÖI	ASF	KF	We.lad.	LKW	Sonstg		
FF	39	5	20	15	10	7	54	16	166	
BTF	8	1	2	3	0	1	11	2	28	
BF	3	1	1	1	2	1	7	2	18	
	50	7	23	19	12	9	72	20	212	

31.12.1999

	GL					Abrollb. Transp.		ELSTF		Summe
	DL	GSF	ÖI	ASF	KF	We.lad.	LKW	Sonstg		
FF	31	5	21	16	10			29	112	
BTF	1	1	0	5	0			5	12	
BF	3	1	0	1	2			3	10	
	35	7	21	22	12	0	0	37	134	

+ / - Vergleich 99 / 07

	GL					Abrollb. Transp.		ELSTF		Summe
	DL	GSF	ÖI	ASF	KF	We.lad.	LKW	Sonstg		
FF	15	0	2	-3	0	9	72	-17	78	
BTF	7	0	2	-2	0	1	11	-3	16	
BF	0	0	1	0	0	1	7	-1	8	
	22	0	5	-5	0	11	90	-21	102	

## zu 17.2 BBV ist „nicht zeitgemäß“:

Das apostrophierte „TLF 4000“ und „LF-B A2“ ist in der BBV ausdrücklich enthalten, ebenso wie das Rüstlöschfahrzeug!

Das in der Verordnung genannte LF-B war laut Baurichtlinie des ÖBFV ursprünglich ein 12 t-Fahrzeug. Aus wirtschaftlichen Gründen, also zur Kostendämpfung, wurde für Gemeinden, wo dies nach dem Einsatzaufkommen und vorhandener sonstiger Ausrüstung gerechtfertigt ist, ein „leichterer Typ“, und zwar das LF-B A1 (bis 8 t) eingeführt.

Zu der vom LRH bezweifelten **Aktualität der BBV** stellt der Verband in diesem Zusammenhang fest, dass die Ausführung und Beladung von Feuerwehrfahrzeugen einem **ständigen Entwicklungsprozess** nach den Regeln der Technik unterliegt.

Diese Entwicklung wird durch die **laufende Anpassung der europäischen Normen** (EN 1846, Teil 1 und Teil 3, Feuerwehrfahrzeuge, EN 1028, Feuerlöschpumpen etc.), den Allgemeinen Baurichtlinien für den Feuerwehrfahrzeugbau RL FA-00 und den speziellen Richtlinien des ÖBFV vollzogen. Es ist somit **immer der aktuelle Stand** für den Ankauf von Feuerwehrfahrzeugen mit den angepassten Veränderungen der Ausrüstung **vorhanden**, wobei natürlich die taktischen Bezeichnungen der Feuerwehrfahrzeuge, wie in der geltenden BBV angeführt, gleich bleiben (müssen)!

- zu 18.1** (Festgeschriebene) **Standards** bezüglich **Tageseinsatzbereitschaft und Mindesthilfsfristen** existieren nicht: Nach der bereits zitierten Erhebung des ÖBFV orientiert man sich bundesweit am gegebenem Standard, siehe die Ausführungen zu oben Punkt 13.2.

Eine Festschreibung solcher Standards per Gesetz oder Verordnung empfiehlt der Verband nicht, da dies u. U. zu Haftungsproblemen (Amtshaftung!) für die öffentliche Hand führen könnte. Offenbar aus diesem Grund wurde bei der jüngsten einschlägigen Gesetzesnovelle auch im Nachbarland Bayern davon Abstand genommen.

- zu 18.2 Aufrechterhaltung der Tageseinsatzbereitschaft:**

Allgemeingültige „**Patentrezepte**“ gibt es – auch in anderen europäischen Ländern – offenbar **nicht**: So lange keine wirksamen Maßnahmen zur Sicherung des Ehrenamtes gefunden werden, müssen Lösungen im Wesentlichen vor Ort ergriffen werden, beispielsweise Kontakte von Gemeinden & Feuerwehrkommandanten mit Arbeitgebern, Anstellungspraxis hinsichtlich Mitgliedern von FF in den Gemeinden, Aktion „feuerwehreffreundlicher Unternehmer“ u.a.m.....

**Seitens des Verbandes** wurden durch die neuen und zusätzlichen Alarmierungsmöglichkeiten des computerunterstützten Warn- und Alarmsystems - WAS (Paging, Handy etc.), gezielte Einsatz- ( für Brand- und technische Einsätze) sowie Objekts- wie lagebezogene Alarmpläne, Alarmstufen und Alarmierungskooperationen auch über Gemeindegrenzen hinweg die notwendige Unterstützung und Strategie bereits langfristig vorgegeben.

Im Bereich der „**Personalplanung**“ der öö. Feuerwehr kann weiters darauf hingewiesen werden, dass der Verband 40 % der österreichischen **Feuerwehrjugend** stellt, womit er im Bundesbereich führend ist! Auch die Zahl **weiblicher Feuerwehrmitglieder** steigt von Jahr zu Jahr.

„**keine Strategien**“ zur Sicherung der Tageseinsatzbereitschaft  
▶ siehe Ausführungen oben!

- zu 19.2 Neben dem Stützpunktsystem werden zusätzliche „Standorte für Spezialfahrzeuge“ kritisiert:

Grundsätzlich wird **jeder Standort für Spezialgeräte** hinsichtlich des konkreten Bedarfes durch die zuständigen Gremien (LFI, Technischer Ausschuss, Landes-Feuerwehrleitung) vor der Realisierung konkret **geprüft**. In diesem Zusammenhang ist aber auch auf die Bestimmung des § 15 der BBV „Besondere Verhältnisse“ hinzuweisen.

Als Beispiel möge dienen: DL-Stützpunkt des Feuerwehrbezirkes Eferding ist die FF der Stadt Eferding, ein weiterer Standort für ein Spezialfahrzeug (Hubrettungsfahrzeug) in diesem Bezirk ist die FF Alkoven wegen des Behindertenheims Hartheim, wobei dieser Gemeinde nicht nur aufgrund ihrer Einreihung in 5b laut BBV ein Hubrettungsfahrzeug „zusteht“ sondern zusätzlich auch § 15 der BBV (Vorhandensein „Risikoobjekt“) zum Tragen käme!

- zu 20.2 „Doppelstrukturen“ bei Förderungen:

Nach Auffassung des Verbandes liegen keine Doppelstrukturen vor, das Land prüft die Finanzkraft, der Verband die Fachfragen, wobei eine interne Koordinierung sehr wohl besteht.

Der Verband nimmt die **fachliche Kompetenz** bei Entscheidungen über Anschaffung von Fahrzeugen und Förderung wahr. Die geforderten Bedarfsprüfungen werden von mehreren Instanzen und Feuerwehrexperthen (Feuerwehr, Gemeinderat, Pflichtbereichs-Abschnitts- und Bezirks-Feuerwehrkommandant, Landes-Feuerwehriinspektor, Technischer Ausschuss der Landes-Feuerwehrleitung, Landes-Feuerwehrleitung), laufend und auf den Einzelfall bezogen durchgeführt.

Der Verband ist nach dem Oö. FWG „Selbstverwaltungskörper“, eine Aufgabe seiner fachlichen Kompetenz in Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes bei Entscheidungen über Förderungen (Subventionen) kommt nicht in Frage!

- zu 22.1 Der **Verband** wird auch in Zukunft „**verordnet**“ also nicht freiwilligen „**Kooperationen**“, sprich Zusammenlegungen **kritisch** gegenüber stehen, insbesondere dann, wenn alleine durch finanzielle Anreize in der Folge Zusammenlegungen und Auflösungen bewirkt werden sollen!

- zu 23.2 Ein wesentlicher Faktor des ehrenamtlichen und unbezahlten Engagements von Personen im Feuerwehrdienst ist die Kameradschaft, das Wohlfühlen in der Gemeinschaft, die Motivation.

Beim **Bau der Feuerwehrhäuser** erbringen die Feuerwehrmitglieder einen nicht unbeachtlichen Anteil an Eigenleistungen (Geld- Sach- und Arbeitsleistung), nicht nur für den Ausbau von Dachgeschoßen sondern insgesamt für die gesamten Objekte. Diese relativ günstige Schaffung von „zusätzlichen“, sozialen und letztendlich die Kameradschaft fördernden Infrastrukturen bedeuten für die Gemeinschaft das „Herz“ des Feuerwehrbetriebes. Würde man nur noch Garagen mit Einstellplätzen ohne Dachgeschoßausbau und zusätzliche Lagerflächen für Festutensilien (=„Geldbeschaffungsnotwendigkeit“) errichten, so „schneidet man sich den Ast ab auf dem man sitzt“.

Wo bleibt die für das Ehrenamt unverzichtbare **Motivation**, wenn die Feuerwehrmitglieder, die unzählige unentgeltliche Freizeitstunden für die Bevölkerung einbringen, sich hinsichtlich „Folgekosten“ für Heizung, Strom etc. rechtfertigen und einschränken müssen? Die Bevölkerung anerkennt die Leistung der Feuerwehren und hat, wie die Erfahrung durch Unterstützung und Spendefreudigkeit zeigt, auch Verständnis für deren Anliegen.

Die **Feuerwehren erwarten sich** diesbezüglich die Unterstützung des Verbandes, der öffentlichen Hand und letztendlich auch das Verständnis des LRH.

In Bezug auf das **Raumerfordernisprogramm** bei Feuerwehrhäusern hat der Verband in der Zwischenzeit einen Konsens mit dem Land erreicht.

#### zu 25.1 **Finanzierung:**

Die **Ausgaben** der öffentlichen Hand für das Feuerwehrwesen beliefen sich im Jahr **2006** auf insgesamt € 56.457.484 (Land Oberösterreich einschließlich der Katastrophenfondsmittel € 26.894.248 und Gemeinden € 29.563.236).

Die aufgewendeten **Eigenmittel der Feuerwehren** in Höhe von € 9.226.360 entsprachen 16,34 %, das sind rund 1/6 jener Mittel, welche die öffentliche Hand für das Feuerwehrwesen in Oberösterreich bereitgestellt hat bzw. 31,21%, also nahezu 1/3 jenes Betrages, den die Gemeinden aufgebracht haben!

Neben Land und Gemeinden tragen also auch die Feuerwehren mit selbst erwirtschafteten Geldmitteln (aus Festen, Sammlungen, Spenden, Einsätzen etc) einen **wesentlichen Anteil** bei.

#### zu 25.2 Die **Personalkosten des Produktes** „Sicherheit für den Bürger“ werden im vorliegenden Prüfbericht vernachlässigt!

##### **Keine Personalkosten durch Freiwillige:**

Während betriebswirtschaftlich gesehen, der Produktionsfaktor „Mensch“ in der Regel den größten Teil der Aufwendungen darstellt, ist er im Bereich des oö. freiwilligen Feuerwehrwesens nahezu zu vernachlässigen. **Flächendeckende Sicherheit** für die (ober)österreichische Bevölkerung wird im wesentlichen ohne Personalkosten erreicht:

Für **Österreich** hat sich aus einer 1998 durchgeführten Erhebung ein **Gesamtaufwand** für das berufliche und freiwillige Feuerwehrwesen in absoluten Zahlen von mehr als **€ 330 Millionen** ergeben. Darüber hinaus wurde auch der Versuch gemacht, den **jährlichen Aufwand je Einwohner** hinsichtlich unserer sechs österreichischen Berufsfeuerwehren und der 15 nächst größeren (Freiwilligen) Feuerwehren darzustellen, was folgendes Bild ergeben hat:

Städte [6] mit <b>Berufsfeuerwehren</b>	= 60 €
15 größere österreichische <b>Städte mit FF</b>	= 17,8 €

#### zu 27.2 „Maßnahmen zur **Erhöhung**“ der **Einsatzerlöse**: Dazu wäre eine Änderung des Oö. FWG zu Lasten der betroffenen Leistungsempfänger erforderlich.

In diesem Zusammenhang erschiene aber nach Meinung des Verbandes eine Abgrenzung zwischen Kostenfreiheit und entgeltlicher Technischer Hilfeleistung von

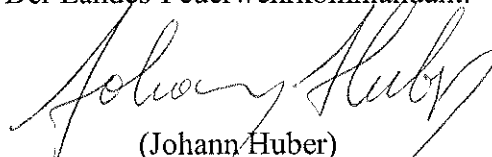
Feuerwehren bei Einsätzen nach Elementarereignissen (§ 6 Abs. 1 Z. 3 Oö. FWG) durchaus angebracht.

Die (kostenpflichtige) Technische Hilfeleistung hat allerdings dort ihre Grenze, wo Eingriffe und Verstöße in das bzw. gegen das Gewerberecht begangen würden!

**zu 28.2** Hinsichtlich der **Verfügungsmittel** des Landes-Feuerwehrkommandanten wird auf Pkt. III. „Sonderbeihilfen“ der alljährlich von der Landes-Feuerwehrleitung beschlossenen Beihilferichtlinien verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landes-Feuerwehrkommandant:

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Johann Huber', written in a cursive style.

(Johann Huber)  
Landesbranddirektor

### AKTENVERMERK

Gegenstand: Schlussbesprechung über die Initiativprüfung betreffend Feuerwehrwesen in Oö.  
Aktenzahl: LRH-100043/12-2008-He  
Ort und Datum: Oö. Landesrechnungshof, 4020 Linz, Promenade 31, am 15. Oktober 2008  
Teilnehmerinnen und Teilnehmer: HR Dr. Michael Gugler, Landesbranddirektor Johann Huber, Ing. Karl Kraml, Mag. Gerald Riedl, OAR Erwin Schabetsberger  
Mitglieder des LRH: Dr. Werner Heftberger, Manfred Holzer-Ranetbauer, Mag. Thomas Hammer, Ing. Norbert Sterrer BA

Den oben angeführten Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist das vorläufige Ergebnis der Initiativprüfung in der gegenständlichen Schlussbesprechung vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht worden.

Die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern mündlich eingebrachten Stellungnahmen wurden eingearbeitet (Kennzeichnung mit 3 an der zweiten Stelle und mit Kursivdruck). Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer behalten sich die Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 5 Oö. LRHG vor.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

*Johann Huber*  
*Michael Gugler*  
*Karl Kraml*  
*Erwin Schabetsberger*  
*Thomas Hammer*

Mitglieder des LRH:

*Werner Heftberger*  
*Manfred Holzer-Ranetbauer*  
*Thomas Hammer*  
*Norbert Sterrer*